Das Reformationsjubiläum 1717

Beiträge zur Geschichte seiner Entstehung im Spiegel landesherrlicher Verordnungen

Von Hans-Jürgen Schönstädt

Die für die Erforschung der "Geschichte der Lutherdeutung als Rückfrage an Luther" bedeutsamen Jubiläen der Reformation mit ihren Verordnungen und Predigten, Reden und Schriften haben als Spiegel der jeweils herrschenden und kontroversen Urteile über Reformation und Luther, damit aber auch über Papsttum und Römische Kirche, in den letzten Jahren stärkere Beachtung gefunden. Das Reformationsjubiläum 1717 jedoch hat über die kleinen Gelegenheitsschriften des Jubiläumsjahres 1917 und andere, meist lokal begrenzte Studien hinaus bisher keine historische Bearbeitung erfahren.² Dies verwundert um so mehr, als Ernst Salomon Cyprian, der damalige Hoftheologe des Herzogtums Sachsen-Gotha-Altenburg, einen gewichtigen Teil des für die nähere Beschäftigung mit dieser Jubiläumsfeier relevanten Materials in dem von ihm herausgegebenen Sammelwerk "HILARIA EVANGELICA" schon 1719 der Öffentlichkeit zugänglich machte.⁴ Weniger aus privater

¹ Vgl. Bernhard Lohse: Martin Luther. Eine Einführung in sein Leben und sein Werk. München 1981. S. 209-245; gute Zusammenstellung der Lit. ebd., S. 245-246. ² Vgl. Wilhelm Petrus Angerstein: Die Reformationsjubeljahre 1617, 1717 und 1817. Eine Studie für das Reformationsjubeljahr 1917. Lodz (Selbstverlag) 1917. - Georg Arndt: Das Reformationsjubelfest in vergangenen Jahrhunderten. Gedenkblätter aus der Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands. Berlin 1917. – Franz Blanckmeister: Der Prophet von Kursachsen. Valentin Ernst Löscher und seine Zeit. Dresden 1920. S. 75-79. - Hermann Clauß: Zur Geschichte des Reformationsfestes in Franken und Schwaben. In: Zeitschrift für Bayrische Kirchengeschichte. 1936. S. 165 ff. -Heinrich Danneil: Die Magdeburger Reformationsjubelfestfeiern 1617, 1717, 1817 und 1917. In: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 1918/19. S. 77 ff. - Heinrich Iben: Wie unsere Väter das Gedächtnis der Reformation gefeiert haben. Ein Rückblick zur 400jährigen Gedächtnisfeier der Reformation im Herzogtum Oldenburg am 31. 10. 1917. Oldenburg 1917. - Friedrich Loofs: Die Jahrhundertfeier der Reformation an den Universitäten Wittenberg und Halle, 1617, 1717 und 1817. In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen. 1917. S. 1 ff. - Walter Wendland: Die Reformationsjubelfeiern in Berlin und Brandenburg. In: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 15. 1917. S. 66 ff. - Reinhard Wittram: Stationen des Reformationsgedenkens. In: Zeitwende - Die Neue Furche. 12. 1967. S. 798 ff.

³ Vgl. RGG, 3. Aufl. 1957, Bd. 1, Sp. 1893 ff. u. ADB 4, S. 667 ff.

⁴ HILARIA EVANGELICA, Oder Theologisch-Historischer Bericht Vom Andern Evangelischen Jubel-Fest/ Nebst III. Büchern darzu gehöriger Acten und Materien/ Deren das Erste/ Die Obrigkeitlichen Verordnungen/ und viele Historische Nachrichten/ Das Andere/ ORATIONES und PROGRAMMATA JVBILAEA, Das Dritte Ei-

Sammelleidenschaft und getrieben von dem Wunsch, größere Einheit unter die zerstreuten lutherischen Kirchen Europas zu bringen,⁵ als auf Anordnung seines Landesherrn Herzog Friedrichs II., alle Nachrichten über das Jubiläum zu sammeln, war Cyprian mit der führenden lutherischen Geistlichkeit in den deutschen Territorien und in Europa wegen des Jubiläums in Verbindung getreten. Der Gothaische Verleger Moritz Georg Weidmann hatte seinerseits seit der Jahreswende 1717/18 eine systematische Erhebung und Sammlung der Jubiläumsverordnungen und des Schrifttums angeregt und ihre Überstellung nach Gotha betrieben.⁶ Die aus allen Territorien eingesandten Materialien stellte Cyprian auftragsgemäß mit den bereits in seinem Besitz befindlichen Nachrichten zu einem stattlichen Foliobande zusammen, der vor allem die offiziellen Verordnungen der Landesregierungen und die Erlasse der territorialen und lokalen Kirchenbehörden enthielt.

In der folgenden Untersuchung wird der Versuch unternommen, auf der Grundlage des bei Cyprian gebotenen Materials die Geschichte des Reformationsiubiläums 1717, seine Vorgeschichte, die für sein Zustandekommen wichtigen Initiativen, seine Verbreitung in den deutschen Territorien und seine Gestaltung näher zu beleuchten. Daß die Geschichte des Jubiläums in dem hier vorgegebenen Rahmen nicht der Gegenstand erschöpfender Behandlung sein kann, lehrt die Beschäftigung mit der Geschichte des Reformationsjubiläums 1617. Insbesondere bei der Darstellung der Jubiläumsfeiern in den einzelnen Territorien können daher nur Grundlinien sichtbar gemacht werden. Der Feier des Festes in den führenden evangelischen Territorien Brandenburg-Preußen und Kursachsen wird indes stärkere Beachtung geschenkt. Da die landesherrlichen Verordnungen Einblicke in das offizielle Bild von Römischer Kirche, Reformation und Luther vermitteln, von dem das konfessionelle Selbstverständnis der Gemeinden des frühen 18. Jahrhunderts verbindlich geprägt wurde, sind die Umrisse dieses Bildes nachzuzeichnen. Dabei wird für die Frage nach Gestalt und Wandel des Jubiläumsgedankens der gelegentliche Blick auf die Verordnungen des Jahres 1617 lehrreich sein.

Die erste Jahrhundertfeier der Reformation im Jahre 1617 war auf Betreiben Kursachsens und der von Kurpfalz geführten Protestantischen Union

ne vollständige Beschreibung der Jubel-Medaillen begreiffet. . . . GOTHA/ Verlegts Moritz Georg Weidmann/ 1719. (Im folgenden zit. als *Cyprian*, Bericht u. *Cyprian*, I, II, III). – Vgl. bes. die Verzeichnisse der Jubiläumspredigten in *Cyprian* I, 109 a. 110 b–111 b. 128 a–130 b. 1044 a–1094 b. – Als Ergänzung zur Sammlung Cyprians vgl.: Umständliche Beschreibung aller bey dem zweyten Jubel-Feste der Evangelischen Kirche/ am 31ten Octob 1717 und folgenden Tagen/in der Evangelischen Religion zugethanen Chur- und Fürstenthümern etc. im Königreich Dännemarck/ Norwegen etc. Ceremonien/ wobey die Verordnungen/ erklärte Texte/ Gebether/ Lieder zusammen getragen von einem/ der da zu seyn wünschet/In Christo beständig. Anno IobILaeo LVtheranorVM seCVnDo (1717) (Zusätze des Vf. fortan in Klammern).

⁵ So Wendland, Die Reformationsjubelfeiern, S. 67, Anm. 1.
⁶ Am 27. 12. 1717 fragt Weidmann in Reutlingen nach Akten betr. die Durchführung der Jubiläumsfeier; am 28. 12. 1717 gehen seine Anfragen nach Schaumburg-Bükkeburg und am 23. 1. 1718 an das Kirchenministerium des Staten Generaal; Cyprian I, 719 a. 571 a. 900 a—b.

zustande gekommen und von den meisten lutherischen und reformierten Reichsständen offiziell verordnet und feierlich begangen worden. 7 Seit dieser Zeit waren Ereignisse aus der lokalen und überregionalen Geschichte der Reformation immer wieder Anlässe zu offiziellen Gedenkfeiern gewesen. Noch während des Dreißigjährigen Krieges, als Feiern dieser Art durchaus zum gefährlichen Politikum zu werden drohten, feierten 1630 dennoch einige Stände die Übergabe der Augsburgischen Konfession (1530) mit einem Triduum,8 die meisten jedoch in aller Stille, um den Kaiser und die katholischen Stände nicht zusätzlich zu provozieren. Die Haltung des Nürnberger Rates war charakteristisch für viele. Er meinte, man habe "nicht zu zweifeln, daß solches bei den Römisch-Katholischen, zumal bei diesen Läuften, nicht geringe Offension verursachen werde"9 und entschied sich von vornherein für einen schlichten Bettag, zu dem auch die benachbarten evangelischen Stände ermuntert werden konnten. 1639 begingen die Reformierten Berlins und Brandenburgs, die sich an der Feier des Reformationsjubiläums 1617 nicht beteiligt hatten, feierlich die Einführung der Reformation in Kurbrandenburg (1539). 10 Aus dem gleichen Anlaß feierten noch während des Krieges 1642 Regensburg und 1643 Osnabrück. 11

Im Jahre 1655 gedachte man wieder allgemein und öffentlich des Passauer Vertrages (1552) und des Augsburger Religionsfriedens (1555), doch nach den langen Kriegswirren meist "ohne viel Aufsehen, ohne besondere Hingabe, ohne große innere Spannung". ¹² Auch jetzt im Frieden entschieden sich viele Stände wieder nur für einen gewöhnlichen Bettag. Dem lutherischen Konsistorium in Leipzig, das sich beim Nürnberger Rat darum bemüht hatte, den 25. September 1655 als gemeinsamen Festtag zu begehen, erteilte der Rat abschlägigen Bescheid: man wolle dafür Sorge tragen, daß am voraufgehenden Sonntag in den Gottesdiensten auf die Bedeutung des Jahres 1555 hingewiesen werde. ¹³ Auf Anordnung Johann Georgs II. feierte man in Kursachsen eine Halbjahrhundertfeier der Reformation im Jahre 1667, ¹⁴ und seit 1668 wird in Kursachsen und den albertinischen Territorien jährlich am

Allgemeine Ev.-Luth. Kirchenzeitung. 63. 1930. Sp. 554–905.

St. nach Anton Ernstberger: Drei Nürnberger Reformationsjubiläen. In: Luther-

Jahrbuch. 31. 1964. S. 25.

¹³ Vgl. ders., S. 25-28, bes. S. 27.

⁷ Vgl. Hans-Jürgen Schönstädt: Antichrist, Weltheilsgeschehen und Gottes Werkzeug. Römische Kirche, Reformation und Luther im Spiegel des Reformationsjubiläums 1617. Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. 88. Wiesbaden 1978.

⁸ Vgl. Alfred Galley: Die Jahrhundertfeiern der Augsburgischen Konfession von 1630, 1730 und 1830. Ein Gedenkblatt zur 400jährigen Augustana-Feier von 1930. In: Allgemeine Ev.-Luth. Kirchenzeitung, 63, 1930. Sp. 554–905.

¹⁰ Vgl. Walter Delius: Das Berliner Reformationsjubiläum im Jahre 1639. In: Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. 40. 1965. S. 124–143. – Wendland, Die Reformationsjubelfeiern.

Vgl. Cyprian I, 227 b.Ernstberger, S. 26.

¹⁴ Vgl. *Loofs*, Die Jahrhundertfeier, S. 4. – Die Titel der damals in Wittenberg gehaltenen Predigten vgl. ebd., Anm. 1.

31. Oktober der Reformationstag wie ein Aposteltag feierlich begangen. 15 Auf Anordnung des letzten sächsischen Administrators von Magdeburg wurde 1675 im Erzstift und im Stift Halberstadt, sowie 1676 in Torgau das hundertjährige Jubiläum der Unterzeichnung der Konkordienformel begangen, 16 doch blieben diese Feiern regional oder lokal begrenzt. König Karl XI. von Schweden ordnete für den 26. und 27. Februar 1693 eine Gedächtnisfeier der Nationalsynode von Uppsala (1593) an, auf der die Confessio Augustana als Bekenntnis angenommen und die dogmatische Festlegung der Kirche Schwedens besiegelt wurde. 17 In Brandenburg-Preußen konnte man es im Jahre 1713 wagen, den 1613 erfolgten Konfessionswechsel des Kurfürsten Johann Sigismund und den von tumultartigen Unruhen unter der lutherischen Bevölkerung quittierten Versuch, das Land dem reformierten Bekenntnis zuzuführen, "in einem besonderen Jubilaeo" zu feiern. 18 Die Fülle dieser offiziellen (und im lokalen Bereich sicher häufigen) Jubiläumsfeiern zeigt deutlich, daß man sich allenthalben der Bedeutung einzelner reformatorischer Ereignisse von überregionaler und lokaler Bedeutung bewußt blieb. Daher nimmt es auch nicht wunder, wenn sich schon etwa ein Jahr vor der zweihundertjährigen Wiederkehr der Veröffentlichung von Luthers Ablaßthesen die ersten Anstalten erkennen lassen, "solchen Tag in diesem Jahr mit desto mehrerer Solennität hochfeyerlich celebriren" zu lassen. 19

Bevor die ersten offiziellen Verlautbarungen seitens der landesherrlichen Behörden in der Öffentlichkeit bekannt wurden, regten sich überall in den deutschen Territorien und im lutherischen Ausland die Prediger mit ihren mehr oder weniger erwartungsvollen Forderungen nach einer Jubiläumsfeier. Doch erhoben sich auch hin und wieder Stimmen, die dem Zweifel über das Zustandekommen einer solchen Feier Ausdruck gaben, weil die mächtigsten evangelischen Territorien in Deutschland, Kursachsen und Brandenburg-Preußen, von katholischen bzw. reformierten Fürsten beherrscht wurden. Als halbstaatliche Beamte des frühmodernen Staates wagten die lutherischen Geistlichen keineswegs eigenmächtig vorzugehen. Cyprian berichtete zwar in der Vorrede²¹ zur Herausgabe von W. E. Tentzels "Reformationsgeschichte", ihn hätten "viel Christl(iche) Männer um Nachricht ersuchet/ wie

¹⁵ Vgl. ebd. - Vgl. auch Cyprian I, 94 a.

Vgl. Cyprian I, 227 b.
 Vgl. den Abdruck des aus dem Schwedischen übertragenen offiziellen Kirchengebetes, das im (damals noch schwedischen) Dom zu Hamburg benutzt wurde, bei Cyprian I, 863 a-865 b.

¹⁸ Vgl. Eines Reformirten Theologi in Ihro Königl(ichen) Majestät von Preussen Landen gehorsamstes Memorial; Cyprian I, 331 a-b.

¹⁹ Vgl. Cyprian I, 94 a.
20 Vgl. vor allem: Vorläuffiger Bericht/ welcher Gestalt das Evangelische Jubel-Fest
Anno 1717 in denen Fürstlichen Gothaischen Landen mit Göttlicher Hülffe soll gefeyret werden; Cyprian I, 279 b: über Jubiläumsvorhaben berichten nach Gotha: der dänische Theologe Severin Lintrup, das Konsistorium der Lutheraner in Amsterdam und
der Vorsteher der lutherischen Gemeinde in London, Balthasar Mentzer.

²¹ Identisch mit "Vorläuffiger Bericht" (datiert v. 20. 3. 1717).

man es in denen Fürstl(ich) Gothaischen Landen halten wolle",22 und wir wissen, daß der Superintendent von Dresden Valentin Ernst Löscher sich früh um eine Jubiläumsfeier für ganz Sachsen bemühte, doch blieben alle diese Regungen in einem Staat, in dem "die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten . . . als Annex und Ausfluß der Territorialgewalt überhaupt" begriffen wurde, 23 zunächst auf den privaten oder halboffiziellen Bereich beschränkt.

Mit dem 1. Advent des Jahres 1716 begann Löscher, einflußreicher Vertreter der lutherischen Spätorthodoxie Kursachsens und Mitglied des dortigen Oberkonsistoriums, 24 in der Dresdener Kreuzkirche "die Historiam Reformationis, in denen Sonn- und Fest-Predigten/ als einen Vorgeschmack des grossen Freuden-Festes" vorzutragen. 25 Seinem Beispiel folgte wenig später Romanus Teller, der Archidiakon an St. Nicolai. 26 Der Wittenberger Theologe und Alummnenephorus Martin Chladny gab am 1. Dezember 1716 einen Neudruck von Luthers Ablaßthesen heraus²⁷ und folgte damit dem Beispiel seines Vorgängers und Kollegen Wolfgang Franz im Jahre 1617. 28 Seit Beginn des Jahres 1717 mehrten sich die Bemühungen um eine Verbreitung des Jubiläumsgedankens in Deutschland beträchtlich. In Dresden wurde zum neuen Jahr ein kleines Buch gedruckt, "so die Reformations-Historie kurz in sich fasset" und ebenso unter das Volk gebracht wie der Druck einer Anweisung, "was vor Lieder sich zur Privat-Devotion bey solchem Fest vor andern schickten". 29 Dresdens Kurrendesänger erhielten den Befehl, geraume Zeit vor dem Fest auf den Straßen Lieder "zu desto mehrer Andachts-Erwekkung" zu singen. 30 In der Kreisstadt Guben im Markgrafentum Niederlausitz predigte während des ganzen Jahres Hauptpastor Andreas Cleemann über die "Singularia Lutheri et Reformationis". 31 Anstalten, auf das kommende Jubiläum der Reformation gebührend vorzubereiten, zeigten sich vor allem in Kursachsen, und die Zahl der angeführten Beispiele ließe sich mühelos vermehren. Im Stammland der Reformation war man aus begreiflichem Interesse um so mehr um die Feier des Reformationsjubiläums bemüht, als

²² Vorläuffiger Bericht; Cyprian I, 279 b.

²³ Vgl. *Gerhard Oestreich:* Das Reich – Habsburgische Monarchie – Brandenburg-Preußen von 1648 bis 1803. In: Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 4. Hg. v. Th. Schieder, Stuttgart 1968. S. 419.

²⁴ Vgl. Martin Greschat: Zwischen Tradition und neuem Anfang. Valentin Ernst Löscher und der Ausgang der lutherischen Orthodoxie. Untersuchungen zur Kirchengeschichte 5. Witten 1971.

²⁵ Von der nunmehro gehaltenen Reformations-Jubel-Fever zu Dreßden/ zu Leipzig und zu Wittenberg; Cyprian I, 106 a. ²⁶ Vgl. ebd., 107 b.

²⁷ Vgl. Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 22 u. Anm. 9 (dort auch Titelabdruck). – Vgl. auch Cyprian I, 1013. 1047 b.

²⁸ Vgl. Loofs, ebd.

²⁹ Bericht/ wie das Jubel-Fest der Reformation Lutheri in Alt-Dreßden gefeyret worden; Cyprian I, 103 a.

³⁰ Vgl. ebd., 103 a-b.

³¹ Vgl. Kurtze Nachricht/ wie es mit Feyrung des andern Evangelisch-Lutherischen grossen Jubilaei 1717 in . . . Guben . . . ist gehalten worden; Cyprian I, 195 a-b.

gerade das Kurland in diesen Jahrzehnten durch die Konversion einiger Fürsten des albertinischen Hauses zum Katholizismus verunsichert worden war: aus der Linie Sachsen-Zeitz waren Christian-August und Moritz Wilhelm konvertiert, und 1697 gar der Kurfürst selber. Durch die Religionsassekurationen Friedrich Augusts I. an die Stände war der ungehinderte Fortbestand des lutherischen Bekenntnisses zwar gewährleistet, doch blieb die bloße Tatsache des kurfürstlichen Konfessionswechsels der lutherischen Orthodoxie ein Dorn im Auge.

Auch in anderen Territorien lassen sich früh die Bemühungen um eine Vorbereitung des Jubiläums erkennen. Christoph Rinck, Pastor an der Dreifaltigkeitskirche zu Ulm, behandelte während des ganzen Jahres 1717 in den sonntäglichen Predigten und Katechisationen die Geschichte der Reformation auf der Grundlage der von dem Ulmer Prediger Elias Frick besorgten Übersetzung der "Historia Lutheranismi" des Freiherrn von Seckendorff. 32 In Kempten exegesierte der Senior des dortigen Kirchenkonventes Jakob Kesel ebenfalls während des ganzen Jahres die traditionell auf Luther gedeutete Stelle Off 14,6.7.33 Auch in Gießen, wo der Rektor der Landesuniversität von Hessen-Darmstadt Johann Georg Liebknecht bei Antritt seines Rektorates im Januar 1717 zwei Reden dem Leben Luthers widmete, bildete die Geschichte der Reformation seit der Jahreswende 1716/1717 das Hauptthema der Predigten des lutherischen Pfarrkörpers.34 In der fränkischen Reichsgrafschaft Castell wurde während des ganzen Jahres 1717 versucht, die Gläubigen "von dem elenden Zustand unserer Vor-Eltern unter dem Pabstthum und von der Nothwendigkeit/ und herrlichen Nutzen der Reformation zu unterrichten". 35 Weiter ordneten die Grafen von Castell zur Einstimmung auf das Jubiläum und zur Abwendung der damals noch akuten Türkengefahr36 für den 12. März einen allgemeinen Fast-, Buß- und Bettag an. Leitlosung war hier wie andernorts das alte lutherische Kampflied "Erhalt uns Herr bei deinem Wort/ und steur' des Papsts und Türken Mord!", das in den westfälischen Friedensverhandlungen unter die das Papsttum nicht diskriminierenden Lieder gezählt worden war. 37

Weitere charakteristische Beispiele solcher das Jubiläum vorbereitenden Aktionen der Geistlichkeit sind aus der bereits vom lutherischen Pietismus beherrschten Stadt und Universität Halle bekannt. Hier hatte ebenfalls wäh-

³² Vgl. VLMa seCVnDo IVbILans; Cyprian I, 695 a-713 b.

³³ Vgl. Relation (Kempten); Cyprian I, 787 a-b. 34 Vgl. Erzehlung/ welcher Gestalt das zweyte Evangelisch-Lutherische Jubel-Fest zu Giessen ist celebriret worden; Cyprian I, 398 a.

 ³⁵ Vgl. Castellische Jubel-Freude; Cyprian I, 558 a.
 ³⁶ Trotz den Erfolgen Eugens von Savoyen vor Peterwardein (15. 8. 1716) und der Kapitulation von Temesvár (12. 10. 1716) war die Lage der österreichischen Truppen auf dem Balkan immer noch instabil. Der entscheidende Sieg über die Türken gelang Eugen erst bei Belgrad am 16. 8. 1717; vgl. Herbert Jansky: Die Osmanenherrschaft in Südosteuropa von 1648 bis 1789. In: Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 4, S. 767.

37 Vgl. Castellische Jubel-Freude; *Cyprian* I, 558 a.

rend des ganzen Jahres Konsistorialrat Johann Michael Heineccius die gewöhnlichen Perikopen der Sonn- und Feiertage zum Anlaß genommen, die christliche Lehre, die durch Luther "von dem Sauerteige des Pabstthums gereiniget worden", den Gläubigen einzuprägen. Die historische Schilderung der Reformation nahm er jedoch zum Anlaß, die Gläubigen auf den eigentlichen Sinn einer solchen Betrachtung hinzuweisen. Die durch Luther gereinigte Lehre sei "in praxi bev denen meisten verkehret oder gemißbrauchet". Also komme es jetzt darauf an, daß ein jeder Christ sich wieder zu Gott bekehre und sich bessere durch eine "Reformation seines Herzens nach solcher vorgetragenen Lehre".38

Vom pietistischen Geist der christlichen Erneuerung auf reformatorischer Grundlage zeugten vor allem die Vorbereitungen auf das Jubelfest an der Theologischen Fakultät der preußischen Friedrichs-Universität, deren Lehrkörper damals bereits ausschließlich von Pietisten besetzt war. Dort hatte man sich bereits während des Sommersemesters 1717 durch eine entsprechende thematische Ausrichtung der Lehrveranstaltungen um eine deutlich vom pietistischen Reformanliegen getragene Vorbereitung des Reformationsfestes bemüht. 39 Johann Daniel Herrnschmid hatte "ein besonderes Collegium historicum de Reformatione Evangelica" veranstaltet, in dem die Hörer "immer auf den rechten Zweck der Reformation gewiesen/ und bev jeder lection hevlsame monita zu dem Ende gegeben wurden". 40 Vor allem hatte der in Halle lehrende August Hermann Francke, 41 der zur Zeit des Jubiläums nicht anwesend sein sollte, von Neujahr 1717 bis zur Jahresmitte "in seinen gewöhnlichen lectionibus paraeneticis" und schließlich am 12. Juli bei Abgabe des Prorektorates vor seinem Aufbruch zur großen Evangelisationsreise ins Reich das bevorstehende Reformationsjubiläum zum Anlaß genommen, seine bereits im "Großen Aufsatz" 42 mehrfach entwickelten Gedanken über eine grundlegende Erneuerung des Bildungssystems auf pietistischer Grundlage für Adel, Bürgertum und die "einfachen" Volksschichten in einem "Christlichen Bedencken von der Reformation der Universitäten und Schulen" vorzutragen. 43

tät . . . gefeyret worden; Cyprian I, 305 a.

39 Vgl. Vortrab; Cyprian I, 305 a-b. Zur Auseinandersetzung mit der lutherischen Orthodoxie vgl. Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 48 ff.

43 Vortrab; Cyprian I, 305 a; Francke habe "deutlich dargethan und bewiesen/ daß nicht allein eine Reformation der Academien und Schulen nöthig/ sondern/ wie auch von solcher Reformation ein besserer Zustand in der gantzen Christenheit zu gewarten

sev".

³⁸ Vgl. Vortrab einer Historischen Nachricht/ welcher gestalt das zweyte Jubel-Fest der Evangelisch-Lutherischen . . . bey hiesiger weitberühmten Friedrichs-Universi-

Vortrab; Cyprian I, 305 b (Hervorhebung von mir).
 Für unser Thema vgl. vor allem Erich Beyreuther: August Hermann Francke 1663-1727. Zeuge des lebendigen Gottes. 3. Aufl. Marburg 1969.

⁴² Vgl. vor allem Otto Podczeck: A. H. Franckes Schrift über eine Reform des Erziehungs- und Bildungswesens als Ausgangspunkt einer geistlichen und sozialen Neuordnung der Evangelischen Kirche des 18. Jahrhunderts. 1962. - Vgl. auch Erich Beyreuther: Geschichte des Pietismus. Stuttgart 1978. S. 166 ff.

Vor allem diese, später auch im Druck erschienene Rede Franckes⁴⁴ scheint der Hallenser Theologischen Fakultät nach dem Jubiläum von orthodoxer Seite den Vorwurf eingetragen zu haben, man habe "dem Jubilaeo Evangelico nicht von Grund der Seelen beygestimmet", da man an der Universität "das Werk der Evangelischen Reformation, ja Lutheri Persohn und Amt selbst gering achte und deßwegen eine andere Reformation haben wolle".⁴⁵

Gegen die Stimmen der lutherischen Geistlichkeit, die das Jubiläum befürworteten, erhoben sich bald jene, die das Jubiläum radikal bekämpften und solche, die ihre Skepsis gegenüber einem solchen Vorhaben zum Ausdruck brachten. Die katholischen Kontroverstheologen meldeten sich erwartungsgemäß frühzeitig zu Wort und trugen auf ihre Weise zur Verbreitung des Jubiläumsgedankens bei. Allen voran sorgte der deutsch-böhmische Iesuit Iohannes Kraus, 46 der bereits durch eine Vielzahl gedruckter polemischer "Dialoge", mit denen er den Dresdner Superintendenten Löscher provoziert hatte, bekannt geworden war, für erhebliche Aufregung unter der lutherischen Geistlichkeit. Der in der alltäglichen Kontroverse geübte Vielschreiber hatte sich die herannahende zweite Jahrhundertfeier der Reformation natürlich nicht entgehen lassen und eine Reihe polemischer Pamphlete publiziert, "die mit den allerpiquantesten Anzüglichkeiten wider das Luthertum angefüllt" waren, wie der Ülmer Münsterprediger David Algöwer zu Recht feststellte. 47 Die Schriften von Kraus zeichneten erwartungsgemäß im Banne der Lutherkommentare des Johannes Cochläus⁴⁸ jenes katholische Bild von

⁴⁵ Zit. nach Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 49; vgl. auch ebd., Anm. 1.

⁴⁷ VLMa seCVnDo IVbILans; Cyprian I, 684 a. - Die wichtigsten Titel von Kraus

seien hier genannt:

1. Freundliches Bewillkommen des herzu nahenden 1717ten Lutherischen Jubel-Jahrs/ das gegen einander gehaltene Luthrische und Catholische Jubel-Jahr/ Gespräch-weiß

vorgestellet von P. Joanne Kraus. Prag 1716.

2. Historischer Beytrag für das zweyte Lutherische Jubel-Jahr/ den Luthrischen Worts-Dienern/ welchen es etwan an Büchern und Concepten mangelt/ zum Geschenck praesentiret von P. Joanne Kraus, der Societät JEsu Priestern. Altstadt-Prag 1716.

 Schwan-Gans- und Adler-Gespräch der Lutherisch-Gesinnten für das bevorstehende anderte hundertjährige Jubel-Jahr zum Geschenke von P.P. Joanne Kraus

o.O.u.I.).

4. Der wunderbahre/ wunderthätige und wundersame Luther/ allen Luthrischen Glaubens-Genossen/ vor das zweyte Luthrische Jubel-Fest zum Geschenck zu einiger illumination ans Licht gestellt von P. Joanne Kraus. Prag 1716.

Zu den anonym erschienenen Schriften vgl. Cyprian, HILARIA EVANGELICA, Vor-

rede, fol. a3b-a4a; auch Cyprian I, 1089 b-1094 b.

⁴⁸ Vgl. *Adolf Herte*: Das katholische Lutherbild im Banne der Lutherkommentare des Cochläus. 3 Bde. Münster (Westf.) 1943.

⁴⁴ Oratio Jubilaea de reformatione academiarum evangelio digna per D. Mart. Lutherum coepta et posteris commendata, quam ipso anno ecclesiae evangelicae jubilaeo, nimirum MDCCXVII, die XII. Jul., cum annuum academiae Fridericianae regimen successori esset traditurus, in solenni panegyri habuit Augustus Herman. Franckius . . . Halle 1721.

⁴⁶ Vgl. *Bernhard Duhr*: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. 4,2. München-Regensburg 1928. S. 151 (u. Anm. 1). 300–302. – *Hurter*, Nomenclator Literarius, gibt über Kraus keine genauen Auskünfte.

Luther und Reformation aus, das bereits die Apologeten des Jesuitenordens im Jahre 1617 entworfen hatten. Im Ton nicht minder gehässig als die Produkte ihrer protestantischen Gegner, enthielten sich die katholischen Schriften gegen das Reformationsjubiläum 1717 doch zumindest jener Unflätigkeiten, die hundert Jahre zuvor noch das polemische Arsenal der Jesuiten Windeck, Kontzen und Beyerlinck geschmückt hatten. 49 Auf ihren Gehalt befragt geben sie neben ihrem polemischen Beiwerk zwei Tendenzen deutlich zu erkennen: die Bestreitung der Valorität der lutherischen Kirche durch den nicht ungeschickten Hinweis auf die Fürstenkonversionen und die traditionelle Ablehnung der Legitimität der Reformation. Neben den von siegessicherem Optimismus getragenen Verweisen auf die unbestreitbaren Erfolge der katholischen Gegenreformation in Polen, Ungarn, Schlesien und den habsburgischen Erblanden, besonders jedoch auf die inzwischen durch die Erbschaft des Hauses Pfalz-Neuburg zur katholischen Seite gewechselte Kurpfalz⁵⁰ wurden vor allem die Aufsehen erregenden und die konfessionellen Gemüter der Lutheraner erhitzenden Übertritte des sächsischen Kurfürsten Friedrich August I. und des Herzogs Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz genüßlich für die Demonstration der Valorität und damit der Wahrheit des katholischen Glaubens ausgeschlachtet. Vornehmlich Johannes Kraus spottete darüber, "daß seit der Reformation so viele Fürsten und Herren von uns ab und zu ihnen übergetreten" seien. 51 Daß solche Äußerungen vor allem die sächsischen Lutheraner in Harnisch bringen mußte, bedarf keiner weiteren Erläuterung, wenn man bedenkt, daß die Gerüchte um die bevorstehende Konversion des kursächsischen Erbprinzen den Konfessionswechsel seines Vaters wieder schmerzlich ins Gedächtnis rufen mußten. 52

Die Bestreitung der Legitimität der Reformation beschränkte sich auf den traditionellen theologisch-historischen "Beweis", daß das Papsttum eine göttliche Stiftung und die Römische Kirche im Besitz der vollen Wahrheit seien, die Reformation hingegen ein Werk des Teufels und die lutherische Kirche ein Werk seiner Lügen.⁵³ In der Vorstellung der Theologen war die

⁴⁹ Vgl. vor allem *Karl Werner:* Geschichte der apologetischen und polemischen Literatur der christlichen Theologie. Bd. 4. Schaffhausen 1865; *Karl Lorenz:* Die kirchlichpolitische Parteibildung in Deutschland vor Beginn des dreißigjährigen Krieges im Spiegel der konfessionellen Polemik. München 1903.

⁵⁰ Vgl. VLMa seCVnDo IVbILans; Cyprian I, 686 b.

⁵² Vgl. Cyprian I, 1109 a-b: Die Katholiken "hatten schon in öffentlichen Schrifften unser künfftiges Jubel-Fest verhöhnet/ und gloriirt/ es sollte uns so gut nicht werden/ daß wir die herannahende Jubel-Zeit feyern dürfften/ wir sollten andere Lieder anstimmen . . . Sie meynten durch die Hinwegreissung eines grossen Printzen/ welche eben nun um diese Zeit ausgeführet werden muste/ ingleichen durch die Verleitung eines der gelehrtesten Fürsten/ uns alle Freude zu versaltzen/ und sonderlich die Sächsischen Kirchen fast in Verzweifflung zu setzen." – Zur Konversion des kursächsischen Erbprinzen vgl. Paul Haake: August der Starke. Berlin-Leipzig 1926. S. 63 ff. 139 ff. 145 ff.

⁵³ Vgl. *Cyprian*, HILARIA EVANGELICA, Vorrede, fol. a3b: Die kath. Theologen "haben dabey des Pabsts Gewalt/ Ansehen und Verfügungen/ das ist/ das Pabstthum/ nicht anderst/ ob wäre es von GOtt gestifftet/ unmäßig erhoben/ hingegen uns

Wahrheit immer noch eine und unteilbar; auf der anderen Seite galt den Lutheranern die Reformation als Werk Gottes und das Papsttum als vom Teufel gestiftet – wie sehr man sich im konkreten Fall auch im Ausdruck zu

mäßigen wußte.

Da die Lutheraner solche Vorwürfe angesichts der zweiten Jahrhundertfeier der Reformation auf keinen Fall unwidersprochen hinnehmen konnten, erschienen ihre Repliken meist noch vor dem Fest. Vor allem Valentin Ernst Löscher glaubte seinem alten Kontrahenten die Antwort nicht schuldig bleiben zu dürfen und veröffentlichte eine polemische Gegenschrift, 54 die neben anderen lutherischen Schriften⁵⁵ die inhaltlich gründlichste und im Ton sachlichste war. Beim Thema der Fürstenkonversionen hielt man sich auf lutherischer Seite gewöhnlich nicht lange auf - so niederdrückend der Übertritt mancher Fürsten auf die Seite des Gegners auch auf das konfessionelle Selbstbewußtsein der Lutheraner wirken mochte. David Algöwer suchte sie mit der (beinahe modern anmutenden) Bemerkung beiseite zu schieben, man solle doch einmal die "wahrhaffte motiven . . . getreulich beyfügen/ und zeigen wollen/ was die Hauptabsichten von solcherley Religions-Aenderungen gewesen wären; ob die Lehre? oder was anders?"56 Mit unverkennbarem Seitenblick auf den gleichfalls als provozierend empfundenen Siegesoptimismus der Reformierten, deren Bekenntnis "an vielen Orten Teutschlandes die Oberhand gewonnen",57 suchte man die Bestreitung der Valorität der lutherischen Kirche durch die katholische Kontroverstheologie mit dem Hinweis auf Lk 12,32 zu entkräften: Die wahre Kirche sei eine "kleine Herde", und "aus dem Abgang der äusserlichen Glückseligkeit ist der Untergang der Evangelischen Religion so wenig zu schliessen/ als wenig man zur Zeit des Leidens Christi/ und einige hundert Jahre hernach/ die Kirche aus zeitlicher Macht/ Glück und Reichtum erkennen können". 58 Die Argumentation mit

viele Grund-falsche imputationes gemacht/ und von der seligsten Reformation, als von einem kundbahren Wercke des Satans/ offt und mannigfaltig geschrieben".

⁵⁴ Vgl. Römisch-Catholische Discurse, vom Evangel(isch) Lutherischen Jubel-Jahr/ Zur Christlichen Anleitung, Wie man Bey diesen bösen Zeiten Geübte Sinnen zum Unterscheid des Bösen und Guten erlangen solle, Vorgestellet Von Valentin Ernst Löschern, D. Leipzig/ Verlegts Johann Friedrich Braun. Druckts Jacob Harpeter. 1717.

⁵⁵ Vgl. Historischer Beweiß/ daß der Pragische Jesuit, P. Joh. Krauß in seinem Historischen Beytrag zum zweyten Lutherischen Jubel-Jahr geirret . . . übergeben von M. Martino Schmeitzel. Cölln (a.d. Spree) 1717. – Weitere Titel vgl. bei Cyprian I, 129 a ff. 1089 b–1094 b. – Beispiele unflätigster Polemik gab es auch auf lutherischer Seite zur Genüge. K. Lorenz hat sie in seiner Beschreibung des "Hafenkäs" anschaulich beschrieben (Die politisch-kirchliche Parteibildung, S. 49 ff.). In Hamburg gab der streng lutherisch-orthodoxe Prädikant Theodor Heinson in seinem "Pfaffen Gewäsch" eine alte Verleumdung Kardinal Bellarmins zum besten: er habe 6000 Kinder gezeugt. Im Jahre 1642 verehelicht, habe er mit 563 Frauen 2236mal die Ehe gebrochen. Die übrigen (ledigen) Frauen habe er sich durch Hexerei dienstbar gemacht und im Falle einer Schwangerschaft mit Gift aus dem Wege geräumt! (vgl. Bernhard Duhr, Die Geschichte. 4.2, \$ 558)

te, 4,2, S. 558).

56 VLMa seCVnDo IVbILans; Cyprian I, 686 b.

57 Vorläuffiger Bericht; Cyprian I, 278 b.

⁵⁸ Ebd.

dem geschichtlichen Erfolg der Bewegung ex eventu, derer man sich auf evangelischer Seite so gern bediente, wenn es galt, die Wahrheit der eigenen Sache zu demonstrieren, gestand man also dem konfessionellen Gegner, der sich ihrer im Grunde nur in der gleichen Weise bediente, nicht zu.

Der im Zusammenhang mit der Polemik gegen das Reformationsjubiläum ausgestreuten katholischen Beschuldigung, die Protestanten begingen mit ihrer Feier "crimen laesae maiestatis", ⁵⁹ suchte man auf evangelischer Seite nicht ohne taktisches Geschick entgegenzutreten. Wenn die Lutheraner ein Jubiläum der Reformation feierten, wollten sie weder den Kaiser noch irgendeinen der katholischen Stände vor den Kopf stoßen, da sie "dem HErrn allein zu Ehren ein Fest halten/ und ihme/ für den geistlichen Sieg und Segen seines Worts/ öffentlich Danck sagen",60 hieß es in der Kanzelabkündigung der Reichsstadt Wimpfen. Gemäß Mt 22,21 lasse man aber auch dem Kaiser durchaus, was ihm gebühre, und gebe lediglich Gott, was Gott zukomme. Aus Anlaß der Geburt des Thronfolgers am 6. Mai 1716 "verordnete die Evangelische Kirche im Römischen Reich/ ihrer Obliegenheiten gemäß/ daß mit außerordentlich-grossen Solennitäten ein öffentliches Danck-Fest gefeyret wurde". 61 Desgleichen hätten die Stände des Corpus Evangelicorum für den Sieg der österreichischen Waffen bei Temesvár (1716) und Belgrad (1717) und ferner für den mit den Türken geschlossenen Frieden von Passarowitz (1718) "in dreyen besonderen Festen" zu danken einmütig beschlossen. 62

Eine eher skeptisch ablehnende Haltung gegenüber der Jubiläumsfeier nahm der damalige Prorektor der Universität Halle Johann Peter Ludewig⁶³ ein, der sich zur lutherischen Kirche in keinem besonders auffälligen Gegensatz befand, sich aber als Gegner jeglichen Jubiläumspompes bekannte und besonders den Kult, der bei den früheren Jubiläen mit der Person Luthers getrieben worden war, scharf ablehnte.⁶⁴ Ludewig hatte noch am 27. Oktober

⁵⁹ Ein alter, vor allem von der jesuitischen Kontroverstheologie seit dem Religionsgespräch von 1601 in Regensburg immer wieder erhobener Vorwurf, dessen Grundlage die protestantische Identifizierung des Papsttums mit dem Antichristen bildete.

⁶⁰ Intimation des Evangelis(chen) Jubel- und Danck-Fests; Cyprian I, 800 b. 61 Cyprian, HILARIA EVANGELICA, Vorrede, fol. a1a.

⁶² Vgl. Cyprian, ebd. – Solche öffentlichen Dankfeste sind vor allem aus den Reichsstädten überliefert. In Wimpfen feierte man wegen des österreichischen Sieges bei Temesvár (Intimation; Cyprian I, ebd.), in Mühlhausen am 1. 9. 1717 und in Nürnberg am 5. 9. 1717 für den Sieg bei Belgrad am 16. 8. 1717. Für Nürnberg vgl.: Zuverläßiger Bericht/ wie das zweyte Evangelische Danck-Fest in . . . Nürnberg . . . gefeyert worden; Cyprian I, 681 a. – Für Mühlhausen vgl.: Doppeltes Freuden-Opffer/ bestehend in einem demüthigsten Hosianna und frölichen Halleluia . . . bey gleich einlauffender Post von einer Victorie wider die Türcken bey Belgrad/ d(en) 16. August. 1717/ allerunterthänigst vorgestellet von Joh. Jacob Lungershausen . . . Mühlhausen (1717).

⁶³ Historiker und Jurist (1668–1743), in Halle seit 1692; vgl. bes. *Emil Clemens Scherer:* Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten. Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen. Freiburg i.B. 1927. S. 176 f. (u.ö.).

⁶⁴ Vgl. Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 45.

1717 eine mehr persönliche als in seiner Eigenschaft als Prorektor verfaßte Schrift veröffentlicht, in der er "Anklage" gegen die Jubiläen erhob.⁶⁵

Seine Ausführungen konzentrierten sich auf folgende Gedanken: Die Jubiläen seien aus den von der Römischen Kirche durch Papst Bonifaz VIII. eingeführten Jubelablässen entstanden und stünden weder in Beziehung zu den römischen "anni saeculares" noch zum jüdischen Halljahr (3 Mos 25). Da sie also eine genuin päpstliche Einrichtung seien, spotteten die katholischen Gegner darüber zu Recht, daß die Lutheraner ihre Jubiläen nachahmten, ohne einen Jubelablass anzubieten: "Quoties ritus et jura seguimur pontificia!"66 Bei den Jubiläen halte man wie bei der Taufe, der Ehegerichtsbarkeit und dergleichen an eigentlich päpstlichen (und damit heidnischen) Anschauungen fest und vergesse, daß "von Christus alles zur ursprünglichen Einfachheit der Patriarchen zurückgeführt" wurde. Seit Christus gelte wieder "das vorgesetzliche Recht, demzufolge einst jeder seinen Gottesdienst nach eigener Herzensregung, nicht nach fremdem Befehl und Reglement einrichtete".67 Zum gegenwärtigen Zeitpunkt Jubiläen zu feiern, sei angesichts der gegenwärtigen Lage des Protestantismus unangebracht. Das Fest der Reformation könne man feiern, aber nur Gott zu Ehren und "ohne Aufmachung, Pomp und die Sinne fesselnde Kunst". 68 Wer Luther zu Ehren feiere, verkürze die Verdienste der anderen Reformatoren und unterstütze die Existenz von Parteiungen der Christen, die Luther stets abgelehnt habe. 69

In solchen Äußerungen kündigte sich bereits der Geist der nahen Aufklärung an, die mit Nachdruck die Rückkehr zu einer (von Christus gestifteten) "natürlichen Religion" und die Abkehr von jeder Art von Konfessionalismus zur Forderung erheben sollte. ⁷⁰ Ludewigs Schrift forderte erwartungsgemäß die streitbare Wittenberger Orthodoxie heraus. Polemische "Widerlegungen" verfaßten noch im gleichen Jahr Martin Chladny und wenig später Johann Christoph Coler, Assessor an der Philosophischen Fakultät. ⁷¹ Chlad-

⁶⁵ Vgl. DICA/ JUBILEORUM/ QUAM/ BONIS MENTIBUS/ CIVIBUS PRAESERTIM FRIDERICIANAE/ AD CAVENDAS/ IN/ SECUNDO JUBILEO EVANGELICO/ die XXXI. mensis Octobris 1717/ CEREMONIAS ET RITUS/ SVO INSTITUTO ET CALAMO/ COMMENDAT/ JO(ANNES) PETRUS LUDEWIG, . . ./ HALAE (o.J.).

⁶⁶ Zit. nach *Loofs*, Die Jahrhundertfeier, S. 47. – Vgl. im übrigen das ausführliche Referat der Gedanken Ludewigs bei *Loofs*, ebd., S. 46–47.

<sup>Ebd., S. 46.
Ebd., S. 47.
Vgl. ebd.</sup>

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. 1. LECTORIBUS BENEVOLIS/ JUBILAEA/ PIE RITEQUE TRANS-ACTA/ GRATULATUR/ MARTINUS/ CHLADENIUS/ . . ./DICAMQUE/ IL-LIS SCRIPTAM/ IDONEIS RERUM ARGUMENTIS/ DILUIT. (o.O.u.J.). — 2. IOH(ANNIS) CHRISTOPH(ORI) COLERI/ Der Philosophischen Facultät in Wittenberg/ ASSESSORIS/ Kurtze und bescheidene/ Anmerckungen/ Über TIT./ Herrn IOHANN PETER Ludwigs/ . . ./ so genannte/ DICAM/ JUBILEORUM/ Darin Er die gemeinen Jubel-Feste überhaupt/ und die SOLENNIen eines Lutherischen JUBILEI insonderheit zu mißbilligen und dafür zu warnen/ sich Mühe gegeben. WITTENBERG/ . . ./ 1718.

nys Streitschrift suchte der als eifriger Konvertit bereits bekannte Bernhard Jüngling zu widerlegen. 72 Doch weder Ludewigs orthodoxe Gegner in Wittenberg noch sein Hallescher Apologet vermochten die wahre Bedeutung solcher Gedanken kongenial zu erfassen. Die lutherische Orthodoxie vermochte sie nur unter dem Schlagwort des kirchlichen "Indifferentismus" zu registrieren; ein Etikett, das allzu rasch jedem angehängt wurde, der Reformwünsche nicht innerhalb des anerkannten Systems vorzutragen wußte. Von den evangelischen Jubiläumsgegnern werden nicht wenige eine ähnlich ablehnende Haltung eingenommen, Mut und Gelegenheit zur Publikation jedoch wie Ludewig nicht besessen haben. Daß die von ihm öffentlich vorgetragenen Gedanken in den Kreisen der Gebildeten kursierten, zeigten die Äußerungen jener orthodoxen Theologen, die glaubten, sich mit ihnen unbedingt auseinandersetzen und das Jubiläum der Reformation gegen seine Kritiker verteidigen zu müssen. Insbesondere gegen den Vorwurf, das Jubiläum sei lediglich eine schlechte Nachahmung vergangener heidnischer Bräuche, opponierte etwa der Superintendent von Kurland, der auf den einzigartigen Anlaß der Jahrhundertfeier hinwies. Im Zirkularschreiben an die Pröpste ließ er verlauten: "Si . . . ipsis Gentilibus sui ludi pro coeco deastrorum cultu fuerunt, meliori jure nos purissima de S. S. Trinitate imbuti doctrina memoriam recolimus ejus Viri, qui Evangelicae veritatis lumen infinitis coecarum mentium somniis et traditionibus obscuratum, ex alma spiritus sancti inspiratione Ecclesiae Christi reddidit integrum". 73

Angesichts einer oft von orthodoxer Seite beklagten Gleichgültigkeit aller Stände in kirchlichen Dingen glaubte Cyprian später in den "Unschuldigen Nachrichten"⁷⁴ mit dem Hinweis auf das bemerkenswerte Engagement der Stände für die Durchführung der Jubelfeier allen "Indifferenten" eine Lehre erteilen zu sollen. Die Geschichte des Jubiläums müsse die "Spötter", die der Meinung waren, "die Leute würden wenig Liebe und Ernst mehr darzu bezeigen/ weil der indifferentismus, dem sie ihrer Meynung nach schon in der Welt zur Herrschafft verholffen/ sie gantz anders gesinnt gemacht", ⁷⁵ wohl eines Besseren belehrt haben. In der voreiligen Annahme, "es würde bey der jetzigen Kaltsinnigkeit und Lauligkeit sich *niemand* um dieses grossen Gedächtniß-Tags willen Mühe machen", ⁷⁶ seien sie einem großen Irrtum aufgesessen. Die Fürsten hätten im Gegenteil beispiellosen Eifer bei der Initiierung und Durchführung des Jubiläums bewiesen und keineswegs "ihrer Vorfahren Eyfer vor eine Einfalt halten/ und demnach von derselben vor 100 Jahren ge-

⁷² ARGVMENTA IDONEA/ ARGVMENTIS/ VT VOCANTUR/ IDONEIS WITTEBERGENSIBUS/ QVIBVS/ DICA/ JUBILEORUM/ HALENSIS/ REFV-TARI DEBVIT/ OPPOSITA A/ M. JOH(ANNE) PHILIP(PO) BERNHARDO JVNGLING/ ANNO MDCCXVIII. (o.O.); *Cyprian* I, 1060 a, erwähnt die "editio altera" (Leipzig 1718).

⁷³ Greven an die Pröpste und Pastoren der geistl. Distrikte des Herzogtums Kurland

v. 19. 10. 1717; *Cyprian* I, 891 a.

74 Jhg. 1717, S. 980 ff., abgedruckt bei *Cyprian* I, 1109 a-b.

 ⁷⁵ Ebd.; Cyprian I, 1109 a.
 76 Ebd. (Hervorhebung von mir).

machten Anstalten nichts hören wollen".⁷⁷ Den christlichen Regierungen sei bitteres Unrecht angetan worden, als man behauptet habe, "die Ministri würden mehr darüber lachen/ und viel eher darwider als förderlich seyn".⁷⁸

Die Frömmigkeit einzelner Landesherrn, zur damaligen Zeit "durchweg gute Kirchenchristen und regelmäßige Gottesdienstbesucher", 79 soll hier nicht in Abrede gestellt werden. Und doch mutet Cyprians Darstellung wie traditionelle "Hagiographie" protestantischer Landesfürsten an. 80 Die Fürsten und staatsleitenden Beamten in den Territorien – nach den verheerenden Folgen des Dreißigjährigen Krieges am Wiederaufbau des kirchlichen Lebens und am Einfluß auf die religiöse und moralische Arbeit der Kirchen ohnehin interessiert⁸¹ – haben sich, gedrängt von ihren Geistlichen und Konsistorien, in Wahrnehmung ihres ius circa sacra der Jubiläumssache angenommen und damit nur jenes Staatskirchentum praktiziert, das "praktisch jeden Bürger an die kirchliche Sitte, an Gottesdienst und kirchliche Amtshandlung band". 82

Auf höchster geistlicher Seite hatte sich der Superintendent von Dresden Valentin Ernst Löscher schon früh, nämlich am 20. November 1716, bei Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg, dem führenden Ernestiner und seit der Konversion des Kurfürsten Friedrich August I. einflußreichsten sächsischen evangelischen Fürsten, um das Zustandekommen einer Jubiläumsfeier bemüht. Son Kursachsens katholisch gewordenem Landesherrn hatte man ohnehin keine Förderung des Jubiläumsvorhabens in Kursachsen und darüberhinaus in den anderen evangelischen Staaten zu erwarten gehabt. Auf Löschers Vorstoß bei Friedrich II. scheint jedoch außer einem sich rege entfaltenden Briefwechsel zwischen ihm und Cyprian unter den evangelischen Ständen keine weitere spürbare Aktivität zur Ausbreitung des Festgedankens entfaltet worden zu sein.

Cyprian, der offensichtlich an vielen Orten des Reiches seine Informanten besaß und bekanntlich rege mit der lutherischen Geistlichkeit anderer Territorien korrespondierte, behauptete, daß von Hessen-Darmstadt "die erste öffentliche Veranlassung" zur Jubiläumsfeier gegeben wurde. 85 Nicht die ge-

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Vgl. Erich Beyreuther: Die Kirche in der Neuzeit. In: Geschichte Thüringens. Hg. v. H. Patze u. W. Schlesinger. Bd. 4. Mitteldeutsche Forschungen 48,4. Köln-Wien 1972. S. 31.

⁸⁰ Vgl. hierzu die Bemerkungen bei Hans Wolter: Die Haltung deutscher Laienfürsten zur frühen Reformation. In: Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte. 24. 1972. S. 83 ff.

⁸¹ Vgl. Oestreich, Das Reich, S. 419.

⁸² Beyreuther, Die Kirche, S. 24.
83 Cyprian notierte: "Theologi Electorales suchen sponte Serenissimi nostri vorsorge wegen deß instehenden Jubilaei". (zit. bei Greschat, Valentin Ernst Löscher, S. 48 u. Anm. 48).

⁸⁴ Vgl. Greschat, ebd.
85 Vgl. Cyprian, Bericht, Cap. XXX: Von denen Anstalten zum Evangelischen Jubel-Fest überhaupt, S. 175. (Hervorhebung von mir).

schäftsführende Leitung des Corpus Evangelicorum wurde also bei den evangelischen Ständen in der Jubiläumssache aktiv, sondern Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt, der sich etwa einen Monat nach Löschers Bemühungen um die ernestinische Unterstützung für die kursächsischen Jubiläumspläne an die protestantische Öffentlichkeit wandte. Wie Sachsen-Gothas Gesandter am Reichstag zu Regensburg am 20. Januar 1717 nach Gotha meldete, 86 war der Landgraf bereits am 21. Dezember 171687 über die Gothaische Gesandtschaft beim Corpus Evangelicorum vorstellig geworden. 88 Der Gothaische Gesandte hatte für Darmstadt "die anzeige unter der Hand thun lassen, wie dero gnädigster Herr der intention nach anhand gegeben, der vor 100 Jahren alß 161789 wegen der Kirchen Reformation unterschidlich gehaltener Jubilaeorum auch dieses 1717 Jahr nach abermahlen zurück glücklich gelegeten Seculo ultimo Octobris deßen gedächtnuß in dem gantzen Heyligen Römischen Reich solennissime begehen zu laßen". 90 Wie der Gesandte außerdem berichtete, hatte Ernst Ludwig, der in seinem Archiv Nachforschungen über die Geschichte des Jubiläums hatte anstellen lassen, die kursächsischen Verordnungen von 1617 der Information halber "abschrifftlich bevgeleget". 91 Die evangelischen Gesandten berichteten nun an ihre Regierungen92 über den Vorschlag Hessen-Darmstadts, daß das Jubiläum "bey dem gesammten Corpore Evangelico uniform celebriret werden möchte", 93 äußerten jedoch zugleich ihre auf einer Beratung genährte Skepsis, ob in Sachsen ein Jubiläum zustandekommen werde, "da Chur-Sachsen die Catholische Religion angenommen". 94 Doch sollten die übrigen Stände die Jubiläumsfeier "wol auch um deßwillen keines weges unterlassen". 95 Über die etwa Anfang Februar eintreffenden Antworten der Stände, die den Gegenstand

⁸⁶ Vgl. den Abdruck bei Cyprian, Bericht, ebd.

⁸⁷ Das Datum ist überliefert durch ein Protokoll des Eßlinger Konsistoriums. Vgl. Reichsstadt Eßlingen: Beschluß des Kons. betr. Jubiläum 1717 v. 18. 8. 1717; Cyprian I, 716 a: Man hätte es begrüßt, wenn beim Corpus Evangelicorum "nach dem von Hessen-Darmstadt an den Sachsen-Gothais(chen) Gesandten zu Regenspurg den 21 Dec(embris) 1716 erlassenen Schreiben" verfahren worden wäre.

⁸⁸ Vgl. Stadt A Worms: 1 B Nr. 72: Reichstagsakten XXIV (1717): Ruprecht Sigmund Gäberl (über Kanzlei Kurmainz) an Rat Worms v. 25. 2. 1717. Postskriptum. — Das Corpus Evangelicorum besaß kein Archiv und kein offizielles Protokoll, da es keine Einrichtung nach der Reichsverfassung war. Die von E. Chr. W. von Scheinroth veröffentlichten Protokolle sind die des herzogl.-württembergischen Archivs. Vgl. Karl Otmar Frh. von Aretin: Heiliges Römisches Reich 1776—1806. Reichsverfassung und Staatsouveränität. Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. 38. Bd. 1. Wiesbaden 1967. S. 53, Anm. 202; 61, Anm. 236.

⁸⁹ Korr. aus Verschreibung "1716".

⁹⁰ StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 25. 2. 1717, ebd.

⁹¹ Cyprian, Bericht, S. 175.

⁹² Vgl. StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 25. 2. 1717; vgl. auch das Schreiben des Gothaischen Gesandten v. 20. 1. 1717; Cyprian, Bericht, ebd.

⁹³ Reichsstadt Eßlingen: Beschluß Kons. betr. Jubiläum 1717 v. 18. 8. 1717; Cyprian I, 716 a (Hervorhebung von mir).

⁹⁴ Cyprian, Bericht, ebd.

⁹⁵ Ebd.

erneuter Beratungen bildeten, findet sich Aufschluß bei den Jubiläumsakten Hessen-Darmstadts. 6 Erwartungsgemäß hatte hinsichtlich der Jubiläumsfeier keines dieser Reskripte mehr als den allgemeinen Konsens zum Ausdruck gebracht, "daß man sich Evangelischer Seits durch nichts hindern/ noch davon abwendig machen lassen solle/ also daß solches seinen ungezweiffelten Fortgang gewinnen wird". 97 Von der ursprünglichen Intention des hessischen Landgrafen, der sich zumindest erhofft hatte, daß die evangelischen Stände "ein gewisses ratione modi unter sich zu vergleichen beliebet hätten", 98 war außer der vagen Zustimmung zum Festvorhaben nicht viel übrig geblieben. Im Gegenteil, auf den Beratungen des Corpus Evangelicorum wurde man sich gerade "ratione modi" schnell darüber einig, daß ein konformes Vorgehen "vieler leicht zu errathender Ursachen halber" außerhalb der gemeinsamen Überlegungen bleiben müsse. 99 Im Interesse der evangelischen Stände konnte es nicht liegen, den habsburgischen Kaiser und das Corpus Catholicorum mehr als notwendig herauszufordern - noch gar durch die "uniforme" Feier jenes Ereignisses, das vor zweihundert Jahren die konfessionelle Spaltung des Reiches in Gang gesetzt hatte. Seit den Beratungen am 11. Februar zeichnete sich als Lösung immer deutlicher die Meinung ab, "daß es einem jeden Herrn und Stande/ wie er es damit in seinen Landen eigens Gefallens zu halten und anzustellen belieben wird/ frev bleiben dörffte".100

Hessen-Darmstadts Vorschlag dürfte zwischen Ende Februar und Anfang April Gegenstand erneuter Beratungen des Corpus Evangelicorum gewesen sein. Denn der Gesandte von Worms erbat in seinem Schreiben vom 25. Februar 1717 vom Rat umgehende Instruktion, welchen Standpunkt er bei den Verhandlungen in Regensburg einnehmen solle, da "die Sache Nechsthen bey dem Evangelischen Corpore wieder in proposition gebracht werden wird". ¹⁰¹ Daß inzwischen Brandenburg-Preußens bereits getroffene Maßnahmen zur Durchführung des Jubiläums publik geworden waren, darf als wahrscheinlich angenommen werden, da sich eine Abschrift des preußischen Abkündigungsformulares bei den Wormser Konsistorialakten befindet. ¹⁰² König Friedrich Wilhelm I. hatte sich in der Jubiläumsfrage bereits entschieden und für alle seine Territorien das Fest auf Sonntag, den 31. Oktober 1717, gelegt,

⁹⁶ Vgl. Extract aus der Reichs-Tags-Relation de dato Regenspurg den 11ten Febr. 1717; Cyprian I, 392 a-b. – Zum Begriff der Reichstagsrelation vgl. die Bemerkungen bei Oestreich, Das Reich, S. 381.

 ⁹⁷ Vgl. Extract; Cyprian I, 392 b.
 ⁹⁸ Reichsstadt Eßlingen: Beschluß Kons. betr. Jubiläum 1717 v. 18. 8. 1717; Cyprian

⁹⁹ Vgl. Extract; Cyprian I, ebd.

¹⁰⁰ Fbd

¹⁰¹ Vgl. StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 25. 2. 1717, ebd. (Hervorhebung

¹⁰² Vgl. StadtA Worms: 1 B Nr. 1237: Cons. III. Bd. Fasc. F. Kirchl. Feste, fol. 1 a-b.

wie aus der Verordnung für das Herzogtum Magdeburg vom 25. Januar 1717 eindeutig hervorgeht. 103

Die entscheidende abschließende Beratung über die Frage einer gemeinsamen Feier des Reformationsjubiläums durch alle Stände des Corpus Evangelicorum fand offensichtlich um den 8. April statt, denn an diesem Tage berichtete der Gesandte von Worms in dieser Angelegenheit zum letzten Male an den Rat. 104 In der Verhandlung schienen zwei Voten die endgültige Entscheidung beeinflußt zu haben; das kursächsische und vor allem das brandenburg-preußische. Obwohl in der Praxis Preußens Einfluß auf das Corpus Evangelicorum seit den Fürstenkonversionen stetig gewachsen war, 105 und jeder wußte, daß der Herzog von Sachsen-Weißenfels im Grunde nur das Sprachrohr des sächsischen Kurfürsten war, hatte sich Herzog Christian in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Direktor des Corpus Evangelicorum doch bemüßigt gefühlt, in die Beratungen einzugreifen. 106 Er ließ den Ständen mitteilen, daß in Kursachsen "alß übrigen incorporirten Landen auf gezimende Weiße celebrirt werden solte". 107 Hinsichtlich des eigentlichen Gegenstandes der Verhandlungen, die der Landgraf von Hessen-Darmstadt mit seiner Frage in Gang gesetzt hatte, meinte er, es sei besser, wenn es "jeden(!) der Evangelischen Herren Ständte frey gelaßen wird, was man deßfallß gott zu Ehren für anstalt verfügen, oder mit was für Solennitaeten dem höchsten für die verliehene große Wolthat dancken, und um die Erhaltung seines heiligen Wortes, auch der Christlichen Kirchen Wohlstandes biß ans Ende der Welt anruffen wolle". 108 Diese kargen Mitteilungen Herzog Christians lassen vermuten, daß man in Kursachsen offiziell noch nichts Konkretes hinsichtlich der Dauer und Gestaltung des Jubiläums unternommen hatte. Der Kurfürst dürfte darüberhinaus die Skepsis der meisten Stände gegenüber einer gemeinsamen Jubelfeier bereitwillig unterstützt haben, da gerade er als Katholik an einer reichsweiten Demonstration des protestantischen Bekenntnisses nicht interessiert sein konnte.

König Friedrich Wilhelm hatte mit den Verordnungen für Brandenburg-Preußen die Entscheidung der evangelischen Stände nicht abgewartet, sondern diese im Gegenteil sogar präjudiziert. Konfessionelle Motive, eine gemeinsame Jubelfeier zu verhindern, die den Konvertiten Friedrich August bewegten, lagen ihm sicher fern, aber eine Provokation des Kaisers und des Corpus Catholicorum durch eine uniforme Feier fügte sich trotz dem preußisch-habsburgischen Gegensatz und der Abwehrstellung des Corpus Evangelicorum ebensowenig in sein politisches Kalkül, wie er ein Freund konfes-

¹⁰³ Vgl. Friedrich Wilhelm I. an die Magdeburgische Regierung v. 25.1.1717; Cyprian I, 300 a-b.

¹⁰⁴ Vgl. StadtA Worms: 1 B Nr. 72: Reichstagsakten XXIV (1717): Gäberl (über Kanzlei Kurmainz) an Rat Worms v. 8. 4. 1717, fol. 1-2.

¹⁰⁵ Vgl. Aretin, Heiliges Römisches Reich, S. 62.

¹⁰⁶ Vgl. StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 8. 4. 1717, fol. 2.

¹⁰⁷ Ebd. 108 Ebd.

sioneller Auseinandersetzungen war. Die geistlichen Kontroversen auf den Kanzeln hatte er erneut verboten, und er übte große Duldung gegenüber den Katholiken. Sein reformierter Standpunkt und die Zuneigung zum pietistischen Glaubensleben¹⁰⁹ mochten einer pompösen Lutherfeier ohnehin im Wege gestanden haben. Den Ständen ließ er mitteilen, er könne nicht für gut befinden, "daß darüber (das Jubiläum) hier in Comitijs ein gemeinsahmes Concert inter Evangelicos genohmen werde, weilen nur solches bey denen Herren Catholischen ein großes aufsehen machen würde". 110 Er sei wie das Direktorium des Corpus Evangelicorum der Meinung, "man hätte einen jeden Standt anheim zu stellen, wie Er es hierunter in seinen Landen am Convenablesten finden möchte". 111 Für seine Lande sei bereits angeordnet, daß die "der A(ugsburgischen) C(onfession) zugethanen Geistlichen" am 31. Oktober 1717, der ohnehin auf einen Sonntag fiele, ihre gewöhnlichen Predigten hielten und danach "ein gewisses auf dieses Reformations-Fest gerichtetes gebett" von den Kanzeln verlesen werde. 112 Darüber hinaus solle "jedoch weiter kein solennes Fest angestellet werden". 113

Aus einer Mitteilung des Regensburger Rates an das Konsistorium¹¹⁴ wird deutlich, daß die evangelischen Stände sich schließlich die Meinung des Direktoriums und vor allem des Königs in Preußen zu eigen machten, "und so nach endlich die Meynung dahin ausgefallen/ daß man jedem Evangelischen Stand frev zu stellen hätte/ wie ers dißfalls in seinen Landen am convenablesten finden möchte". 115 Man einigte sich also in Regensburg auf separate Feiern und weigerte sich entschieden, die Konfrontation mit den katholischen Ständen zu suchen. Die gemeinsame evangelische Sache lag den meisten ohnehin nicht mehr im gleichen Maße am Herzen wie noch einhundert Jahre zuvor. Die einflußreichen protestantischen Fürsten Deutschlands, von Cyprian als Hüter des evangelischen Bekenntnisses so eindringlich beschworen, engagierten sich nicht für ein gemeinsames Reformationsfest.

Wie der Gesandte von Worms aus Regensburg berichtete, 116 war inzwischen Karl VI. über den Prinzipalkommissar die Entscheidung der evangelischen Stände zu Ohren gekommen. 117 Der Kaiser hegte zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Jubiläumsfeier, zeigte sich jedoch besorgt um den konfessionellen Frieden, da ein Anschwellen der konfessionellen Pole-

¹⁰⁹ Vgl. Otto Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte. 9. Aufl. Berlin 1916. S. 304 f. 110 StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 8. 4. 1717, ebd.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd. 113 Ebd.

¹¹⁴ Vgl. Anzeige; Cyprian I, 650 a-651 b.

¹¹⁵ Ebd.; Cyprian I, 650 b. 116 Vgl. Stadt A Worms: 1 B Nr. 72: Reichstagsakten XXIV (1717): Gäberl (über Kanzlei Kurmainz) an Rat Worms v. 15. 4. 1717. - Etwa gleichlautende Berichte finden sich in der Regensburger "Anzeige" an das Konsistorium (Cyprian I, 650 b-651 a) und bei Cyprian, Bericht, S. 175 f. 117 Vgl. StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 15. 4. 1717, ebd.

mik zu befürchten war. Über den Prinzipalkommissar Christian-August von Sachsen-Zeitz, ¹¹⁸ den "Kardinal von Sachsen" und Legaten des Hl. Stuhls, ließ er insbesondere den kursächsischen Gesandten wissen, "Ihro Käyserliche Mayestaet könten allergnädigst geschehen laßen, daß die Herren Evangelici Ihre Freude wegen wider erlebten Seculi nach Belieben bezeigten und davor solenne danckfest celebriret werden". ¹¹⁹ Aus Erfahrung müsse man jedoch damit rechnen, "es dörfften in denen Predigten hie und da wider die Catholische Religion hefftige invectivè und scandalose expressiones sich ereignen". ¹²⁰ Die evangelischen Gesandten sollten daher im Namen des Kaisers ihre Regierungen mit Nachdruck an die Einhaltung des Polemikverbotes gemäß den im Jüngsten Reichsabschied (1654) enthaltenen Bestimmungen von Art. V. § 50 des Instrumentum Pacis Osnabrugensis und dem kaiserlichen Religionsedikt von 1715 erinnern. Vor allem sollten sie auf den Erlaß konkreter Verordnungen drängen, "daß dergleichen häßige Redens Arthen und nur zur Ärgernuß gereichende expressiones lediglich hinterbleiben sollen". ¹²¹

In seiner Antwort an den Kaiser über den Prinzipalkommissar nutzten die Stände des Corpus Evangelicorum in gewohnter Abwehrstellung vor allem die Gelegenheit zu einer Beschwerde: die Einschätzung der Lage könnten die evangelischen Stände nicht teilen, der Kaiser dürfe nicht mit zweierlei Maß messen und die Bestimmungen des Polemikverbotes nicht einseitig auf die Protestanten anwenden. Die Katholiken hätten sich ebenso daran zu halten, doch davon könne zur Zeit keine Rede sein. Unter Mißachtung der von den Ständen vorgetragenen Gravamina über die vor allem gegen das bevorstehende Jubiläum der Reformation polemisierende katholische Literatur gingen deren Verfasser bis zur Stunde straffrei aus: gerade habe ein bekannter Jesuit aus Prag eine Schrift gegen das Jubiläum der Reformation herausgebracht, in der die evangelische Religion "aufs allerempfindlichste und unverantwortlichste angegriffen/ und lästerlich durchgezogen" werde. 122 Von einer strafrechtlichen Verfolgung sei aber nichts zu spüren. Wenn der Kaiser diesem Unwesen nicht steuere, müsse das zur Folge haben, "daß man auch die Unsrigen nicht eben allemal in denen gerechten Schrancken zu halten vermöchte/ woraus nichts anders/ denn höchst-gefährliche und schädliche Suiten necessario erfolgen müsten/ dazu iedoch Catholici notorie den Anlaß gegeben". 123 Der kaiserlichen Aufforderung, die Geistlichkeit zur Mäßigung gegenüber Papsttum und Römischer Kirche anzuhalten, kamen die evangelischen Stän-

¹¹⁸ 1666–1725, konvertierte 1689 zur katholischen Kirche. Vgl. *Franz Blanckmeister*: Sächsische Kirchengeschichte. Dresden 1899. S. 265–271. – Das Prinzipalkommissariat war wichtige Vermittlungsstelle zwischen dem Kaiser und dem Reichstag; vgl. *Aretin*, Heiliges Römisches Reich, S. 58.

¹¹⁹ StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 15.4.1717, ebd. – Vgl. auch: Anzeige; Cyprian I, 650 b und Cyprian, Bericht, S. 176.

¹²⁰ StadtA Worms, ebd.

¹²¹ Ebd. - Vgl. auch Anzeige; Cyprian I, ebd.

¹²² Cyprian, Bericht, ebd. - Gemeint war Johannes Kraus SJ.

¹²³ Ebd.

de dennoch allenthalben nach. In Territorien, die von einem katholischen Landesherrn abhängig waren oder in gemischt-konfessionellen, erschien dies ohnehin geboten. Doch mußten auch hier die streitsüchtigen Prediger oft eigens darauf hingewiesen werden. Herzog Ferdinand von Kurland forderte die Geistlichkeit auf, über der Tatsache, daß die Augsburgische Konfession "religio dominans" sei, nicht zu vergessen, daß man dem König von Polen pflichtig sei und daher in den Predigten "jeder circa explicationes, wann auch der Text wozu anlaß geben möchte/ sich aller Moderation gebrauchen/ aller Anzüglichkeiten enthalten/ und dadurch zu keinem Verdruß Gelegenheit/ Ursach und Anlaß gebe". 124 Hauptleute und Räte einiger Ritterkantone in Franken, dessen Adel dem lutherischen oder katholischen Bekenntnis anhing, ersuchten ebenfalls mit Nachdruck die Geistlichen, sich einer strikten "durchgehenden Christgeziemenden Moderation" zu befleißigen und so den konfessionellen Gegner nicht zu provozieren. 125 Deutliche Hinweise auf die Notwendigkeit der Theologenmoderation fanden sich aber auch in den Festverordnungen unabhängiger und rein evangelischer Territorien. Die kursächsische Jubiläumsverordnung enthielt angesichts der kaiserlichen Mahnung und aus sehr verständlichen Gründen detaillierte Hinweise auf Art. V § 50 des Instrumentum Pacis Osnabrugensis und den Jüngsten Reichsabschied (1654): ein Anschwellen der lutherischen Polemik gegen den Katholizismus, die durch die Konversion Moritz Wilhelms von Sachsen-Zeitz ohnehin angestachelt worden war, konnte schon deshalb nicht im Interesse des sächsischen Kurfürsten liegen, da er bereits um die unmittelbar bevorstehende öffentliche Konversion des Kurprinzen in Wien wußte.

Die in einigen Territorien später getroffenen Zensurmaßnahmen wiesen ebenfalls in die gleiche Richtung. Wenn man die Kanzelpolemik schon nicht unterbinden zu können glaubte, ihr Weiterleben in der Publizistik sollte dennoch vermieden werden. Im albertinischen Sachsen wurde wie im Jahre 1617 den Geistlichen streng untersagt, ihre Predigten ohne Erlaubnis der Konsistorien im Druck zu veröffentlichen. 126 Aus Anlaß der ersten Jahrhundertfeier hatte der damalige Oberhofprediger von Kursachsen Hoenegg in Musterpredigten der Geistlichkeit bis ins Einzelne die Auslegung der vorgesehenen Bibeltexte verbindlich vorgeschrieben. Solche vorbereitenden Maßnahmen entfielen im Jahre 1717 – wohl auch mit Rücksicht auf den katholischen Landesherrn. Die Verordnung für Schleusingen bestimmte, vor dem Fest sollten alle "vorhergängig entworffene öffentliche Anweisungen und Dispositiones darüber vor dißmahl gäntzlich unterbleiben". 127

¹²⁴ Ferdinand v. Kurland an die Superintendenten v. 1. 9. 1717; Cyprian I, 890 b. – Einer der verordneten Bibeltexte war 2 Thess 2, 3 ff., ein dictum probantium der protestantischen Antichristologie!

Vgl. Hauptmann u. Räte des Ritterorts Steigerwald an die Mitglieder des Kantons v. 11. 10. 1717; Cyprian I, 917 a. – Vgl. auch die Verordnungen für die fränkischen Ritterkantone Baunach und Altmühl; Cyprian I, 911 b. 913 a–b. 917 b.

¹²⁶ Vgl. Cprian I, 198 b.

¹²⁷ Anordnung; Cyprian I, 198 b.

Nachdem die Stände des Corpus Evangelicorum "ob und wie in denen Evangelischen Kirchen ein Jubiläum zu halten seye/ jedem Evangelis(chen) Stand des Reichs/ zu seiner Disposition überlassen", ¹²⁸ begannen in den einzelnen Territorien die offiziellen Festvorbereitungen allmählich konkrete Gestalt anzunehmen. Als schließlich im Sommer die kursächsische Verordnung im Druck erschien und ein eigenes Vorgehen Kursachsens signalisierte, hatten auch die letzten ihre ohnehin nur vagen Hoffnungen auf eine gemeinsame Jubelfeier zumindest der Lutheraner endgültig begraben müssen. Die Konsistorialen von Eßlingen meinten, nun werde man "also hiesigen Orts die

nöthige Veranstaltung selbsten zu verfügen haben". 129

Da die evangelischen Stände die Jubiläumsfeier für unverbindlich erklärt und sich auch nicht empfehlend an die Öffentlichkeit gewandt hatten, entschlossen sich die reformierten Stände, kein Jubiläum anzuordnen. Die Demonstration des gemeinsamen Ursprunges in der Reformation wie noch im Jahre 1617 schien nicht mehr in ihrem Interesse zu liegen. Die Haltung des preußischen Königs, der sich in Regensburg nicht für ein gemeinsames Jubiläum aller Protestanten engagiert hatte, mochte sie in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber einem lutherischen Fest zusätzlich bestärkt haben. Daß aber reformierte Landesherrn ihren lutherischen Untertanen das Gedenken an die Reformation durchaus gestatteten, zeigte das Vorgehen des preußischen Königs. Friedrich Wilhelm I. hatte am 25. Januar 1717 angeordnet, am Sonntag, dem 31. Oktober 1717, "in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Dero Königreich/ Chur- und allen andern Landen" das Jubiläum der Reformation zu begehen. Zwar fehlte auf den offiziellen Formularen für die Verkündigung das Datum der Verordnung, doch kann die Datierung aufgrund der königlichen Anordnung für das Herzogtum Magdeburg und das neumärkische Konsistorium in Küstrin¹³⁰ als gesichert gelten. Schon diese Verordnungen Friedrich Wilhelms erbringen den eindeutigen Beweis, daß der reformierte Hof in Berlin das Jubiläum der Reformation als Angelegenheit der Lutheraner begriff. Die Instruktion schrieb vor, das "Evangelisch-Lutherische Kirchen-Jubilaeum" am Sonntag, dem 24. Oktober 1717, nur in den lutherischen Kirchen Brandenburg-Preußens abzukündigen. 131 Die Erlaubnis, ein Jubiläum zu feiern, brachte also keine besondere Vorliebe des Königs für die lutherische Reformation zum Ausdruck, sondern ist durch die seit 1615 in Brandenburg sanktionierte religiöse Toleranz des brandenburgischen Herrscherhauses zu erklären. 132 Die offizielle Anordnung des Festes fiel lediglich

128 Reichsstadt Schweinfurt: Ratsdekret v. 18.10.1717; Cyprian I, 783 a.

130 Vgl. Nachricht von Cottbus in der Nieder-Lausnitz/nebst dem Circular-Schrei-

ben/ Nahmen der Prediger und Ordnung der Lieder; Cyprian I, 321 a.

¹²⁹ Reichsstadt Eßlingen: Beschluß Kons. betr. Jubiläum 1717 v. 18. 8. 1717; Cyprian I, 716 a.

¹³¹ Vgl. Formulare, wie das allergnädigst anbefohlene Evangelisch-Lutherische Kirchen-Jubilaeum, so auf den 31 Octobr. . . . einfällt/ . . . den 24 Octobr. . . . in allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen zuvor abzukündigen; Cyprian I, 298 a-299 b. 132 Vgl. Johannes Schultze: Die Mark Brandenburg. Bd. 4. Von der Reformation bis

in den Kompetenzbereich des Königs, dessen ius circa sacra sich selbstverständlich auch auf die lutherischen Untertanen erstreckte.

Eine anonyme Nachricht aus Stargard (Hinterpommern) vermerkte, in der Augustinerkirche habe auch die dortige reformierte Gemeinde das Jubiläum gefeiert, die Reformierten seien zu den Festakten der Lutheraner erschienen und hätten "zugleich mit den Lutheranern/ vor die Reformation, so durch Lutherum geschehen/ GOtt gedancket". 133 Indes schien die "Mitfeier" der Reformierten nicht auf königlichen Befehl zustandegekommen zu sein, wie der Anonymus meinte, 134 sondern blieb ein allenfalls auf Stargard beschränktes Ereignis. Das gleichfalls anonyme "Eines Reformirten Theologi . . . gehorsamstes Memorial" behauptete zwar, mit Schreiben vom 6. April 1717 habe die preußische Regierung von Hinterpommern den Reformierten die Teilnahme am Reformationsjubiläum "insinuirt", 135 doch folgte der Bitte des reformierten geistlichen Inspektors um weitere Anweisungen keine weitere Reaktion der Regierung. Die offiziellen Dokumente lassen also den Schluß auf öffentliche Feiern der Reformierten in Brandenburg-Preußen nicht zu. Im Gegenteil sind deutliche Beweise dafür vorhanden, daß dem preußischen König die Beteiligung der Reformierten am Jubiläum unerwünscht war. Der Rat von Magdeburg, der am 15. Oktober 1717 die Regierung gebeten hatte, die Jubiläumsfeier auch für das Domkapitel, die Deutsch-Reformierten und die Kolonien anzuordnen, damit keine Disharmonie entstünde, erhielt abschlägigen Bescheid: das Domkapitel dürfe mitfeiern, den Reformierten und den übrigen Kolonien jedoch sollte dies nicht verstattet sein. Für diese sei nichts angeordnet worden, "weil sie diversae religionis" seien. 136 Gegen eine offizielle reformierte Beteiligung am Jubiläum in Brandenburg-Preußen spricht auch die Tatsache, daß an den beiden reformierten Universitäten Duisburg und Frankfurt/Oder keine Feiern stattfanden. 137

Durch königliche Verordnung war die Dauer der Jubiläumsfeier auf einen Tag beschränkt worden. Die offenbare Toleranz des Königs, nicht nur sein reformierter Standpunkt¹³⁸ hatten ihn dazu bewogen, seinen lutherischen Untertanen die Feier des 31. Oktober zu gestatten, der damals ohnehin auf einen Sonntag fiel. 139 Der Hof in Berlin feierte das Jubiläum nicht mit, und

zum Westfälischen Frieden (1535-1648). Berlin 1964. S. 192 f. - Vgl. auch Schönstädt, Antichrist, S. 306 f.

¹³³ Vgl. Das andere Lutherische Jubel-Fest . . . zu Stargard in Pommern; Cyprian I, 315 b.

¹³⁴ Vgl. ebd.

¹³⁵ Vgl. Cyprian I, 331 a-332 b, bes. 331 a.

 ¹³⁶ Zit. nach Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 56, Anm. 1.
 ¹³⁷ Vgl. Cyprian I, 324 b. – Zu Frankfurt/Oder vgl. Wendland, Die Reformationsjubelfeiern, S. 71 u. Anm. 2., 98 u. Anm. 2, 107.

¹³⁸ So Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 41.

¹³⁹ Vgl. StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 8. 4. 1717, fol. 2. - Vgl. auch Friedrich Wilhelm I. an die Magdeburgische Regierung v. 25. 1. 1717; Cyprian I, 300 a.

außer der in das allgemeine Kirchengebet einzufügenden Danksagung, 140 der Austeilung des Abendmahls und einer außerordentlichen Armensteuer 141 war nichts weiter offiziell verfügt worden. Loofs Meinung, der König habe damit die weitere Ausgestaltung des Jubiläums nicht weiter dekretieren wollen, leuchtet nicht recht ein. In einer Zeit, in der sich die Landesherrn auch auf die präzise Regelung innerkirchlicher Angelegenheiten und die genaue Überwachung ihrer Anordnungen verstanden, stellte man die Gestaltung von Festtagen nicht einfach ins Belieben der Geistlichkeit. Der König hat mit seinem Vorgehen vielmehr seine uninteressierte, doch tolerante Haltung gegenüber einem Fest zum Ausdruck bringen wollen, das ihm innerlich fernstand. Ihr Gedenken an die Reformation mochten die lutherischen Untertanen an einem Sonntag in den regulären Gottesdiensten feiern. Doch über die "Ordinaire Predigten" und ein Dankgebet hinaus sollte "weiter kein solennes Fest angestellet werden". 142 Diese Haltung hatte der König in Preußen bereits bei den Beratungen der Stände in Regensburg deutlich zu erkennen gegeben.

Das Verkündigungsformular bezeichnete als Festanlaß die zweihundertjährige Wiederkehr von Luthers Auftreten gegen den Ablaßprediger Johannes Tetzel. Die christliche Lehre sei unter der Herrschaft des Papsttums "durch Menschen-Satzungen und Betrug sehr verdorben und verdunckelt"143 gewesen. Gott habe Luther zum Widerstand erweckt, ihn befähigt und ermuntert, vor allem der römischen Lehre vom Ablaß und von der Werkgerechtigkeit zu widersprechen und die biblische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade und Glauben "durch das Evangelium an das Tage-Licht zu setzen" und gegen die Theologen der Papstkirche zu verteidigen. 144 Als Motivation für die Feier des Jubiläums dekretierte die königliche Abkündigung den Dank für die Erhaltung der erneuerten Lehre des Evangeliums trotz den "gefährlichen Verfolgungen und allerhand schweren Zeiten" seit der Reformation, "ohngeachtet unser vielen Sünden und Undanckbarkeit". 145 Das Dankgebet wies jedoch mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, Gott für das "theure Kleinod der Reformation" durch die Abkehr von sündhaftem Wandel und ein "recht Evangelisch-Christlich verbessertes Leben" zu danken. 146 Gottes Werk erkenne man nicht nur am äußeren Wachstum der evangelischen Kirche seit der Reformation. Notwendig sei vielmehr und zu wünschen, daß die Gemeinden an "Liebe und Ubung (!) der Gottseligkeit stets wachsen und zunehmen möchten", damit die Menschen an den guten Werken den rechten Glauben erkennen. 147 Die beiden Grundgedanken

¹⁴⁰ Vgl. *Cyprian* I, 299 a-300 b: Auf dem/ den 31 Octobr. 1717/ oder Sonntag den XXIII. post Trin. feyerlich zu begehenden Evangelisch-Lutherischen Jubel-Fest/ ist folgendes Formular in dem ordinairen Kirchen-Gebeth mit zu gebrauchen.

¹⁴¹ Vgl. Formulare; Cyprian I, 299 b.

¹⁴² StadtA Worms: Gäberl an Rat Worms v. 8. 4. 1717, ebd.

¹⁴³ Formulare; Cyprian I, 298 b.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., 298 b−299 a.

¹⁴⁵ Ebd., 299 a.

¹⁴⁶ Vgl. Kirchen-Gebeth; Cyprian I, 299 b.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., 299 b-300 a.

Bekehrung und Besserung, und die Zurückhaltung in der antikatholischen Polemik verrieten deutlich die pietistische Beeinflussung der offiziellen preußischen Verordnungen: der Akzent lag auf pastoraler Ermahnung, nicht auf der lehrhaften Auseinderandersetzung mit dem konfessionellen Gegner.

Sieht man von den Schulfeiern und den Festakten der Universitäten Halle und Königsberg¹⁴⁸ ab, die aufwendiger verliefen als die gewöhnlichen kirchlichen Feiern, so waren die lokalen Ausführungsbestimmungen für die Durchführung der Jubiläumsfeiern in Brandenburg-Preußen ganz vom Geist der königlichen Verordnung geprägt. Die Prediger des Kirchenministeriums im altmärkischen Stendal waren nur zusätzlich darauf bedacht, daß die um diese Zeit fälligen Kollekten für die Predigerwitwen angesichts der vom König verordneten Armenkollekte "keinen Abbruch leiden mögen" und ordneten die erstere für den Verkündigungssonntag an. 149 Die Kollekten für die Armen hatten überall ein recht gutes Ergebnis vorzuweisen. So konnte die Stadtarmut von Stendal mit einer "doppelten Portion" Unterstützung rechnen. 150 In welcher Form diese Unterstützung oft im konkreten Fall zuteil wurde, zeigte das Beispiel von Prenzlau in der Uckermark. Dort wurden vom Geld der Armenkollekte Exemplare des Neuen Testamentes, des Psalters, der Sprüche Salomos, des Buches Iesus Sirach, Gesang- und Gebetbücher sowie Katechismusexemplare angeschafft und am Martinstag, der in Prenzlau jährlich als Gedenktag Luthers wie ein Aposteltag begangen wurde, vom geistlichen Inspektor unter die Armen ausgeteilt. 151

Wie exakt der kirchliche "Dienstweg" vorgeschrieben war, läßt sich am Beispiel der brandenburgischen Herrschaft Cottbus¹⁵² im Gebiet der kursächsischen Markgrafschaft Niederlausitz zeigen. Am 25. Januar 1717 erging zunächst die Jubiläumsverordnung des Königs an das für Cottbus zuständige königlich-preußische Konsistorium der Neumark in Küstrin. Der Verordnung war ein Exemplar des Jubiläumsgebetes mit der genauen Angabe der Stelle, an der es in das gewöhnliche Kirchengebet einzubringen war, beige-

Zur Universitätsfeier in Königsberg i.Pr. vgl.: Nachricht/ wie das Jubel-Fest zu Kö-

150 Vgl. Nachricht; Cyprian I, 319 b-320 a. - In St. Jacobi wurde z. B. die damals

recht beträchtliche Summe von etwa 15 preuß. Talern gesammelt.

152 Vgl. Territorien-Ploetz. Bd. 1: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches.

Hg. v. Georg Wilhelm Sante u. A.G. Ploetz Vlg. Würzburg 1964. S. 524.

¹⁴⁸ Zur Universitätsfeier in Halle vgl. die ausführliche Beschreibung bei Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 40 ff. - Ein Abdruck des akademischen Festprogramms v. 24. 10. 1717 findet sich bei Cyprian II, Nr. IX (b), 45 a-47 b, die Rede Breithaupts ebd., Nr. IX (a), 37 a-45 a.

nigsberg in Preussen gefeyret worden; Cyprian I, 301 a-304 b, bes. 302 a ff.

149 Vgl. Die im Conventu Ministerii Stendaliensis geschehene Verabredung/ wie das
Jubilaeum Lutheranum solle gefeyret werden/ Stendall den 13 Octob. 1717; Cyprian I,

318 b = Vgl. auch Nachricht/ vii der Lubilaeum Lutheranum solle gefeyret werden/ Stendall den 13 Octob. 1717; Cyprian I, 318 b. - Vgl. auch: Nachricht/ wie das Jubilaeum Lutheranum in Stendal und insonderheit in St. Jacobi Kirchen gefeyret worden; Cyprian I, 318 a.

¹⁵¹ Vgl. Kurtze Relation, Wie das andere Evangelisch-Lutherische Jubel-Fest . . . in der Uckermärkischen Haupt-Stadt Prentzlau/ . . . ist gefeyret worden; Cyprian I, 1117 b-1118 a.

fügt. 153 Das Konsistorium leitete den königlichen Befehl einschließlich Gebetsformulare weiter an den geistlichen Inspektor der Herrschaft Cottbus, Hauptpastor M. Johann Georg Loscan. Dieser schließlich ließ das Jubiläumsgebet und die königliche Konsistorialverordnung vervielfältigen und beides am 26. Mai mit einem Zirkularschreiben¹⁵⁴ den Pastoren und Diakonen seines Distriktes zukommen. 155

Im Jahre 1717 wurden im Gebiet des geistlichen Distrikts Cottbus die Gottesdienste noch in deutscher und wendischer Sprache abgehalten. Dies sollte sich nach dem Jubiläum ändern. Denn der König befahl am 19. Dezember 1717 dem Inspektor, "dahin zu sehen/ daß die Wendische Sprache nach u(nd) nach ausgerottet/ und dargegen die Teutsche Sprache überall in Flor kommen solle". 156 Künftig sollte in den Schulen auf dem platten Lande nur noch die deutsche Sprache, während der Gottesdienste in Stadt und Land jedoch alternierend die deutsche und die wendische Sprache Verwendung finden dürfen. 157 Mit dieser königlichen Vorschrift wurde also eine wichtige Errungenschaft der Reformation, die mit der wendischen Predigt die Grundlagen für die Entstehung einer wendisch-sorbischen Schriftsprache gelegt hatte, wieder rückgängig gemacht. 158

Die knappen königlichen Jubiläumsinstruktionen hatten mancherorts den Eindruck erweckt, als habe der König über das vorgeschriebene Festgebet hinaus die konkrete Durchführung des Festes "dem Clero überlassen". 159 Das Kirchenministerium der damals schon preußischen und zu Hinterpommern und Kammin gehörigen Stadt Stettin¹⁶⁰ verfuhr nach dem Grundsatz, daß alles erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten sei, und gestaltete das Fest weitgehend nach den im Jahre 1617 von Herzog Philipp II. von Pommern erlassenen Instruktionen. 161 Vor allem beging man wie 1617 zum gleichen Termin und fast auf die gleiche Weise ein feierliches Fest am königlichen Gymnasium Carolinum zu Stettin. 162 Besondere Bibeltexte wie 1617 wurden allerdings nicht vorgeschrieben.

Dies tat man um so ausführlicher in dem inzwischen ebenfalls preußisch gewordenen Herzogtum Magdeburg, wo man wie im zugehörigen Fürstentum Halberstadt der Meinung war, die Wahl der Predigttexte könne "arbi-

¹⁵³ Vgl. Nachricht von Cottbus; Cyprian I, 321 a.

¹⁵⁴ Vgl. den Abdruck bei Cyprian I, 322 a-323 a. 155 Vgl. Nachricht von Cottbus; Cyprian I, 321 a-b.

¹⁵⁶ Ebd., 323 b. 157 Vgl. ebd.

¹⁵⁸ Vgl. Territorien-Ploetz, Bd. 1, S. 499.

¹⁵⁹ Vgl. Relation von demjenigen/ was bey dem zweyten Jubel-Feste . . . Anno 1717 in der Stadt Stettin/ und in dem Stettin(ischen) Synodo vorgegangen; Cyprian I, 312 a. 160 Im preußischen Teil Vorpommerns, dem später (Alt-)Vorpommern genannten Gebiet bis zur Peene, das 1720 endgültig preußisch wird.

¹⁶¹ Vgl. Schönstädt, Antichrist, S. 30 f.

¹⁶² Vgl. die Beschreibung des Festes bei Cyprian I, 312 b-313 b. Die Reden des Rektors Michael Friedrich Quadius und D. Johann Samuel Herings finden sich bei Cyprian II, Nr. XIX. XX, 104 a-109 b. 109 a-113 b.

trair" bleiben, weil keine besonderen Bibeltexte vorgeschrieben worden waren. 163 Regierung und Konsistorium von Magdeburg bestimmten als Text für die Vormittagspredigt das Gleichnis von den fünf törichten und fünf klugen Jungfrauen (Mt 25,1-13), dessen Auslegung man den Pfarrern auf das genaueste vorschrieb. 164 Die Magdeburger Anweisung brachte zunächst zum Ausdruck, daß die Stelle auf die Endzeit zu deuten sei, "in der wir leben". Von der Nähe des Jüngsten Tages erhielt der Text nach Meinung der Magdeburger Konsistorialen seine aktuelle Deutung: Der Bräutigam ist Christus, der zum ewigen himmlischen Hochzeitsmahl kommt. Die törichten Jungfrauen sind Christen, die glauben, sie könnten sich aus eigener Kraft bekehren und durch gute Werke Vergebung ihrer Sünden und Rechtfertigung erlangen, ohne die keine Teilnahme am himmlischen Mahl möglich ist. Die klugen Jungfrauen sind diejenigen, die ihre Rechtfertigung nur der Kraft des Evangeliums und dem rechtfertigenden Glauben an das Verdienst Christi zuschreiben. Die Notwendigkeit dieses (durch das Öl in den Lampen bedeuteten) Rechtfertigungsglaubens als Vorbedingung ewiger Seligkeit hat Luther durch sein Wirken aus Gottes Wort wieder herausgearbeitet. Wegen der unmittelbaren Nähe des Jüngsten Gerichtes durch den himmlischen Bräutigam kommt es jetzt darauf an, die Gläubigen auf die Wichtigkeit dieser Errungenschaft der Reformation für das christliche Leben mit Nachdruck hinzuweisen. Die bloße Kenntnis der durch Luther klargestellten Lehre reicht jedoch nicht aus. Auch die wahren Christen müssen sich immer wieder um den rechten Glauben bemühen, da andernfalls "nicht nur die thörichten/ sondern auch die sonst klugen Jungfrauen/ so leicht können eingeschläffert werden . . . wovon/ leider! in den verflossnen zwey hundert Jahren mehr als zu viel Exempel zu finden an Lehrern und Zuhörern". 165

Die deutlich von pietistischem Geist getragene Ermahnung zu Bekehrung und Besserung sollte auch in den Predigten der Nachmittagsgottesdienste fortgesetzt werden. Aufgeklärt über den Charakter der wahren Kirche sollten die Gläubigen auf der Grundlage von Ps 80,15.16 darüber belehrt werden, daß Gottes Heimsuchung der Kirche und jedes Gläubigen nicht nur Strafe für begangene Sünden sondern auch barmherzige Annahme sei, wenn die Menschen sich zu Christus bekehrten und "in ihm sich erneuren lassen". Weder die frühere Verfälschung der rechten Lehre noch die falsche Sicherheit und Heuchelei vieler Lehrer und Gemeinden sollten künftig einer "Gott gefälligen Bekehrung und Erbauung" der Christen hinderlich sein dürfen. ¹⁶⁶ Nicht die lehrhafte polemische Auseinandersetzung mit dem katholi-

¹⁶³ Vgl. Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 41, Anm. 1.

¹⁶⁴ Vgl. Texte/ so auf den 31 Octobr. . . in diesem 1717 Jahre/ wegen des zum andernmal zu feyrenden hundertjährigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Jubilaei, im Herzogthum Magdeburg zu erklären; Cyprian I, 310 a-311 b. – Vgl. ferner: Geheimer Rat und Kons. Magdeburg an Rat Magdeburg v. 23. 8. 1717; Cyprian I, 300 a-300 b. – Rat Magdeburg an Ministerium Magdeburg v. 4. 9. 1717; Cyprian I, 300 a-301 b.

Texte; Cyprian I, 310 b.
 Vgl. ebd., 311 b.

schen Gegner sollte also in Magdeburg im Mittelpunkt der Jubiläumspredigt stehen, sondern die Hebung des sittlichen Niveaus charakterisierte hier wie oft in Brandenburg-Preußen die offiziellen Anordnungen.

In der Grafschaft Mark, deren weitgehend lutherischer Konfessionsstand von 1609 durch den Religionsrezeß von 1672 fixiert worden war, wurde am 13. Juli 1717 auf der jährlichen Provinzialsynode, die in Schwerte/Ruhr stattfand, die "Provincial-Confession" der Grafschaft Mark nicht "wie sonst bräuchlich" verlesen. Stattdessen wurde von den Deputierten wegen des vom preußischen König gestatteten Jubiläums der Reformation einmütig beschlossen, "das alle H. H. Prediger denen libris Symbolicis de novo unterschrieben und zu denselben und darin enthaltenen lehre mit hertz und mund nochmahls bekennen u. sie solche in Ihren Kirchen u. gemeinen rein und unverfälscht, wie sie es dermaleins vor Gott gedencken zu verantworten, lehren und predigen sollen u. wollen". 167 Die Synodalen hatten diesen Beschluß in ihren Predigerklassen, die sich gebietsmäßig ungefähr mit den dreizehn märkischen Ämtern deckten, 168 durchzusetzen und dadurch Sorge zu tragen, daß binnen sechs Wochen die Unterschriften der ihnen unterstehenden Geistlichen unter die von der Synode bestimmte Subskriptionsformel¹⁶⁹ dem geistlichen Inspektor der Grafschaft Mark Heinrich Wilhelm Emminghaus zugeleitet wurden. 170 Vor dem 31. Oktober sollte außerdem wegen Durchführung der königlichen Jubiläumsverordnung ein Konvent in jeder Klasse abgehalten und "de modo deliberiret werden". 171 Die Durchführung der Jubiläumsfeier war also im Rahmen der königlichen Verordnung jeder Klasse freigestellt geblieben. Die erhaltenen Nachrichten sind jedoch so spärlich, 172 daß angenommen werden kann, die Feiern seien in der Mark so schlicht verlaufen, wie allenthalben entsprechend der Intention des Königs in den Gemeinden Brandenburg-Preußens.

Im Herzogtum Kleve befanden sich die Lutheraner in der absoluten Minderheit. In der Mehrzahl gehörten die Räte der klevisch-preußischen Regierung dem reformierten Bekenntnis an, und die Katholiken "machten doch so

¹⁶⁷ Vgl. Acta Synodi 1717, § 1: "Anno 1717 den 13ten Julij". In: Die evangelischlutherische Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710 bis 1800. Vorb., durchgearb. u. komment. v. Walter Göbell. Bd. 1. Acta Synodalia von 1710 bis 1767. Beihefte zum Jahrbuch des Vereins f. Westfälische Kirchengeschichte. Hg. v. Wilhelm Rahe. 5. Bethel/Bielefeld 1961.

¹⁶⁸ Zur Kirchenverfassung der Grafschaft Mark vgl. Göbell, Bd. 1, S. XIV ff; hier bes. S. XIV. XXXIX. (Anm. 8 ff.).

¹⁶⁹ Abgedruckt bei Cyprian I, 327 a-328 b; vgl. auch ebd., 1061 b.

¹⁷⁰ Vgl. Göbell, Bd. 1, S. 54. - Die vollständige Liste der Unterschriften des märkischen Pfarrkörpers vgl. bei *Cyprian* I, 328 a-331 b.

171 Vgl. Acta Synodi 1717, N(ota); Göbell, Bd. 1, S. 58.

172 Vgl. Jb. d. Vereins f. Westf. Kirchengeschichte. 10. 1908. S. 126 ff. – Zu Wet-

ter/Ruhr vgl. Das Conventbuch des classicus Wetterensis, 2. Sept. 1717. In: Jb. d. Vereins f. Westf. Kirchengeschichte. 6. 1904. S. 103. – Zur Schulfeier in Unna vgl. *Cy*prian I, 1002 b. - Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf Soest und Lippstadt, wo Schulfeiern stattfanden; Cyprian I, 1002 a-1004 b. 989 a-b. 995 a-b.

wol in den Städten/ als auf dem Lande durchgehends den grössesten Hauffen aus". 173 Über eine Jubiläumsfeier in den vierzehn lutherischen Gemeinden des Herzogtums¹⁷⁴ ist außer der Tatsache, daß sie stattgefunden haben, nichts näheres überliefert. Die Durchführung der königlichen Instruktion darf jedoch aufgrund einer bei Cyprian überlieferten Meldung des klevischen geistlichen Inspektors Kayser als sicher angenommen werden. Zwar behauptete Cyprian, Kayser habe ihm nach Gotha berichtet, "daß die Reformirten Theologen so wohl in dortigen Quartieren/ als durch gantz Holland/ am Sonntag/ da wir das Fest gefevret/ GOTT vor die Reformation in ihren Predigten fleißig gedancket/ und Lutheri rühmlich gedacht", 175 doch müßten solche Behauptungen über reformiertes Luthergedenken am Niederrhein erst näher untersucht werden. Offiziell haben die Reformierten Kleves sicher nicht mitgefeiert.

Einem schon Cyprian nur im Manuskript bekannten Bericht¹⁷⁶ zufolge feierte man in Minden, der Hauptstadt des gleichnamigen Fürstentums, das Jubiläum abweichend von der königlichen Verordnung am 31. Oktober und 1. November 1717, im damals noch reichsfreien Stift Herford dagegen auf Anordnung der Äbtissin Charlotta Sophia von Kurland nur am 31. Oktober. 177 Daß in der umliegenden Grafschaft Ravensberg mit der Stadt Herford zum gleichen Termin gefeiert wurde, ist anzunehmen, da beide seit dem Klever Erbvergleich (1666) endgültig Brandenburg-Preußen zugefallen waren. Im ebenfalls noch reichsfreien Stift Quedlingburg, das seit dem 17. Jahrhundert keine wirkliche Selbständigkeit mehr besaß und dessen Schutzvogtei seit 1698 bei Brandenburg-Preußen lag, orientierte man sich wie im Jahre 1617 an den kursächsischen Festplänen. 178 Äbtissin Marie Elisabeth von Holstein-Gottorf konnte das ius episcopale jedoch nur für die acht Kirchen der Stadt Quedlinburg geltend machen und das Jubiläum dort vom 31. Oktober bis zum 2. November feiern lassen. Im stiftischen Umland dagegen wurde das Fest nur am 31. Oktober begangen. 179

Nach preußischem Festtermin und den Festplänen Brandenburg-Preußens richteten sich auch die Grafen von Stolberg-Wernigerode, obwohl sie im Me-

¹⁷³ Vgl. Nachricht von denen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden im Herzogthum Cleve; Cyprian I, 324 b.

¹⁷⁴ Lutherische Gemeinden existierten in den Städten Kleve, Wesel, Emmerich, Rees, Schermbeck, Dinslaken und Isselburg und in den Dorfgemeinden Götterswickerhamm, Hünxe, Gahlen, Hiesfeld, Drevenack, Hamminkeln u. Ringenberg/Spellen. In Duisburg hat also keine lutherische Gemeinde bestanden.

¹⁷⁵ Eines Reformirten Theologi . . . gehorsamstes Memorial; Cyprian I, 332.
176 Vgl. Kurtze Historis(che) Nachricht / wie das andere Lutheris(che) Reformations-Jubilaeum zu Minden an der Weser . . . gefeyret worden (Ms.); Cyprian I, 1061 b.

¹⁷⁷ Vgl. Copia der Verordnung . . . wegen des Jubilaei; Cyprian I, 816 a-b, bes.

⁸¹⁶ a.

178 Vgl. die "Anordnung" des Stiftskapitels bei Cyprian I, 810 a–814 b.

179 Vgl. Erzehlung; Cyprian I, 814 a.

diatisierungsrezeß von 1714 ein eigenes Konsistorium erhalten hatten. 180 Das Intimationsformular¹⁸¹ der Stolberger Grafen und das Stolbergische Festgebet 182 sind bis auf sprachliche Details identisch mit den entsprechenden preußischen Verordnungen vom 25. Januar 1717. Eine eigene Instruktion für den Superintendenten und die Stolbergischen Prediger mit näheren Anweisungen und den Bibeltexten für die Predigten erschien dagegen zusätzlich am 15. Oktober 1717, 183

Zeichneten sich die Jubiläumsfeiern Brandenburg-Preußens ganz im Sinne des Königs durch Bescheidenheit und Maß aus, so nahmen sie im albertinischen und ernestinischen Sachsen einen recht aufwendigen Verlauf. Jubiläen dieser Art waren in Sachsen nichts außergewöhnliches. Das Jubiläum der Übergabe der Augsburgischen Konfession wurde sogar mitten im Dreißigjährigen Krieg mit einem Triduum feierlich begangen. Ebenso war im albertinischen Sachsen seit 1668 die jährliche Feier des Reformationstages am 31. Oktober üblich geworden. Man konnte also im Jahre 1717 auf frühere Festpläne zurückgreifen, und in Kursachsen sollte dies um so wichtiger werden, als vom katholischen Landesherrn keinerlei Engagement für das Reformationsjubiläum zu erwarten war. Nach seiner Konversion im Jahre 1697 hatte Kurfürst Friedrich August I. den Ständen feierlich versichern müssen, daß die Religionsangelegenheiten weiter im herkömmlichen Sinne vom Geheimen Rat und vom Oberkonsistorium in Dresden geregelt wurden. So konnte die oberste Kirchenbehörde die Tradition der dreitägigen Feier ungehindert fortführen und orientierte sich an den Verordnungen für das Jahr 1617. Bei den Beratungen über den Festverlauf an der Universität Wittenberg ließ der Vizeprorektor verlauten, "es würde damit gehalten wie vor 100 jah-

Im Gegensatz zu den Anordnungen des Königs in Preußen erschienen die offiziellen Anordnungen in Kursachsen recht spät. Vom 8. September 1717 sind sowohl die (ungedruckten) kurfürstlichen Verordnungen für das Leipziger Konsistorium¹⁸⁵ und die Universität Wittenberg¹⁸⁶ datiert, als auch die

Verordnungen, s. unten.

¹⁸⁰ Vgl. Christian Ernst v. Stolberg-Wernigerode an Superintendent Johann Heinrich Gutjahr v. 15. 10. 1717; Cyprian I, 529 a-b.

¹⁸¹ Vgl. Formular; Cyprian I, 530 a-b.
182 Vgl. Gebeth; Cyprian I, 530 b-531 b.
183 Vgl. INSTRUCTION, Wie das Jubilaeum wegen der Reformation Lutheri in Unserer Graffschafft Wernigerode auf den 31 Octobr. dieses 1717 Jahres gehalten werden soll; Cyprian I, 531 a-532 a. 184 Zit. nach Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 20.

¹⁸⁵ Ein nicht weiter bezeichneter Einblattdruck aus dem frühen 19. Jhd.(?) ist textlich identisch mit der Verordnung für das Stift Meißen v. 8.9.1717; Cyprian I, 186 a-b: Befehl Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, auch Anordnung, wie es bey dem instehenden Evangelischen Jubilaeo und Danck-Feste Anno 1717 im Churfürstenthum Sachsen, auch incorporirten und andern Landen beym öffentlichen Gottes-Dienste gehalten werden solle, den 8. Sept. Anno 1717 nebst Beylagen sub Lit. A. B. C. D. - Die Angabe des Datums der Verordnung für das Stift Meißen (Cyprian I, 186) "28. Sept. An. 1717" dürfte falsch sein. - A-D bezeichnen die einzelnen

Instruktion des Oberkonsistoriums, 187 die mit der Intimationsformel, dem Iubiläumsgebet und den vorgeschriebenen Bibeltexten für die Festpredigten die offizielle gedruckte Festverordnung bildete, die in formaler Hinsicht der von 1617 bis in einzelne Formulierungen weitgehend angeglichen wurde. Das Jubiläum sollte am Sonntag zuvor in allen Kirchen des Landes öffentlich abgekündigt werden. Die Form der Abkündigung war wie 1617 vorgeschrieben. 188 Am Vorabend sollte das Fest eingeläutet, Vesper gesungen und Gelegenheit zur Beichte gegeben werden. Drei Festtage, von Sonntag, dem 31. Oktober, bis Dienstag, dem 2. November, mit je zwei Predigtgottesdiensten und Abendmahlsfeiern wurden angeordnet. Auf dem Lande sollte nur bei Predigermangel am zweiten und dritten Feiertag gestattet sein, einen Gottesdienst am Vormittag zu halten und den am Nachmittag durch eine Betstunde mit Kinderlehre zu ersetzen. Während der Gottesdienste war nach dem allgemeinen Kirchengebet und an Stelle des damals noch üblichen "Kriegsgebetes" ein eigens für das Fest verfaßtes Gebet¹⁸⁹ zu verlesen. Handel und Gewerbe waren während der Feiertage verboten und die Teilnahme am Gottesdienst wurde zur verbindlichen Pflicht gemacht. 190 Statt polemischer Angriffe auf die Römische Kirche sollten die Prediger darauf achten, daß "vielmehr bey allen das Absehen auf den GOtt schuldigen Danck und Preiß/ vor die seiner Kirchen durch die Reformation verliehene grosse Wohlthat/ nebenst inbrünstiger Anruffung/ um deren fernere Beybehaltung gerichtet werde". 191 Im Unterschied zur Verordnung von 1617 wurde ein generelles Publikationsverbot für Predigtdispositionen und unzensierte Predigten ausgesprochen. 192 Im Jahre 1617 konnten wenigstens noch die Promovierten ihre Predigten ohne Erlaubnis drucken lassen, das Preßverbot für die übrigen wurde mit dem niedrigen Bildungsstand der Nichtpromovierten begründet. 1717 hatten auch die Professoren und Doktoren der Theologie ihre Predigtkonzepte dem Oberkonsistorium zur Begutachtung vorzulegen. Polemikverbot und Zensurmaßnahmen wurden aber nicht nur wegen des katholischen Landesherrn erlassen, 193 sondern zählten zu den noch in Regensburg mit dem Kaiser vereinbarten Schutzmaßnahmen.

¹⁸⁶ Ein fast gleichlautendes Schreiben der kurf. Kanzlei, abgedruckt bei Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 29.

¹⁸⁷ Anordnung / wie es bey dem instehenden Evangelischen Jubilaeo und Danck-Feste 1717 im Chur-Fürstenthum Sachsen/ auch incorporirten und andern Landen / beym

öffentlichen Gottesdienste gehalten werden soll; Cyprian I, 93 a-b.

188 Vgl. Formula, wie auf den 22 Sonntag nach Trinitatis das instehende Evangelische Jubel- und Danck-Fest dieses Jahres nach geendigten Predigten / und geschehener Ablesung derer Gebethe / von allen Cantzeln soll intimiret und verkündiget werden;

Cyprian I, 93 a-94 b.

189 Vgl. Gebeth / so an denen Tagen des Evangelischen Jubel- und Danck-Fests / im Jahr 1717 / nach einer jeden Predigt soll abgelesen werden; Cyprian I, 94 a-96 b.

¹⁹⁰ Vgl. Anordnung; Cyprian I, 93 a-b.

¹⁹¹ Befehl; Cyprian I, 186 b.

¹⁹² Vgl. Anordnung; Cyprian I, 93 b.

¹⁹³ So Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 29-30.

Die Intimationsformel nannte als Festanlaß die zweihundertjährige Wiederkehr des Tages, "da der Grund-gütige GOtt in diesem Chur-Fürstenthum und Landen das Licht des heiligen Evangelii zu hellem Glantz und Scheine/ vermittelst des Diensts seines treuen Knechts/ D. Martini Lutheri, wieder zu befördern angefangen hat". 194 Befehlsgemäß wurde also jegliche direkte antikatholische Polemik vermieden. Auch das Jubiläumsgebet war in einem durchaus gemäßigten Ton abgefaßt: man dankte Gott für die Wiederbringung des Evangeliums durch sein auserwähltes Werkzeug Martin Luther, die Reinigung der Lehre und deren Erhaltung trotz den Angriffen der inneren und äußeren Feinde des Evangeliums, die vom Teufel initiiert die Kirche in den letzten zweihundert Jahren bedrohten. 195 Dennoch waren Anspielungen auf die wegen der Konversion des Landesherrn und anderer sächsischer Fürsten von den Konsistorialen als durchaus prekär empfundene Lage der lutherischen Kirche Kursachsens wohl nicht zu vermeiden: Die evangelische Kirche ist die kleine Herde (Lk 12,32) und erscheint nach außen "wie ein Häuslein im Weinberge/ wie eine Nacht-Hütte in dem Kürbis-Garten/ wie eine verheerte Stadt". 196 Gott als Herr der nur ihm vertrauten, auf Christus den Felsen gegründeten wahren Kirche möge sie "bis zu dem nun immer mehr herannahenden Jüngsten Tage" getreu seinen Verheissungen vor der Zerstörung durch den Satan retten. 197

Wie im Jahre 1617 wurden besondere Bibeltexte für die Festpredigten vorgeschrieben: für Sonntag die gewöhnlichen Perikopen Mt 22,15-22 und Phil 3,17-21 oder statt dieser 2 Petr 1,19 und Kol 1,3-6, für Montag Ps 46,2-6 und Lk 12,32 und schließlich für Dienstag 1 Tim 6,12-16 und Jo 17,17. 198 Die Auslegung von Dan 11,36 ff. auf das Papsttum als den apokalyptischen Welttyrannen und von Off 14,6.7 auf Luther als den endzeitlichen Gottesboten wurde also 1717 nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben. Gleichwohl darf aus dieser Tatsache keineswegs gefolgert werden, daß der Geist der Zeit ein anderer geworden war. Valentin Ernst Löscher rechnete zwar zu den Tugenden eines christlichen Theologen modestia und studium pacis, 199 doch verbot ihm sein orthodoxes an Bibel und reformatorischer Geschichtstradition geschultes Weltbild, auf die überlieferte Deutung dieser Bibelstellen zu verzichten. Einem gebildeten und geübten Prediger wie ihm bot sich genügend Gelegenheit, an Hand auch der offiziell verordneten Texte die klassischen dicta probantia über das Papsttum auszubreiten. In seiner ersten, später auch gedruckten Jubelpredigt^{200¹} erklärte er ausdrücklich, es sei nicht

¹⁹⁴ Formula; Cyprian I, 94 a.

¹⁹⁵ Gebeth; Cyprian I, 94 a-95 a.

¹⁹⁶ Ebd., 95 b. ¹⁹⁷ Vgl. ebd.

¹⁹⁸ Vgl. Texte / die in denen Predigten an dem instehenden Evangelischen Jubel- und Danck-Feste im Churfürstenthum Sachsen / auch denen incorporirten und andern Landen sollen abgehandelt werden; *Cyprian* I, 96 a–97 b.

¹⁹⁹ Vgl. F. August Tholuck: Der Geist der lutherischen Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts, Hamburg-Gotha 1852. S. 309.

²⁰⁰ Vgl. D. Valentin Ernst Löschers/ Superintendents zu Dresden/ Fünff Jubel-Pre-

seine Absicht, jemand zu beleidigen, der Glied der Römischen Kirche sei, doch der Wahrheit zuliebe müsse auch heute deutlich gemacht werden, daß das römische Papsttum die Weissagungsfiguren der Offenbarung des Johannes über die Babylonische Hure erfülle. 201 Mit der Forderung, die antikatholische Polemik gemäß den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und des Jüngsten Reichsabschiedes zu unterlassen, schien also der Superintendent von Dresden in der gleichen Weise überfordert zu sein, wie sein jesuitischer Gegenspieler Kraus sich der gehässigen Angriffe auf die Protestanten nicht enthalten konnte.

Auf den orthodox-lutherischen Lehrkörper der Universität Wittenberg suchte der Kurfürst ebenfalls mit aller Entschiedenheit mäßigend einzuwirken. In dem bereits erwähnten Schreiben vom 8. September wurde der Theologischen Fakultät die Möglichkeit einer eigenen akademischen Feier eingeräumt und die Veranstaltung einer Disputationsreihe gestattet. Doch sollten die übrigen Fakultäten von den Feierlichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zu den etwa gleichlautenden kurfürstlichen Verordnungen aus dem Jahre 1617 wurde jedoch jetzt ausdrücklich verfügt, die Professoren und Promovenden hätten in ihren mündlichen und schriftlichen Äußerungen "gebührende moderation und Bescheidenheit zu gebrauchen, damit die der Augsburgischen Confession nicht zugethane und im Römischen Reich tolerirte übrige Glaubens-Verwandte durch anzügliche Expressiones und Invectiven . . . auch bey dieser Gelegenheit keineswegs angegriffen und ungebührlich tractiret" würden. 202 Da im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Jubiläums an der Universität zu erwarten war, daß der Lehrkörper wie vor einhundert Jahren die Theologen und Kirchenministerien im Reich und im evangelischen Ausland ebenfalls zur Feier des Jubiläums auffordern würde, schrieb der Kurfürst der Fakultät vor, die offiziellen Mitteilungsschreiben an die auswärtige Geistlichkeit und die Einladungsprogramme für die akademische Feier ebenfalls "mit Theologischer Prudenz und behörigem Glimpffe abzufassen" 203

Die Theologische Fakultät versandte am 20. September die mit kurfürstlicher Erlaubnis gedruckte, von den Professoren Caspar Löscher, Gottlieb Wernsdorf, Martin Chladny und Georg Friedrich Schröer unterzeichnete "Epistola invitatoria". ²⁰⁴ Das Schreiben vermied erwartungsgemäß allzu gro-

digten/ so er in der Kirche zum H. Creutz daselbst am 28. und 31sten Octobr. 1. 2. und 4ten Nov 1717. gehalten/ So gut dieselben haben nachgeschrieben werden können. (o.O., 1717).

²⁰¹ Vgl. *Blanckmeister*, Der Prophet, S. 78.

Vgl. Blanckmeister, Der Prophet, S. 78.
 Zit. bei Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 29.

Vgl. Ordinis Theologorum in Academia Wittenbergensi Epistola Invitatoria ad Universos Dominos Theologos, et Ecclesiarum Evangelicarum Ministros, tum in incluta Germania, tum aliis quoque in Regnis et Provinciis, de JUBILAEO LUTHERANO sub finem Octobris et initium Novembris solenniter celebrando, amice scripta; Cyprian II, Nr. V, 19 a-21 b. — Bereits der Titel erweist die auffallende Übereinstimmung mit dem Exemplar aus dem Jahre 1617.

be Ausfälle gegen die Katholiken. Gleichwohl sahen sich die auf den Besitz der absoluten Wahrheit pochenden Wittenberger außerstande, ein milderes Urteil über die Römische Kirche zu fällen als ihre Kollegen im Jahre 1617. Das Schreiben, das in aller Öffentlichkeit die orthodox-lutherische Meinung über die katholische Kirche darlegte, verdient darum besondere Beachtung:

Die wahre Kirche ist die evangelisch-lutherische, die in ungebrochener Kontinuität zu der durch Christus und die Apostel gestifteten Kirche des Neuen Bundes steht. Zur Zeit der Reformation lag die gleiche geistig-geistliche Finsternis über der Christenheit wie zur Zeit der Geburt Christi über dem alttestamentlichen Bundesvolk: "Quanta enim, sub Papatu, ignorantia mentes occuparat, quanta corruptio mores infecerat, quanta superstitio in cultu regnabat, quanta denique servitus cervices nostras premebat!"205 Doch Gott erweckte Martin Luther, der vor allem "per assiduam Scripturae meditationem" das Licht des Evangeliums entzündete und der zuvor verdeckten Wahrheit der christlichen Lehre wieder zur Geltung verhalf. Wie Johannes der Täufer verkündete er Buße und Glauben an das Evangelium. Als der (dritte) Elias (der Endzeit) "justo pro veritate caelesti ardore exarsit, sacrificulosque Pontificios, cum suis superstitionibus, ejecit". Als Moses des Neuen Bundes "nos, majoresque nostros, ex AEgypto Papistica eduxit". 206 Durch seinen Rückgang auf die biblische Offenbarung gab Luther Kirche und Gesellschaft jene Ordnung nach dem Evangelium zurück, die sie seit der Apostelzeit verloren hatten: "Magistratui ergo auctoritatem: Clero conjugium: Laicis calicem consecratum, omnibus Christianis usum Bibliorum non impeditum, una cum dulcissima libertate, restituit". 207 Wie die Juden nach ihrer Befreiung aus der ägyptischen Sklaverei Gott am Schilfmeer für die Errettung aus der Hand Pharaos gedankt und nach der Reinigung des Tempels unter Judas Makkabäus ein Freudenfest gefeiert hätten, müßten die Christen "illud emendatae per LUTHERUM religionis beneficium, quo nunc per integra DVO SECULA fruimur, dignis laudibus praedicare". 208 Wenn man das Jubiläum wie in Kursachsen und Wittenberg in diesem Sinne begehen wolle, sei das zu begrüßen, stünde aber jedem frei. Wenn jemand dem kursächsischen Beispiel nicht folgen wolle, "dissonantia Jubili non dissolvet consonantiam fidei". 209

Mit diesem offiziellen Dokument hatten die Wittenberger Theologen Maßstäbe gesetzt und die Anordnungen der kursächsischen Regierung geschickt unterlaufen. Der Antichrist fehlte in der Charakteristik der Kirche vor Luther – gewiß. Indes war die Intention der führenden Lutheraner, dem konfessionellen Gegner die Christlichkeit und den Besitz der Wahrheit radikal abzusprechen und ihm damit auch ohne die (verbale) Identifikation mit dem Antichristen das Anti-Christentum de facto zu attestieren, die gleiche

²⁰⁵ Ebd., 19 a.

²⁰⁶ Ebd., 20 a.

²⁰⁷ Ebd., 19 b.

²⁰⁸ Ebd., 20 a.

²⁰⁹ Ebd., 20 b.

geblieben wie im Jahre 1617. In dieser Hinsicht war der Geist der Zeit kein grundlegend anderer geworden. Was in Brandenburg-Preußen der Respekt vor dem reformierten Herrscherhaus verbot, war den Wittenberger Professoren in ihrer Streitsucht möglich. Die Polemik machte hier auch vor den Reformierten nicht halt. Eifersüchtig auf jeden, der den lutherischen Wahrheitsund Führungsanspruch nicht anerkannte, ließ die Fakultät verlauten: "Eant Zuinglio-Reformati, et omnem piae repurgationis gloriam sibi unis, solisque, vindicent". 210 Das Programm, das die akademischen Festakte in Wittenberg ankündigte²¹¹ und das des Leipziger Rektors für die Jubiläumsfeiern an der zweiten kursächsischen Landesuniversität²¹² waren im gleichen Ton verfaßt wie die "Epistola invitatoria". Doch überbot das Leipziger Programm an manchen Stellen in der Schärfe der Formulierung noch das Wittenberger Schreiben. Das Jahr der Eröffnung der Reformation wurde gewissermaßen als Ausgangspunkt einer neuen Zeitrechnung bestimmt, als man das Programm "Anno a CHRISTO nato MDCCXVII. Antichristo manifestato CC" veröffentlichte. 213

Den kursächsischen Anordnungen zufolge wurde das Reformationsjubiläum auch in den übrigen albertinischen Territorien feierlich begangen. Im Markgrafentum Oberlausitz wurde das Jubiläum zum ersten Male angeordnet, weil die Lausitzen im Jahre 1617 noch der böhmischen Krone unterstanden und erst 1635 Kursachsen einverleibt wurden. Über die entsprechend prunkvollen Feiern in Zittau, wo das Fest offiziell erst am 24. Dezember beendet wurde, existiert ein umfangreicher und ausführlicher Bericht, ²¹⁴ ebenso über die gleichfalls aufwendigen Feiern in Löbau²¹⁵ und Baudissin. ²¹⁶ Weitgehend nach kursächsischem Muster feierte man auch in dem seit 1570 kursächsischen Anteil der Grafschaft Mansfeld. ²¹⁷

²¹⁰ Ebd., 20 a.

²¹¹ Vgl. INTIMATIO JUBILAEI EVANGELICI SECUNDI In toto Electoratu Saxonico et vicinis provinciis bono cum Deo proximis diebus celebrandi, publicata ab ACADEMIA WITTEBERGENSI; *Cyprian* II, Nr. IV, 16 a–18 b; vgl. auch *Cyprian* I, 109 a–110 b. – Zur akademischen Jubiläumsfeier vgl. auch *Cyprian* I, 139 a–150 b und *Loofs*, Die Jahrhundertfeier, S. 19–42.

²¹² Vgl. Rector Academiae Lipsiensis SECVLARE SACRVM in honorem DEI T(ER) O(PTIMI) M(AXIMI) ob Ecclesiam diui Lutheri ministerio in Saxonia nostra instauratam, positis ante hos ducentos annos auspicatissimi operis initiis benIgneqVe aDhVC nobIs ConserVataM salutarem doctrinam d. XXXI. Octobris et seqq. diebus solemni ritu celebrandum indicit. (1717); Cyprian II, Nr. III, 13 a–16 b; vgl. auch Cyprian I, 107 b–109 a. – Zur akademischen Jubiläumsfeier vgl. auch Cyprian I, 115 a–139 b.

²¹³ Vgl. Cyprian II, Nr. III, 16 b.

²¹⁴ Vgl. GaVDIVM ZIttae eLapso seCVLo, das ist: Historische Nachricht/ mit was vor Ceremonien und Freudens-Bezeugungen Anno 1717 . . . das andere grosse Evangelis(che) Lutheris(che) Jubilaeum . . . in der Stadt Zittau/ im Marggrafthum Ober-Lausitz ist celebriret worden; *Cyprian* I, 150 a – 165 b.

²¹⁵ Vgl. Das bey dem andern Evangelischen Jubilaeo . . . jubilirende und GOTT preisende Löbau/ In Ober-Lausitz; Cyprian I, 166 a–185 b.

²¹⁶ Vgl. Cyprian I, 166 a-b.

²¹⁷ Vgl. Cyprian I, 499 a-514 b. - Der Magdeburger Teil der ehemaligen Graf-

Während das Konsistorium des inkorporierten Stifts Meissen seine Jubiläumsanweisungen unmittelbar vom sächsischen Oberkonsistorium erhielt, 218 ging man in den Fürstentümern der drei albertinischen Nebenlinien zum Teil eigenständig vor. In Sachsen-Weißenfels und dem inkorporierten Fürstentum Querfurt - seit den Erbteilungen Johann Georgs I. (1656) kursächsische Sekundogenitur wie Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz²¹⁹ waren die Jubiläumsanordnungen bereits erlassen, als die kursächsischen am 8. September 1717 publiziert wurden. Herzog Christian, der sich als geschäftsführender Direktor des Corpus Evangelicorum bemüßigt gefühlt hatte, in die Jubiläumsverhandlungen am Regensburger Reichstag einzugreifen, ließ die Superintendenten des Landes für den 8. August 1717 nach Querfurt zitieren, überreichte ihnen nach dem Frühgottesdienst in der Kreuzkirche persönlich seine Jubiläumsanordnung vom 25. Juni²²⁰ und ließ durch den Oberhofprediger Ernst Michael Brehmen das Jubiläum feierlich eröffnen.²²¹ Der Superintendent von Jüterbog, Johann August Olearius, konnte daher schon Mitte August seinem Pfarrkörper nähere Mitteilungen über den konkreten Festverlauf machen. 222 Den Gemeinden wurde das Jubiläum jedoch wie andernorts erst am 24. Oktober durch die Abkündigungsformel²²³ öffentlich bekanntgegeben. Die Verordnung für Sachsen-Weißenfels stimmte mit der späteren kursächsischen weitgehend überein, in der Auswahl der Predigttexte allerdings unterschieden sich beide grundlegend. Denn für den Allerheiligentag wurde die traditionelle Auslegung von 1 Tim 4,1-5 und Off 14,6-8 auf das Papsttum als Babylon der Endzeit und Luther als den apokalyptischen Gottesboten angeordnet.²²⁴ Da außerdem die Verordnung kein ausdrückliches Polemikverbot erließ, sondern im Jubiläumsgebet sogar für jene Christen zu beten vorschrieb, "die unter dem Joch des Antichrists/ um deines Evangelii willen/ Verfolgung und Drangsal leiden", 225 wurde die Polemik gegen die Katholiken am Jubiläum offiziell herausgefordert und gutgeheißen.

schaft war 1680 Brandenburg-Preußen zugefallen und folgte der Verordnung des Königs in Preußen.

²¹⁸ Vgl. Cyprian I, 186 a-b. ²¹⁹ Vgl. Territorien-Ploetz, Bd. 1, S. 514 ff.

²²⁰ Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/Herrn Christians/Hertzogs zu Sachsen . . . Ausschreiben und Anordnung/ wie das Evangelisch-Lutherische Danck-Fest und Kirchen-Jubiläum/ . . . / in Dero Fürstenthum Sachsen-Querfurth feyerlich zu begehen und zu halten; Cyprian I, 188 a-190 b.

²²¹ Vgl. Formular der Abkündigung des vorhabenden Actus Publicationis Jubilaei Secundi Lutherani; Cyprian I, 188 a-b.

²²² Vgl. Zirkularschreiben v. 16. 8. 1717; Cyprian I, 192 a-193 b.

²²³ Vgl. Formular, Nach welchem das Évangelisch-Lutherische Kirchen-Jubilaeum . . . in dem Fürstenthum Sachsen-Querfurth/ von denen Cantzeln abzukündigen; Cyprian I, 190 a-b.

224 Vgl. Ausschreiben und Anordnung; Cyprian I, 189 b.

²²⁵ Gebeth/ So auf instehendes Jubilaeum, in dem Fürstenthum Sachsen-Querfurth/ nach der Predigt/ abzulesen; Cyprian I, 191 a-192 b; hier: 191 b.

Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeitz, zugleich Administrator von Sachsen-Merseburg, hatte am 18. April 1717 öffentlich seinen Übertritt zum Katholizismus bekanntgegeben. Das Naumburger Domkapitel hatte ihn daraufhin für abgesetzt erklärt, und die Regierung von Sachsen-Zeitz war von Kurfürst Friedrich August einer Interimskommission übertragen worden. ²²⁶ Ungeachtet des landesherrlichen Glaubenswechsels wurde das Jubiläum dennoch in beiden Territorien gefeiert. In Sachsen-Zeitz, zu dem in Thüringen der Neustädter Kreis und seit dem Hennebergischen Teilungsrezeß (1660) die sächsischen Anteile der Grafschaft Henneberg gehörten, wurde das Fest auf Anordnung der Räte von Sachsen-Zeitz am 30. September 1717 entsprechend der kursächsischen Verordnung im hennebergischen Thüringen gefeiert. ²²⁷ Versuchen Herzog Christians von Sachsen-Weißenfels, die Konversion Moritz Wilhelms anläßlich der Verordnung des Jubiläums zu benutzen, um gemäß den Bestimmungen des Teilungsrezesses die jura ecclesiastica an sich zu reißen, trat das Konsistorium in Schleusingen geschickt entgegen. ²²⁸

In Sachsen-Merseburg wurde das Jubiläum ebenfalls nach der kursächsischen "Formula" verkündigt²²⁹ und weitgehend nach kursächsischem Muster durchgeführt. Für das zur Sekundogenitur gehörige Markgrafentum Niederlausitz hatten die Räte das Jubiläum angeordnet. ²³⁰ In der Kreisstadt Guben traten am ersten Feiertag während des Festgottesdienstes zwei Frauen und zwei Männer vom katholischen zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis über. In der neuen Lehre unterrichtet, vollzogen sie den Übertritt durch öffentliches Bekenntnis und den Empfang des Abendmahls. ²³¹ Ob der Konversionsakt als Demonstration gegen den Übertritt des Landesherrn zum Katholizismus gedacht war, läßt sich heute nur schwer entscheiden. Den streitbaren lutherischen Pfarrern war ein solches Vorgehen jedoch durchaus zuzutrauen.

Herzog Moritz Wilhelm, der mit dem Kurhaus ständig im Streit um die Vermehrung seines Einflusses auf die kursächsischer Administration unterstehenden Stifte gelegen und sich als Administrator von Naumburg um die Erlangung der Reichsstandschaft bemüht hatte, ²³² kehrte, als sich seine ehrgeizigen Pläne nicht verwirklichen ließen, wieder zum Luthertum zurück.

²²⁶ Vgl. Haake, August der Starke, S. 147 f.

²²⁷ Vgl. Anordnung/ wie es bey dem instehenden Evangelischen Jubilaeo und Danck-Feste 1717 in denen Hoch-Fürstl(ichen) Sachsen-Henneberg-Schleusingischen Landen beym öffentlichen Gottes-Dienste gehalten werden soll; *Cyprian* I, 198 a–201 b.

²²⁸ Vgl. Cyprian I, 201 a-202 b.

²²⁹ Vgl. Kurtzer Entwurff des in der . . . Crayß-Stadt Spremberg celebrirten andern Lutherischen Jubilaei; *Cyprian* I, 196 a–198 b; hier: 196 a.

²³⁰ Moritz Wilhelm an Ritterschaft und Bürgermeister des Kreises Guben v. 4. 10. 1717; Cyprian I, 195 a-b.

²³¹ Vgl. Kurtze Nachricht/ wie es mit Feyrung des andern Evangelisch-Lutherischen Jubilaei 1717 in der . . . Creyß-Stadt Guben im Marggraffthum Nieder-Lausitz ist gehalten worden; *Cyprian* I, 196 a.

²³² Vgl. Haake, August der Starke, S. 28.

Nach Geheimverhandlungen über den Modus mit Johann Andreas Walther, dem designierten Superintendenten von Pegau, trat der Herzog am 16. Oktober 1718 in der St. Laurentiuskirche zu Pegau "gantz devot und mit Vergiessung vieler Buß-Tränen" wieder öffentlich zum Luthertum über. ²³³ Der Bevölkerung wurde der abermalige Glaubenswechsel des Landesherrn, der ihr in Unkenntnis der wahren Hintergründe unverständlich bleiben mußte, von den Geistlichen als Werk der Erleuchtung des Hl. Geistes dargestellt. ²³⁴

Kursachsens Geheimer Rat hatte Mitte September 1717 Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg unter Beifügung der gedruckten Verordnungen die kursächsischen Festpläne mitgeteilt und nach dem Vorbild von 1617 auf diesem Wege den Ernestinern die gemeinsame Feier des Jubiläums nach kursächsischem Vorbild antragen wollen. 235 Doch war zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung unter den ernestinischen Herzögen zugunsten einer gemeinsamen Jubiläumsfeier im Herzogtum Sachsen bereits gefallen. Man ließ daher den Kursachsen Anfang Oktober die eigenen Festvorhaben zustellen. 236 Etwa um die gleiche Zeit, als sich der Geheime Rat bei den Ernestinern um ein gemeinsames Vorgehen aller sächsischen Häuser bemühte, wandten sich die beiden ranghöchsten kursächsischen Kirchenbeamten, Dresdens Superintendent Löscher und der Oberhofprediger Heinrich Pipping, an die Theologischen Fakultäten und Kirchenministerien in den anderen evangelischen Territorien. 237 Bei diesem Schreiben, mit dem die Kursachsen die auswärtigen Glaubensbrüder doch noch "zu gemeinsamer hoch-feyerlicher Begehung mehr gemeldten Jubilaei "238 ermuntern wollten, handelte es sich nicht um die mit einem offiziellen Begleitschreiben versehene "Epistola invitatoria" der Wittenberger Theologen vom 20. September 1717, sondern um ein nach dem Vorbild von 1617 vom Oberkonsistorium eigens zu diesem Zweck verfaßtes Schreiben. In den "Unschuldigen Nachrichten" (1717) wird es erwähnt, 239 und sein Empfang in Ulm und Regensburg ist durch die dortigen Jubiläumsberichte bezeugt. 240 Dem Schreiben waren zwar die gedruckten kursächsischen Verordnungen beigefügt, doch haben diese Mitteilungen die Festpläne der Kirchenministerien in den anderen Territorien meist nicht mehr nennenswert beeinflußt. In Regensburg befaßte man sich mit ihnen erst am 16. Oktober und ließ zur Information die eigenen Verordnungen nach Dresden senden.241

²³³ Vgl. Bericht wegen Herrn Hertzog Moritz Wilhelms . . . Wiederkehr zur Evangelischen Kirchen; Cyprian I, 920 a-b.

 ²³⁴ Vgl. Danck-Gebeth nach gehaltener Amts-Predigt; Cyprian I, 920 b.
 ²³⁵ Vgl. Geheimer Rat an Friedrich II. v. 18. 9. 1717; Cyprian I, 227 a-b.

²³⁶ Vgl. Friedrich II. an Geheimen Rat v. 8. 10. 1717; ebd.

²³⁷ Die kursächsischen Verordnungen waren kurz zuvor im Druck erschienen; vgl. VLMa seCVnDo IVbILans; *Cyprian* I, 689 b–690 a.

²³⁸ VLMa seCVnDo IVbILans; Cyprian I, 689 b.

²³⁹ Vgl. Cyprian I, 1110 a.
²⁴⁰ Vgl. VLMa seCVnDo IVbILans; ebd. – Vgl. auch Kurtzer Bericht/ wie das vergangene Jubel-Fest in Regenspurg celebriret worden; Cyprian I, 662 a.
²⁴¹ Vgl. Kurtzer Bericht; ebd.

Eine Übersicht über die bis jetzt bekannten und gedruckten Jubiläumsverordnungen und Berichte über die Jubiläumsfeiern zeigt deutlich, daß eine sinnvolle Zuordnung der Territorien nur im Hinblick auf die Wahl eines Jubiläumstermins möglich ist. Die größte Gruppe der evangelischen Stände feierte das Jubiläum nur am 31. Oktober, der ohnehin ein Sonntag war. konnte sich also nicht zur Veranstaltung eines besonderen Feiertages entschließen. Diese Stände hatten sich offenbar Brandenburg-Preußens Meinung, die schon in den Regensburger Verhandlungen des Corpus Evangelicorum den Ausschlag gegeben hatte, zu eigen gemacht. Da der König in Preußen hinsichtlich der Gestaltung des Jubiläums nichts besonderes verfügt hatte, gingen die meisten Stände, die seinem Beispiel folgten, ebenfalls ihre eigenen Wege.

Am 31. Oktober feierte man im fränkischen Markgrafentum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, 242 in Kurhannover 243 und damit im Erzstift Bremen mit Grafschaft und Stadt Stade und im Hochstift Verden/Aller, 244 im Herzogtum Württemberg mit der Landesuniversität Tübingen. 245 das sich eng an seinen eigenen Festverordnungen von 1617 orientierte, im (Rest-)Herzogtum Holstein-Gottorf²⁴⁶ mit dem Bistum Lübeck, einer Sekundogenitur Holstein-Gottorfs, 247 in der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt mit der Landesuniversität Gießen²⁴⁸ und im Fürstentum Waldeck;²⁴⁹ in den Gräflich Giechischen Landen, 250 der Grafschaft Leiningen-Hardenburg-Westerburg, 251 den walramischen Grafschaften Nassaus Idstein²⁵² und Ottweiler mit der gemeinschaftlichen Grafschaft Saarwerden, der Herrschaft Homburg und der Vogtei Herbitzheim, 253 den Grafschaften Öttingen i. Ries, 254 Schaumburg-Bückeburg, 255 allen Landen der Grafen zu Solms256 und in der Grafschaft Wolfstein;²⁵⁷ im Land Hadeln, das einem kaiserlichen Statthalter unterstand, bis es 1731 an Kurhannover fiel²⁵⁸ und im Gebiet der Freiherrn zu Riedesel

²⁴² Vgl. Cyprian I, 335 a-348 b.

²⁴³ Vgl. ebd., 349 a-352 b. ²⁴⁴ Vgl. ebd., 908 a-909 b.

²⁴⁵ Vgl. ebd., 367 a-391 b. - Zur Universitätsfeier in Tübingen vgl. die Einladungsschrift des Rektors; *Cyprian* II, Nr. XI, 52 a-53 b.

²⁴⁶ Vgl. ebd., 427 a-429 b.

²⁴⁷ Vgl. ebd., 362 a-364 b. 1115 a-1117 b. – Vgl. auch Territorien-Ploetz, Bd. 1,

²⁴⁸ Vgl. ebd., 392 a-400 b. - Zur Universitätsfeier in Gießen vgl. Cyprian II, Nr. XII. XIII, 53 a-56 b. 57 a-74 b.

²⁴⁹ Vgl. ebd., 468 a-470 b. ²⁵⁰ Vgl. ebd., 1004 a-1006 b.

²⁵¹ Vgl. ebd., 478 a-483 b.

²⁵² Vgl. ebd., 444 a-458 a.

²⁵³ Vgl. ebd., 462 a-463 b.

²⁵⁴ Vgl. ebd., 466 a-468 b. ²⁵⁵ Vgl. ebd., 571 a-572 b.

²⁵⁶ Vgl. ebd., 477 a-478 b.

²⁵⁷ Vgl. ebd., 532 a-536 b.

²⁵⁸ Vgl. ebd., 432 a-434 b. - Vgl. auch Territorien-Ploetz, Bd. 1, S. 372.

(Eisenbach).²⁵⁹ In der Grafschaft Ortenburg wurde das Jubiläum nur von der reichsgräflichen Familie und in der einzigen lutherischen Gemeinde des nach den Bestimmungen des Westfälischen Friedens im übrigen katholisch gebliebenen Territoriums gefeiert. Um die Katholiken nicht unnötig zu provozieren, verwendete man die kursächsische Kirchengebetsformel nur "so weit sie sich auf hiesigen Zustand geschicket hat".²⁶⁰

Von den drei Ritterkreisen Schwaben, Franken und Rheinstrom²⁶¹ beging man das Jubiläum nur in den Kantonen Altmühl, Baunach, Gebürg, Rhön-Werra und Steigerwald des Kreises Franken, obwohl vor dem Jubiläum behauptet wurde, die gesamte evangelische "Reichs-Freve Noblesse" sei zur gemeinsamen Festfeier entschlossen gewesen. 262 Der katholische Teil des ritterschaftlichen Adels hatte die Feier seinen "Evangelischen Pfarrern und Gemeinden/ bey nahe durchgängig verbothen", 263 und die reformierten Herren der Wetterau haben von dem lutherischen Jubiläum nicht viel gehalten. Auch argwöhnte der Herausgeber der "Hilaria Evangelica", aus Scheu vor dem öffentlichen Bekenntnis "hätten einige Mit-Glieder von der Reichs-freven Ritterschaft sich durch Jubel-Fests Verordnungen mit denen gesammten protestirenden Ständen zu confirmiren Scheu getragen". 264 Ursprünglich waren die fränkischen Kantone auf ein gemeinsames Vorgehen bedacht gewesen, konnten sich aber außer dem Vorort Baunach, wo das Jubiläum auch auf den Allerheiligentag ausgedehnt wurde, nur darauf einigen, das Fest am 31. Oktober zu begehen. 265 In Baunach wurden auf Initiative des Kantonalhauptmanns Hans Georg von Rotenhahn im Gottesdienst die kursächsische Intimationsformel und das Kirchengebet verwendet. 266

Die Mehrzahl der evangelischen und gemischt-konfessionellen Reichsstädte entschied sich gleichfalls für die Feier des Jubiläums am 31. Oktober. In Augsburg, ²⁶⁷ das wie Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg gemischt konfessionell war und eine paritätische Verfassung gemäß § 29 des Instrumentum Pacis Osnabrugensis besaß, ²⁶⁸ konnte das Jubiläum nur "evangelischen

²⁵⁹ Vgl. ebd., 831 a-835 b.

²⁶⁰ Vgl. ebd., 515 a-b.

²⁶¹ Vgl. Volker Press: Die Reichsritterschaft im Reich der frühen Neuzeit. In: Nassauische Annalen. 87. 1976. S. 103.

²⁶² Vgl. Historische Erinnerung; Cyprian I, 580 b.

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ Vgl. Cyprian I, 911 a.

²⁶⁵ Kanton Altmühl: ebd., 835 a. 917 a-b; Kanton Baunach: ebd., 911 a-916 b; Kanton Gebürg: ebd., 580 a-584 b; Kanton Rhön-Werra: ebd., 1113 a-1114 b. 926 a-b; Kanton Steigerwald: ebd., 585 a-b. 835 a-b. 916 a-917 b. - Aus dem Kanton Odenwald sind keine Nachrichten überliefert.

²⁶⁶ Vgl. Cyprian I, 912 a-b. 914 a-915 b.

²⁶⁷ Vgl. ebd., 666 a-677 b.

²⁶⁸ Zum Problem der Parität in konfessionell gemischten Reichsstädten der frühen Neuzeit vgl. *Eberhard Naujoks:* Vorstufen der Parität in der Verfassungsgeschichte der schwäbischen Reichsstädte (1555–1648). Das Beispiel Augsburgs. In: Bürgerschaft und Kirche. Hg. v. Jürgen Sydow. Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 7. Sigmaringen 1980. S. 38–66. bes. 63 f.

theils" beschlossen und in den sechs lutherischen Pfarrkirchen der Stadt gefeiert werden. In den folgenden Reichsstädten wurde das Jubiläum mit unterschiedlich großem Aufwand begangen: Dortmund, 269 an dessen Archigymnasium das Fest besonders feierlich begangen wurde; Eßlingen, 270 wo der Rat vorgab, sich nach dem Vorbild Kursachsens zu richten, dann aber doch nur den Sonntag aus praktischen Erwägungen zum Feiertag bestimmte; Gelnhausen;²⁷¹ Hamburg,²⁷² in dessen Kirchen das gleiche Gebet wie im Jahre 1617 verlesen wurde; Kempten²⁷³ und Leutkirch; Memmingen, ²⁷⁵ wo am Donnerstag, dem Festtag der Apostel Simon und Judas, am Freitag und Samstag zur Einstimmung auf das Jubiläum Bußpredigten gehalten wurden; Nürnberg, 276 dessen Rat die Jubiläumsfeier weitgehend nach dem Muster der Feier von 1617 ausrichtete, mit der Universität Altdorf; Nördlingen, 277 wo das offizielle Jubiläum zwar am 31. Oktober endete, aber wie im benachbarten Öttingen durch Applikation des Jubiläumsthemas auf die Predigten am Allerheiligentag und dem darauffolgenden Sonntag fortgesetzt wurde; Rothenburg ob der Tauber;²⁷⁸ Ulm,²⁷⁹ wo Feiern und Festgebete "mutatis mutandis" denen vom Jahre 1617 angeglichen wurden; Wimpfen, 280 dessen Festgestaltung wie 1617 weitgehend den Feiern in Württemberg und Heilbronn ähnelte; Windsheim, 281 dessen Stadtarmut aus Anlaß des Jubiläums im städtischen Hospital mit Brot und Wein verköstigt wurde, und Worms, 282 wo der Jubi-

²⁶⁹ Vgl. Cyprian I, 630 a-b; zur Feier des Archigymnasiums vgl. Cyprian II, Nr. XXIV (korr. aus Verschreibung "XXIII"), 123 a-125 b.

²⁷⁰ Vgl. ebd., 714 a-718 b, bes. 716 a. 714 b.

²⁷¹ Vgl. ebd., 638 a-650 b.

²⁷² Vgl. ebd., 817 a-825 b, bes. 822 b-823 a. - Vgl. auch Schönstädt, Antichrist, S. 34 u. ebd., Anm. 115. In Hamburg bildeten übrigens die Predigten einiger fanatischer lutherischer Pfarrer den Auftakt zu schweren Unruhen unter der Bevölkerung. Sie hatten mit Vehemenz verlangt, den Ausbau der alten kaiserlichen Gesandtschaft zur "papistischen Kapelle" zu verhindern und erreichten schließlich, daß der aufgehetzte Pöbel das "Teufelsnest" zerstörte (vgl. Duhr, Geschichte der Jesuiten, Bd. 4,1, S. 108).

²⁷³ Vgl. Cyprian I, 785 a-788 b. 274 Vgl. ebd., 795 a-798 b. ²⁷⁵ Vgl. ebd., 763 a-768 b.

²⁷⁶ Vgl. ebd., 678 a-682 b, bes. 681 a. - Vgl. ebd., 682 b; das Altdorfer Festprogramm und die Reden der dortigen Professoren vgl. bei Cyprian II, Nr. XXI-XXIII,

¹¹³ a-119 b. Vgl. auch ebd., 119 a-123 b.

277 Vgl. ebd., 724 a-734 b. – Der 1. November wurde in Nördlingen und der Grafschaft Öttingen wegen der im 30jährigen Krieg ausgestandenen Nöte als Fast-, Buß- und Bettag begangen. Den folgenden 24. Sonntag nach Trin. beging man ebenfalls in beiden Territorien gemeinsam als Danktag für den Abschluß des Westfälischen Friedens (1648); vgl. Nördlingische Begehung des Jubel-Fests; Cyprian I, 732 b-733 a.

²⁷⁸ Vgl. Cyprian I, 734 a-737 b. ²⁷⁹ Vgl. ebd., 683 a-699 a.

²⁸⁰ Vgl. ebd., 798 a-802 b. - Das Wimpfener "Gebeth/ Auf das Evangelische Jubel-Fest" (ebd., 801 a-802 b) bietet eine zum Teil wörtliche Übernahme großer Teile der Festgebete in Württemberg und Heilbronn. An Bibeltexten wurde für die Predigten jedoch nur aus Württembergs Verordnung Kol 1, 12-14 übernommen.

²⁸¹ Vgl. ebd., 788 a-790 b. ²⁸² Vgl. ebd., 585 a-589 b.

läumsbeschluß des Rates auch für die reformierte Gemeinde verbindlich war. Am 31. Oktober feierten ferner die kaiserliche freie Stadt Essen, ²⁸³ das auf dem katholischen Eichsfeld gelegene Erfurt, ²⁸⁴ das seine städtische Freiheit längst an Kurmainz verloren hatte und im Jubiläumsgebet ausdrücklich für den Mainzer Kurerzbischof beten ließ, und die lutherischen Gemeinden St. Marien und St. Katharinen von Osnabrück. ²⁸⁵

Zur Feier des Jubiläums der Reformation durch ein Triduum hatten sich außer Kursachsen und seinem Anhang vor allem im thüringisch-sächsischen Raum nur wenige Stände entschließen können. Von diesen folgte die Mehrzahl auch bei diesem Jubiläum hinsichtlich der Festgestaltung nicht dem kursächsischen Beispiel, obwohl die Dresdener und Wittenberger Theologen sich wiederum intensiv um die Ausbreitung des Festes nach kursächsischem Muster bemüht hatten. Man holte sich vielmehr Rat bei den oft noch vorhandenen Akten über das Jubiläum im Jahre 1617.

In der Jubiläumsfrage hatten sich die ernestinischen Herzöge des Hauses Sachsen offenbar recht früh einigen können. Sie bestimmten den 31. Oktober und die beiden folgenden Tage zum Jubiläumstermin und verfügten eine Jubiläumsfeier nach dem Muster von 1617 für die gemeinschaftliche ernestinische Landesuniversität Jena. 286 Die überlieferten ernestinischen Festverordnungen machen deutlich, daß man bezüglich des Termins und der inhaltlichen Gestaltung des Jubiläums weitgehend auf die Verordnungen des Jahres 1617 zurückgriff. Im Herzogtum Sachsen-Weimar ließ Herzog Wilhelm Ernst die Verordnungen Herzog Johann Ernsts d. Jüngeren aus dem Jahre 1617 erneut zum Druck bringen. Ohne jede Rücksicht auf die veränderte konfessionelle und politische Situation und die in Regensburg mit dem Kaiser vereinbarte Theologenmoderation sollte wie vor hundert Jahren in den Predigten auf der Grundlage von 2 Thess 2,3-12, Mt 24,23-26 und 1 Tim 4,1-5 "gehandelt werden von den grausamen und erschrecklichen Finsternissen des Papstthums/ mit Erzehlung der greulichen Irrthümer/ so sie (die Katholiken) gehabt und noch haben". 287 Im gemeinschaftlichen Herzog-

²⁸³ Vgl. ebd., 809 a-b.

²⁸⁴ Vgl. ebd., 827 a-831 b. ²⁸⁵ Vgl. ebd., 360 a-362 b.

²⁸⁶ Vgl. vor allem *Cyprian* I, 275 b. – Die Anordnung der Universitätsfeier geschah stellvertretend für alle ernestinischen Landesherrn durch Herzog Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg; vgl. den Brief an die Universität v. 18.6.1717 bei *Cyprian* I, 275 a–276 b, der im übrigen die sonst in den ernestinischen Verordnungen fehlende Aufforderung zur Theologenmoderation enthält. Zur Universitätsfeier vgl.: Jenaische Jubel-Freude oder ausführliche Nachricht/ wie das zweyte Lutherische Jubel-Festin (!) bey der Jenaischen Kirche und Universität 1717/ von 31 Octobr. an/ höchst-feyerlich begangen worden/ . . ./ dargestellet von M. Andreas Friedrich Hallbauer; *Cyprian* I, 218 a–265 b. – Das Programm der Jenaer Universitätsfeier und die Rede des dortigen Dekans der Theol. Fakultät vgl. bei *Cyprian* II, Nr. VII. VIII, 28 a–30 b. 30 a–37 b.

²⁸⁷ Vgl. Information, welcher gestalt . . . es mit Singen/ Predigen/ und andern Christlichen Ceremonien/ bey dem angeordneten Evangelischen Jubel-Fest gehalten werden soll; *Cyprian* I, 209 a–210 b; hier: 210 a. – Vgl. auch *Schönstädt*, Antichrist, S. 26 und ebd., Anm. 48.

tum Sachsen-Coburg-Saalfeld geschah das gleiche. Die Instruktion Herzog Johann Casimirs, die Verkündigungsformel, das Festgebet und die für die Predigten vorgeschriebenen Bibeltexte aus dem Jahre 1617²⁸⁸ sind weitgehend identisch mit den entsprechenden Verordnungen der Coburgischen Herzöge vom Jahre 1717. Auch dieses Mal wurden 2 Thess 2,3–12 und Off 18 als Weissagung vom Papstantichristen und der (päpstlichen) Hure Babylon für die Festpredigten vorgeschrieben. Der Hinweis, daß in Off 18 "das Frewdengeschrey fiber das gefallene Bapstthumb/ begrieffen", wie es in der "Instruction" von 1617 noch ausdrücklich hieß, ²⁸⁹ fehlte im Exemplar von 1717. Doch sagte die Verkündigungsformel mit aller Deutlichkeit, Gott habe im Jahre 1517 Martin Luther den Anfang machen lassen, "die hartbedrängte Kirche/ von dem schwehren Anti-Christischen Joch und schrecklichen Finsterniß des Papstthums zu erretten". ²⁹⁰

Die Coburger Verordnungen des Jahres 1617 kamen nicht nur in Sachsen-Coburg-Saalfeld selbst wieder zur Geltung, sondern – Sachsen-Weimar ausgenommen – auch in den übrigen ernestinischen Territorien. Die Coburger "Instruction" wurde "mutatis mutandis" in Sachsen-Gotha-Altenburg²⁹¹ und Sachsen-Hildburghausen²⁹² verwendet, die Coburger Verkündigungsformel war fast identisch mit der "Instruction" in Sachsen-Eisenach,²⁹³ Coburgs zweites Jubiläumsgebet von 1617 tauchte 1717 in den Verordnungen von Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha-Altenburg wieder auf, und die Coburger Predigttexte von 1617 wurden 1717 weitgehend als Predigtgrundlage auch

in Gotha vorgeschrieben.

Hatten sich die ernestinischen Herzöge dem Kurhaus Sachsen nur hinsichtlich der Dauer des Jubiläums angeschlossen, so ahmten sie das kursächsische Beispiel später auf andere Weise nach. Am 25. Oktober 1718 verordnete Herzog Friedrich II., in Sachsen-Gotha-Altenburg jährlich am 31. Oktober das Reformationsfest wie den monatlichen Bußtag und wie einen Aposteltag zu feiern. ²⁹⁴ Über das Gothaische Oberkonsistorium plädierte er auch für ein einheitliches Vorgehen aller ernestinischen Herzöge in dieser Frage. ²⁹⁵ Da Friedrich II. das unbestrittene Haupt des ernestinischen Hauses war, haben die übrigen Mitglieder des fürstlichen Hauses Sachsen seinem Vorgehen die Nachfolge nicht verweigert.

²⁸⁸ Vgl. *Cyprian* I, 202 a-205 b. – Das Gebet ist identisch mit dem 1617 für den 2. und 3. Feiertag vorgeschriebenen und findet sich 1717 bei den Akten von Sachsen-Gotha-Altenburg; *Cyprian* I, 274 a-275 b.

²⁸⁹ Vgl. INSTRUCTION, Vnd Ordnung/.../ Anno MDCXVII, fol. a 3 b. ²⁹⁰ Vgl. Form/ wie ... das bevorstehende zweyte Evangelische Jubel-Fest/ in den Kirchen des Fürstenthums Coburg ... verkündiget werden soll; *Cyprian* I, 204 b–205 a.

 ²⁹¹ Vgl. Cyprian I, 271 a-275 b.
 ²⁹² Vgl. ebd., 291 a-298 b.
 ²⁹³ Vgl. ebd., 213 a-217 b.

²⁹⁴ Vgl. Abkündigung des jährlichen Reformations-Festes; Cyprian I, 1119 a – 1120 b.

²⁹⁵ Vgl. Oberkonsistorium Sachsen-Gotha-Altenburg an die Konsistorien des Herzogtums Sachsen v. 14. 10. 1718; *Cyprian* I, 1118 a-1119 b.

Im Fürstentum Anhalt-Zerbst mit der Herrschaft Jever, dessen Herrscherhaus sich 1617 noch zur reformierten Lehre bekannt und das Zustandekommen der ersten Jubelfeier tatkräftig unterstützt hatte, wurde das Jubiläum ebenfalls an drei Tagen begangen.²⁹⁶ Der inzwischen lutherische Landesherr ließ nicht nur für die "Offenbahrung des Römischen Anti-Christs" in der Reformation, sondern auch für die Restitution der "reinen Evangelisch-Lutherischen Lehre" danken.²⁹⁷ Dreitägig feierten auch die Fürstentümer Holstein-Plön, 298 Schwarzburg-Rudolstadt 299 und Schwarzburg-Sondershausen. 300 Im Markgrafentum Baden-Durlach war das Jubiläum wie in Anhalt im Jahre 1617 mit nur einem Feiertag begangen worden. Im Jahre 1717 ließ Markgraf Karl ein Triduum feiern, bei dem auch die neue Hofkirche der Residenz in Karlsruhe feierlich eingeweiht wurde. 301 In den Durlacher Festpredigten wurde auf seine Anordnung traditionell die Zeit vor der Reformation nach Sach 14,6.7 als Zeit der Dunkelheit und Kälte vor dem Endgericht vorgestellt, Luther war nach Off 14,6.7 der apokalyptische Kirchenengel und nach Mal 4,5.6 der für die Endzeit prophezeite (tertius) Elias. 302 Die Verordnung dieser traditionellen Deutung von Papsttum, Reformation und Luther in Baden-Durlach zeigt, daß das kirchliche Leben des Landes noch von einer strengen lutherischen Orthodoxie beherrscht wurde. Das Festgebet war identisch mit dem Gebet, das im Jahre 1630 in den Gottesdiensten zur Jubiläumsfeier der Übergabe der Augsburgischen Konfession benutzt worden war. 303 Ein Triduum feierten auch die Grafschaft Erbach, 304 die Grafen Reußen der älteren³⁰⁵ und der jüngeren Linie³⁰⁶ und die Grafschaft Schönburg, wo bereits jährlich am 18. Oktober der Einführung der Reformation seit der Approbation der Kirchenordnung Johann Pfeffingers im Jahre 1542 gedacht wurde.307

Eine Gruppe von Reichsstädten entschied sich ebenfalls für die Feier des traditionellen Triduums: Friedberg, ³⁰⁸ Giengen an der Brenz, ³⁰⁹ wo im Gottesdienst das Jubiläumsgebet der Stadt Ulm und die im Herzogtum Württemberg verwendete Lebensbeschreibung Luthers verwendet wurde, und Isny. ³¹⁰ Hier glaubte der Rat, die Zahl der Predigten an den Festtagen ein-

```
296 Vgl. Cyprian I, 434 a-443 b.
297 Vgl. ebd., 435 a. 434 b.
298 Vgl. ebd., 429 a-432 b. - Vgl. auch Territorien-Ploetz, Bd. 1, S. 444.
299 Vgl. ebd., 470 a-474 b.
300 Vgl. ebd., 470 a-474 b.
301 Vgl. ebd., 401 a-404 b.
302 Vgl. ebd., 401 b-402 a.
303 Vgl. ebd., 402 a.
304 Vgl. ebd., 561 a-563 b.
305 Vgl. ebd., 488 a-498 b.
306 Vgl. ebd., 488 a-499 b.
307 Vgl. ebd., 516 a-522 b; bes. 516 a-b.
308 Vgl. ebd., 503 a-638 b.
309 Vgl. ebd., 806 a-808 b; bes. 807 b. 808 a.
310 Vgl. ebd., 791 a-794 b.
```

schränken zu müssen, "damit durch das allzuviele Predigen die Andacht zu dem Gebeth nicht gehindert würde". 311 Isnys Jubiläumsgebet zeigte nicht nur keine Spur konfessioneller Polemik, sondern enthielt die für die damalige Zeit höchst seltene und ungewöhnliche Bitte um die Einigkeit aller Christen im Glauben. 312 Ein dreitägiges Jubiläum feierten ferner Mühlhausen, 313 Nordhausen, 314 Reutlingen, 315 Schweinfurt 316 und Schwäbisch-Hall, 317 Hier stellte man aus naheliegenden Gründen Johann Brenz als gleichfalls eigens von Gott erwähltes Werkzeug Luther ebenbürtig an die Seite und schränkte damit die allseitige Lutherverherrlichung spürbar ein. Hierzu wurde im Gottesdienst eine eigens vom Rat in Auftrag gegebene Lebensbeschreibung des Reformators vor den Gläubigen verlesen. 318 August Hermann Francke, der auf seiner großen Evangelisationsreise Anfang November 1717 Schwäbisch-Hall erreichte, 319 wurde vom Rat gedrängt, als Gastprediger die Hauptwochenpredigt zu halten. Er predigte daher am Donnerstag, dem 4. November, zu St. Michael über Jes 61,10. 320 Beim abendlichen Festessen, das der Rat ihm zu Ehren gab, zeigte sich Francke über die Verschwendungssucht und den vielen Weingenuß wenig erbaut. Verärgert über den Kontrast zwischen solcher Genußsucht und der "Freude im Herrn", die noch am Morgen Gegenstand seiner Predigt gewesen war, 321 reiste er am nächsten Tag wieder ab.

Eine dritte Gruppe von Territorien konnte sich zur Feier eines Triduums nicht entschließen, dehnte aber die sonntägliche Feier des Reformationsfestes auf den Allerheiligentag aus: Mecklenburg-Schwerin³²² mit der Landesuniversität Rostock, deren Lehrkörper Herzog Karl Leopold wegen Finanzierung der akademischen Feiern (vergeblich) um einige hundert Reichstaler gebeten hatte, 323 Braunschweig-Wolfenbüttel 324 mit dem Fürstentum Blankenburg und der Grafschaft Regenstein, der Stadt Braunschweig, die ihre Freiheit inzwischen an die Welfen verloren hatte, und vor allem mit der Landes-

³¹¹ Ebd., 793 a.

³¹² Vgl. Jubel-Gebeth in Isny; Cyprian I, 792 b: Gib deiner Kirche Frieden/ welchen die Welt nicht geben kan/ auf daß alle/ die sich Christen nennen/ in das künfftige ihre Jubel-Feste mit einander halten . . . mache doch endlich ein Ende an aller Uneinigkeit in der Christenheit/ daß es wieder/ nach deinem eigenen Wort/ ein Hirt und eine Heerde werde.

³¹³ Vgl. Cyprian I, 619 a-621 b. 1081 a-b.

³¹⁴ Vgl. ebd., 621 a-630 b.

³¹⁵ Vgl. ebd., 719 a-724 b.

³¹⁶ Vgl. ebd., 783 a-784 b. 317 Vgl. ebd., 737 a-745 b.

³¹⁸ Vgl. ebd., 745 a-751 b.
319 Vgl. Beyreuther, August Hermann Francke, S. 218-227.

³²⁰ Vgl. Cyprian I, 744 a-b.

³²¹ Vgl. Beyreuther, August Hermann Francke, S. 220.

³²² Vgl. Cyprian I, 406 a-425 b.

³²³ Vgl. ebd., 424 a-b. – Das Festprogramm der Universität, eine juristische und zwei medizinische Festreden vgl. bei Cyprian II, Nr. XIV-XVII, 74 a-100 b.

³²⁴ Vgl. ebd., 352 a-355 b. 355 a-356 b. 356 a-359 b.

universität Helmstedt;325 die frankische Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, 326 wo im Dekanat Wassertrüdingen die Kapitularen über den markgräflichen Befehl hinaus angewiesen wurden, den Elenchus der Predigten über Off 14,6.7 "nach gottes wort und den libris Symbolicis wider die Papstische kirche und dero glaubensgenossen mit beobachtung christl. moderation . . . zu gebrauchen"; 327 das Herzogtum Ostfriesland, 328 wo das Jubiläumsjahr von einer der schrecklichsten Flutkatastrophen der Geschichte überschattet wurde; die frankische Grafschaft Castell;³²⁹ die gemeinschaftliche Grafschaft Limpurg, deren Festverordnung an Württembergs Vorgehen erinnerte; 330 die Grafschaften Pappenheim, deren Festgebet mit dem Kursachsens identisch war, 331 Wertheim, deren Festgebet mit dem der Reichsstadt Frankfurt übereinstimmte, 332 und Hohenlohe, 333 wo bereits der voraufgehende 22. Sonntag nach Trinitatis als Buß-, Bet- und Fasttag verordnet worden war. In Ingelfingen predigte am 31. Oktober abermals der von Hachenburg kommende August Hermann Francke für den erkrankten Hohenloher Hofprediger Breyer über Off 3,10.11 und hinterließ offenbar einen nachhaltigen Eindruck auf die dortige Gemeinde: 334 Diakon Pröhl mahnte am Schluß seiner Nachmittagspredigt über Hebr 13,7 die Gläubigen, nicht nur Luther dankbar für die Reformation zu sein, sondern auch den Lehrern, "welche in denen letzten Zeiten eine Erweckung gegeben, fürnehmlich aber auch dem großen und teuren Lehrer, welchen sie heute Vormittag gehöret, dessen Weg Gott nicht ohne sonderbare Providenz zu ihnen gerichtet". 335

Am 31. Oktober und 1. November feierte auch eine größere Gruppe von Reichsstädten: die wie Augsburg konfessionell gemischten und paritätisch verfaßten Städte Biberach, ³³⁶ Dinkelsbühl³³⁷ und Ravensburg. ³³⁸ Um die Schwierigkeiten zu mindern, die sich daraus ergaben, das Fest nur "Evangelischer Seits" feiern zu können, verständigten sich vor dem Jubiläum die evangelischen Ratsteile von Biberach und Ravensburg über die beabsichtigten Feierlichkeiten. Der (evangelische) Rat von Ravensburg stellte aus nicht weiter

 $^{^{325}}$ Vgl. ebd., 359 a-360 b. - Das Festprogramm der Universität vgl. bei $\it Cyprian$ II, Nr. X, 47 a-52 b.

³²⁶ Vgl. ebd., 332 a-335 b.

³²⁷ Zit bei Clauß, Zur Geschichte des Reformationsfestes, S. 167.

³²⁸ Vgl. Cyprian I, 463 a-465 b.

³²⁹ Vgl. ebd., 555 a-561 b.

³³⁰ Vgl. ebd., 565 a-571 b.

³³¹ Vgl. ebd., 573 a-576 b.

³³² Vgl. ebd., 563 a-565 b.

³³³ Vgl. ebd., 536 a-555 b.

³³⁴ Vgl. August Nebe: Zu August Hermann Franckes Reise ins Reich. Von Hersfeld bis Ingelfingen. In: Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte. Erg. bd. X zum Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. N.F. 1935. S. 376–413; hier: 412. – Vgl. auch Beyreuther, August Hermann Francke, S. 220.
³³⁵ Zit. ebd.

³³⁶ Vgl. Cyprian I, 776 a-779 b.

³³⁷ Vgl. ebd., 779 a-782 b.
³³⁸ Vgl. ebd., 921 a-b.

ersichtlichen Gründen den Predigern frei, als Predigtgrundlage einen der im Königreich Dänemark verordneten Bibeltexte zu wählen. 339 Ein zweitägiges Fest feierten ferner Bopfingen, 340 wo vor allem sehr ausführliche Kinderlehren veranstaltet wurden, Frankfurt am Main, 341 Goslar, 342 Heilbronn, 343 wo die Prediger der Schuliugend in umfangreichen Frage- und Antwort-Katechesen besonders Daten aus Luthers Leben, der Reformation und sämtliche Artikel der Confessio Augustana einzuprägen suchten, Lindau, 344 Regens-

burg345 und Spever.346

In Regensburg hatte man bereits am 21. Sonntag nach Trinitatis traditionsgemäß das jährliche Reformationsfest der Stadt begangen. Zur Jubelpredigt des Superintendenten fanden sich einem zeitgenössischen Bericht zufolge³⁴⁷ "etliche hundert Papisten/ auch sehr viel Religiosen" ein, die "fast sämmtlich ein gütiges Urtheil davon gefället". 348 In den Predigten hatte man den vorgeschriebenen Text 2 Kön 22 als Weissagungsfigur der Reformation vorgestellt. Dem besorgten kursächsischen Oberkonsistorium in Dresden ließ man später mitteilen, man habe dabei die Auslegung Veit Dietrichs gebührend berücksichtigt. Daraus sei "klar zu schliessen/ wie wenig man hier dem Papstthum geheuchelt hat". 349 Indes hat sich solchen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz in der Stadt des Immerwährenden Reichstages aus naheliegenden Gründen die antikatholische Polemik durchaus in Grenzen gehalten. Dies bestätigten vor allem die Reaktionen der altgläubigen Stände. Der Prinzipalkommissar, Kardinal Christian-August von Sachsen-Zeitz, stellte den friedfertigen Verlauf der Regensburger Feiern sogar lobend als nachahmenswertes Beispiel für die vom Kaiser den evangelischen Ständen abverlangte Theologenmoderation hin, fügte jedoch hinzu, man werde dennoch "die Katze freylich eine Katze nennen müssen". 350 Am Dienstag, dem 2. November, fand im Gymnasium zu Regensburg ein öffentlicher Festakt statt, zu dem die Reichstagsgesandten von Kursachsen, Kurhannover, Sachsen-Gotha-Altenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Dänemark und des Wetterauer Grafenvereins, der Rat von Regensburg und das Kirchenministerium der Stadt erschienen. Kurhannovers Gesandter gab anschließend ein Festessen, "dazu er aus allen Ständen der Stadt sich liebe Gäste auserlesen/ und vortrefflich bewirthet hat". 351

³³⁹ Vgl. ebd., 780 b.

³⁴⁰ Vgl. ebd., 803 a-805 b.

³⁴¹ Vgl. ebd., 593 a-602 b. 342 Vgl. ebd., 612 a-618 b.

³⁴³ Vgl. ebd., 753 a-763 b.

³⁴⁴ Vgl. ebd., 769 a-771 b.

³⁴⁵ Vgl. ebd., 650 a-666 b. 346 Vgl. ebd., 589 a-593 b.

³⁴⁷ Vgl. Kurtzer Bericht/ wie das vergangene Jubel-Fest in Regenspurg celebriret worden; Cyprian I, 661 a-666 b.

³⁴⁸ Ebd., 662 a.

³⁴⁹ Ebd.

³⁵⁰ Ebd., 663 a.

³⁵¹ Ebd., 662 b.

Die längste und aufwendigste Jubiläumsfeier im Jahre 1717 wurde auf Anordnung König Friedrichs IV., der sich nach der Konversion des Kurfürsten von Sachsen zum Katholizismus als die "feste Stütze der wahren Religion" verstand, 352 in den vereinigten Königreichen Dänemark und Norwegen begangen. 353 In allen Landesteilen wurde ein "Octiduum" vom 31. Oktober bis zum 7. November gefeiert. Für den 31. Oktober, "welcher vor zwey hundert Jahren dem Päpstlichen Stul so unglücklich und fatal war", 354 wurde der gesamte Reichsadel einschließlich des lehnsabhängigen deutschen nach Kopenhagen aufgeboten, um mit den Mitgliedern des Königshauses an einem feierlichen Festgottesdienst mit Prozession teilzunehmen. 355 Als Predigtgrundlage waren in allen Landesteilen Am 9,11, Jos 24,14 und 1 Thess 2,13 verbindlich vorgeschrieben. Ebenfalls wurde auf königlichen Befehl das Reformationsjubiläum mit einem akademischen Festakt an der Universität Kopenhagen begangen. Das Einladungsprogramm des Lehrkörpers vom 31. Oktober, 356 die Festreden und Disputationen waren durchweg in scharfem polemischem Ton abgefaßt: in Kopenhagen galt der Papst also immer noch ohne Einschränkung als Antichristus Magnus. 357

Vom 31. Oktober bis zum 2. November wurde auf Anordnung des Königs das Jubiläum auch von der königlich-dänischen Gesandtschaft in Wien gefeiert. Legationsprediger M. Johannes Jacob Lanjahr predigte über Off 14,6.7, Jes 51,16 und Hebr 14,17. Da der kleinen dänischen Gemeinde, die auch die übrigen in Wien lebenden Lutheraner zu betreuen suchte, nur die devotio domestica, nicht aber das exercitium religionis publicum verstattet war, mußten die Gottesdienste ohne jede Feierlichkeit stattfinden. Nicht einmal das Te Deum mit musikalischer Untermalung durfte gesungen werden, da dies in den Rahmen der öffentlichen Religionsausübung fiel. Lanjahrs Predigten, die "meistens in Controversien bestanden", fanden nicht nur den

³⁵² Vgl. ebd., 3 c.

³⁵³ Vgl. die dreisprachig erschienene: Beskrivning over de Solenniteter, med hvilcke/efter den Stormaegtigste MONARCHS, Kong Friderich den Fierdes/ Til Dannemarck og Norge/ de Wenders og Gothers/ KONGES etc. allernaadigste Befallning Det Andet Jubilaeum, siden Reformationens Begyndelse udi Otte Dage/ fra den 31 Octobr. til den 7 Novembr. An. 1717 inclusivè, er bleven celebreret; Cyprian I, 2 a-22 a; vgl. die lat. Fassung ebd., 2 b-22 b, die dt. Fassung ebd., 2 c-22 c. – Vgl. auch die in dänischer Sprache erschienene offizielle Beschreibung der Jubiläumsfeiern in Kopenhagen: Udförlig Beretning; Cyprian I, 29 a-32 b.

³⁵⁴ Beskrivning over de Solenniteter; Cyprian I, 6 c.

³⁵⁵ Vgl. Extract der Königlichen Ordre an die beeden Geheime Räthe und Ceremonien-Meister von Sente und von Lerche, betreffend die Ceremonien / so am Jubel-Fest observiret werden sollen; *Cyprian* I, 33 a-34 b.

³⁵⁶ Vgl. Intimatio Jubilaei Secularis Evangelici . . . ab Universitate Regia Havniensi, per octiduum, a D(ie) XXXI. Octobris ad D(iem) VI. Novembris Anni Secularis MDCCXVII . . . solenni festoque ritu celebrandi; Cyprian I, 40 a – 45 b.

³⁵⁷ Vgl. die Beschreibung des Festes, die Reden und Disputationen bei Cyprian I, 46 a-59 b. – Eine Disputation Trellunds und Severin Lintrups Oration vgl. bei Cyprian II, Nr. I, 2 a-11 b.

³⁵⁸ Vgl. Cyprian I, 849 a.

Zuspruch der Lutheraner; zur Kontrolle hatten sich wie in Regensburg auch "einige curiose Catholiquen mit eingefunden". 359

In den Gebieten Norddeutschlands, die im Jahre 1717 dem Königreich Dänemark einverleibt waren, wurde das Jubiläum ebenfalls nach der königlichen Verordnung begangen. Jubiläumsverordnungen der Fürstentümer Schleswig und Holstein, 360 dem dänischen Teil des vormaligen Herzogtums Holstein-Gottorf, deckten sich im wesentlichen mit den Verordnungen für Dänemark. Das Jubiläum dauerte acht Tage, als eigentliche Feiertage galten aber nur der 31. Oktober, der 1., 5. und 7. November, Der 5. November war eigens als "allgemeiner Danck- und Beth-Tag" zu halten. Vom 2. bis 4. November sollten lediglich mittags für eine Stunde die Glocken geläutet werden. Die für die Predigten vorgeschriebenen Bibeltexte waren mit den in Dänemark verordneten identisch. Wie an allen Schulen wurde das Jubiläum auch an der Universität Kiel begangen. 361 Für den 6. November kündigte das akademische Festprogramm an, der aus Lübeck stammende Johann Lorenz Mosheim werde dem akademischen Publikum "carmine Germanico laudes et immortalia Lutheri in Ecclesiarum merita" vorstellen. 362

Nach dem Modus der dänischen Landesteile Schleswigs und Holsteins wurde das Jubiläum offenbar auch in den ebenfalls dänischen Grafschaften Oldenburg und Pinneberg mit Altona gefeiert. Gleichlautende königliche Schreiben wie die Jubiläumsordre an Theodor Dassovius in Rendsburg, den Generalsuperintendenten des dänischen Teils von Holstein, 363 gingen an Caspar Büssing, den Generalsuperintendeten für die Grafschaft Oldenburg, 364 und an Daniel Sass, den Propst des Konsistoriums der Grafschaft Pinneberg, 365 der die weiteren Maßnahmen für die Stadt Altona veranlaßte. 366 (Neu-)Vorpommern mit dem Fürstentum Rügen befand sich offiziell noch in schwedischem Besitz, war aber im Nordischen Krieg vorübergehend von Dänemark besetzt worden³⁶⁷ und erhielt nun seine Jubiläumsanweisungen vom dänischen Generalgouverneur für den schwedischen Teil Vorpommerns.368 Auf königlich-dänischen Befehl fand an der in Vorpommern gelegenen Universität Greifswald wie in Kopenhagen und Kiel eine Jubiläumsfeier der Reformation statt. 369

³⁵⁹ Vgl. ebd.

³⁶⁰ Vgl. Klaus Zernack: Die skandinavischen Reiche von 1654 bis 1772. In: Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 4, S. 540 ff. - Vgl. Cyprian I, 23 a-28 b.

³⁶¹ Vgl. Cyprian I, 23 b-24 a. 37 a. - Das Festprogramm der Universität vgl. bei Cyprian II, Nr. XIIX, 100 a-103 b.

362 Vgl. Cyprian II, Nr. XIIX, 103 a.

³⁶³ Vgl. Cyprian I, 37 a-b.

³⁶⁴ Vgl. ebd., 37 b.

³⁶⁵ Vgl. ebd., 37 a. – Vgl. auch das Schreiben mit den weiteren Anweisungen für das Jubiläum v. 4. 9. 1717; ebd., 37 a-38 b.

³⁶⁶ Vgl. ebd., 426 a-b.

³⁶⁷ Vgl. Zernack, Die skandinavischen Reiche, S. 541.

³⁶⁸ Vgl. Cyprian I, 34 a-37 b.

³⁶⁹ Das Festprogramm der Universität vgl. bei Cyprian II, Nr. II, 11 a-13 b.

Im Königreich Schweden wurde das Reformationsjubiläum offiziell nicht gefeiert, 370 wohl aber im Fürstentum Pfalz-Zweibrücken, dessen Herzöge seit 1654 Könige von Schweden waren und das bis zum Tod des letzten Karoliners Karls XII. (1718) der Versorgung des polnischen Gegenkönigs Stanislaus Leszczynski diente.371 Eine Jubiläumsverordnung des Generalgouverneurs und der Regierung³⁷² verwies auf den schuldigen Dank an Gott "vor die bisherige väterliche Erhaltung der reinen Lehre" und die gewohnte Bitte um "ferneren künfftigen Schutz und Beystand" Gottes vor allem angesichts der schwierigen Lage Schwedens (wegen des Nordischen Krieges). 373 Der 31. Oktober wurde als überall bekannter Jubiläumstag angesprochen, doch trug die Verordnung das Datum des 26. Dezembers 1717. Das Jubiläum ist in Pfalz-Zweibrücken vermutlich also erst gegen Jahresende begangen worden.

Erst am 5. November 1717 wurde nach Vorbereitungspredigten am 28. und 31. Oktober und der Verlesung der Jubiläumsintimation das Jubiläum in der 1650 aus dem Amt Barmstedt hervorgegangenen Reichsgrafschaft Rantzau gefeiert. 374 Ob die Wahl dieses Festtermins im Zusammenhang mit der Bestimmung des 5. Novembers zum Dank- und Bettag in den umliegenden dänischen Territorien stand, muß dahingestellt bleiben.

Bei aller Verschiedenheit in den lokalen Ausführungsbestimmungen unterschieden sich die territorialen Jubiläumsverordnungen in ihren Vorschriften für die Durchführung der Festtage voneinander nicht wesentlich. Wie ihre Vorläufer aus dem Jahre 1617 dekretierten sie bis ins einzelne Verlauf und Gestaltung der Jubiläumsgottesdienste. Eine gewisse Ausnahme bildete in dieser Hinsicht nur die Verordnung in Brandenburg-Preußen. Vorgeschrieben wurden in der Regel: die Verkündigung des Jubiläums am Sonntag zuvor oder am vorhergehenden Donnerstag, dem Aposteltag Simon und Judas, oft verbunden mit Vorbereitungs- und Bußpredigten, die Dauer des Jubiläums, die Anzahl der Gottesdienste, meist mit Predigt und Abendmahl, auch Beichte und Vesper am Vortage, die Bibeltexte, die in den Predigten ausgelegt werden sollten, Betstunden und Katechisationen der Kinder und Schuljugend, die Gebete, die in den Gottesdiensten zu verrichten waren, schließlich Schul- und Universitätsfeiern.

In der Jubiläumsinstruktion für den fränkischen Ritterkanton Baunach wurden Adel und Beamtenschaft darauf hingewiesen, "daß der gemeine Mann dergleichen sonst zur rechtschaffenen Aufmunterung der Seelen und

³⁷⁰ Vgl. Cyprian, HILARIA EVANGELICA, Vorrede, fol. a 2 b: Am 26. 4. 1718 schreibt der Kopenhagener Theologe Severin Lintrup nach Gotha: "In vicina nobis Svecia nec celebratum anno superiore Jubilaeum seculare Evangelicum . . . " - Vgl. auch Cyprian I, 863 a.

371 Vgl. Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte. Begründet von Hel-

mut Rössler und Günther Franz. 2., völlig neubearb. u. stark erw. Aufl., bearb. v. K. Bosl, G. Franz, H. H. Hofmann. Bd. 2. München 1974. Sp. 1636.

372 Vgl. Verordnung / Wegen des Jubilaei im Fürstenthum Zweybrücken / an den Inspectorem Follenium; Cyprian I, 871 a–872 b.

³⁷³ Vgl. ebd., 871 b-872 a. ³⁷⁴ Vgl. ebd., 576 a-579 b. - Vgl. auch Territorien-Ploetz, Bd. 1, S. 444.

Gottesfurcht gewidmete hohe Feste mehr mit Uppigkeit/ auch überflüssigem Essen und Trincken/ als mit rechtschaffener Betrachtung derer göttl(ichen) Wohlthaten zubringet". 375 Im damals immer stärker sich ausprägenden frühmodernen Polizeistaat, "der alles von oben her dirigiert, ordnet und regelt und vor allem glaubte, durch Verordnungen aller Unordnung Herr zu werden", 376 meinte man nun diesen Tendenzen unter dem einfachen Volk entgegenwirken zu müssen. Diese Absicht lassen vor allem jene Teile der Jubiläumsinstruktionen erkennen, die dem Fest durch den Erlaß besonderer Zuchtverordnungen einen würdigen Verlauf in der Öffentlichkeit und in den Familien zu sichern suchten. Besonders drastisch griffen die Freiherren von Riedesel anläßlich des bevorstehenden Jubiläums in das Leben der Bevölkerung ein: Vom Vortage an waren die Gaststätten und Tanzböden zu schließen, jede Form von Lustbarkeit war streng verboten. Stattdessen wurde die häusliche Präparation auf das Fest durch Lesen(!), Beten, Stille und Enthaltsamkeit verordnet. Für die Armen wurde die Erhebung einer "Steuer" befohlen, die in den Kirchen oder nach dem Gottesdienst in den Häusern einzusammeln war. Am Jubiläumssonntag mußten alle Gläubigen zu den Gottesdiensten in der Frühe und am Mittag erscheinen; zu Hause durfte nur bleiben, wer einen triftigen Grund vorzuweisen hatte, war jedoch auch daheim zu Gebet und frommen Übungen verpflichtet. Das Vieh durfte nicht auf die Weiden getrieben werden, jede Form von körperlicher Arbeit hatte zu unterbleiben, und für die Zeit zwischen und nach den Gottesdiensten waren Mäßigkeit im Essen und Trinken und die Verrichtung häuslicher Andacht angeordnet 377

Solche Gebote zur Reglementierung der Lebensformen, deren Beachtung genau überwacht und deren Übertretung mit strengen Strafen geahndet wurden, gab es schon im Jahre 1617, wie etwa im Herzogtum Württemberg, wo sie 1717 erneut Verwendung fanden. In dieser detaillierten Form erinnerten sie jedoch eher an Zuchterlasse wie die "Ernestinischen Verordnungen" aus dem Jahre 1670, die bekanntlich beispielgebend auf andere Territorien gewirkt haben. Wenn sich die Reglementierung des Lebens in einigen Jubiläumsverordnungen auch in Grenzen hielt, darf doch angenommen werden, daß die örtlichen Durchführungsbestimmungen schärfer in das Leben der Gemeinden einzugreifen suchten.

Wo die Jubiläumsverordnungen im Textbestand nicht ohnehin weitgehend mit denen von 1617 übereinstimmten, wie etwa im Herzogtum Sachsen, boten und programmierten sie jenes Bild von Papsttum, Reformation und Luther, das in seinen wesentlichen Zügen bereits aus den Verordnungen des Jahres 1617 bekannt ist: Nach langer Zeit der Lehrverdunklung und des Aberglaubens, der Zerrüttung des Kultes und der Sitten, der Zerstörung aller Ordnung in Kirche und Gesellschaft unter dem Papsttum erweckte Gott

³⁷⁵ Ebd., 913 a.

 ³⁷⁶ Beyreuther, Die Kirche in der Neuzeit, S. 19.
 377 Vgl. Cyprian I, 832 b-833 a.

Martin Luther und ließ durch sein Wirken das Licht der göttlichen Wahrheit der H. Schrift wieder aufleuchten. Von der Herrschaft des Papsttums befreit lebte die Kirche Gottes seitdem in der Wahrheit des Evangeliums. Zwar suchten der Teufel und seine Anhänger in den vergangenen zweihundert Jahren diese Errungenschaften rückgängig zu machen, doch konnten mit göttlicher Hilfe alle diese Versuche vereitelt werden. Bis zu dem bald eintreffenden Endgericht möge Gott trotz der Sündhaftigkeit der Christen seinen Zorn zügeln und die Kirche ferner vor den Anschlägen ihrer Feinde beschützen.

Das offizielle Geschichtsbild, das die Verordnungen wiederspiegelten, war also das gleiche geblieben: Geschichte wurde weiter als universale Geschichte von Heil und Unheil der Menschheit begriffen und galt als von Gott, dem Teufel und ihren "Werkzeugen" gewirkt. "Auf den Fall dieses Welt-Gebäude über ein Seculum noch aufrecht stehen sollte", ³⁷⁸ sah man die Geschichte am Ende der dritten Epoche von zweitausend Jahren seit der Geburt Christi und seit der Offenbarung des Antichristen ihrer Vollendung entgegengehen. ³⁷⁹ Der Geschichtsverlauf galt in den Schriften des Alten und Neuen Testamentes vorhergesagt, Papsttum, Reformation und Luther waren demgemäß in der H. Schrift präfiguriert. ³⁸⁰ Die Verordnungen und vor allem die als Grundlage für die Jubiläumspredigten verordneten Bibeltexte brachten diese Überzeugung auch im Jahre 1717 klar und unmißverständlich zum Ausdruck.

Immer noch glaubte man das Papsttum traditionell in Dan 11,36 ff. als apokalyptischen Welttyrannen präfiguriert, ³⁸¹ der sich über Gottes Gebote hinwegsetzt und nach 1 Tim 4,1–5 an deren Stelle eigene wie das Zölibatsgebot erläßt. ³⁸² Der Papst ist der Pharao des Neuen Bundes, der die Kirche, das neue Bundesvolk, unterdrückt wie der Pharao im Buch Exodus das Volk Israel. ³⁸³ Die Zeit seiner Herrschaft über die Kirche vor der Reformation ist als Zeit der Dunkelheit (der Lehre) und Kälte (des mangelnden Trostes) in Sach 14,6 vorgebildet. ³⁸⁴ Ferner glaubte man, daß an verschiedenen Stellen der Offenbarung des Johannes "durch Babylon/ die grosse Stadt/ keine andere als Rom/ und die Römische Kirche und in derselben das Papstthum verstanden werde". ³⁸⁵ Vor allem aber hielt man weiterhin den Papst für den gro-

³⁷⁸ Ebd., 717 b, u.ö.

 ³⁷⁹ Vgl. ebd., 800 b. – Zum altprotestantischen Geschichtsbild und zur Auffassung der Geschichtsgliederung vgl. Schönstädt, Antichrist, S. 101–106 (Lit.).
 ³⁸⁰ Zur Figuraldeutung vgl. Schönstädt, Antichrist, S. 86–92 (Lit.).

 ³⁸¹ Vgl. die Verordnungen von Baunach (*Cyprian* I, 913 a) und Erbach (ebd., 562 a).
 ³⁸² Sachsen-Weißenfels (ebd., 189 b) u. Sachsen-Weimar (ebd., 210 a).

³⁸³ Vgl. Hamburg (ebd., 822 b), Lindau (ebd., 769 b), Mecklenburg-Schwerin (ebd., 419 a), Nordhausen (ebd., 623 b), Quedlinburg (ebd., 811 b) u. Regensburg (ebd., 651 a).

³⁸⁴ Vgl. Baden-Durlach (ebd., 401 b), Giengen (ebd., 808 b), Hamburg (ebd., 823 b), Heilbronn (ebd., 753 b), Kempten (ebd., 786 a), Leiningen-Hardenburg (ebd., 479 a), Memmingen (ebd., 766 a), Sachsen-Gotha-Altenburg (ebd., 273 a), Sachsen-Meiningen (ebd., 268 b) u. Ulm (ebd., 691 a, u.ö.).

³⁸⁵ Sachsen-Eisenach (ebd., 232 b). – Vgl. auch Bopfingen (ebd., 805 a), Erbach (ebd., 562 a), Sachsen-Coburg-Saalfeld (ebd., 203 b), Sachsen-Gotha-Altenburg (ebd.,

ßen Antichristen, schon vor Luther von den Waldensern, Wyclif, Hus, Savonarola und anderen "Wahrheitszeugen" als solcher erkannt, ³⁸⁶ und glaubte ihn besonders in 2 Thess 2,3 ff. präfiguriert. ³⁸⁷ Wenn auch das Wort Antichrist in den Verordnungen meist fehlte, weil die konfessionelle Situation der Gemeinden wie in Kursachsen oder die von den Theologen verlangte Moderation dem entgegenstanden, der Geist der Instruktionen, der solche und ähnliche Bibelstellen zur Exegese vorschrieb, kam einer eindeutigen Anweisung an die Prediger gleich, da die Auslegung der Bibelstellen von der Tradition festgelegt war. In Hamburg wurde die Präfation des Jubiläumsgottesdienstes in Anlehnung an den Text der Osterpräfation auf den Papstantichristen und seine Offenbarung in der Reformation umgeschrieben. Ausdrücklich hieß es dort: "Te quidem Domine omni tempore, sed in hoc potissimum die gloriosius praedicare, quo Papam toti orbi revelasti Romanum, qui vere est Anti-Christus et filius perditionis, et Ecclesiam ab ejus tyrannide tuam mirabiliter liberasti". ³⁸⁸

Cyprian suchte zwar in der Vorrede zu seinem Sammelwerk dieses Urteil insoweit zu mäßigen, als nach seiner Meinung dem damaligen Papst Clemens XI. durchaus "viele personnelle Eigenschaften beywohnen/ um welcher willen er unter die gelahrteste und vortrefflichste Männer unserer Zeit zu zehlen ist";³⁸⁹ Er verfüge über einen guten Vortrag, sei ungemein in den Kirchenlehrern des Mittelalters belesen, befördere die Studien und sei ein profunder Kenner der Geschichte. Als weltlicher Regent, dem auch die Protestanten Respekt schuldeten, habe er sich nicht wie seine Vorgänger in die deutschen Angelegenheiten eingemischt. Zu seiner Ehre müsse man feststellen, "daß er/ nach seiner Neigung zum Guten/ die unheylbare Schwachheit und viele wider die Lehre und das Vorbild Petri eingeschlichene Gebrechen seiner äusserst-verfallenen Kirche wohl erkenne/ aber dem Wercke abhelffliche Masse zu geben/ weder Muth noch Kräffte habe". ³⁹⁰ Hatte aber schon Luther die Identität von Papst und Antichrist nicht durch das Leben einzelner Päpste verbürgt gesehen, sondern vielmehr durch die von ihnen vertretene falsche Lehre, ³⁹¹ so ließ auch der Lutheraner Cyprian seine Lobeshymne

²⁷³ a), Sachsen-Weimar (ebd., 210 a), Regensburg (ebd., 653 a) u. Riedesel (ebd., 833 a). – Vgl. auch Valentin Ernst Löschers Jubelpredigten in der Dresdener Kreuzkirche (s. oben, S. 135 f.) und die Predigt des Lutheraners Roloff in Berlin (s. Wendland, Die Reformationsjubelfeiern, S. 69).

³⁸⁶ Vgl. Cyprian I, 873 b.
387 Vgl. Anhalt-Zerbst (ebd., 435 a), Baden-Durlach (ebd., 405 b), Frankfurt/Main (ebd., 600 b), Hamburg (ebd., 822 b), Nürnberg (ebd., 679 a), Reußen, jüngere (ebd., 490 b), Reutlingen (ebd., 723 b), Riedesel (ebd., 833 b), Quedlinburg (ebd., 815 b), Sachsen-Coburg-Saalfeld (ebd., 203 b), Sachsen-Eisenach (ebd., 216 b), Sachsen-Gotha-Altenburg (ebd., 273 a), Sachsen-Meiningen (ebd., 267 a), Sachsen-Weimar (ebd., 209 b) u. Ulm (ebd., 692 b).

³⁸⁸ Ebd., 824 b.

³⁸⁹ Cyprian, HILARIA EVANGELICA, Vorrede, fol. b 1 a.

³⁹⁰ Ebd., fol. b 2 a.

³⁹¹ Vgl. etwa WA TR 4, S. 391. – Zum Zusammenhang vgl. immer noch *Hans Preuß*: Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter, bei Luther und in der

auf die persönlichen Qualitäten Clemens XI. in einem vernichtenden theologischen Urteil über den gleichen Menschen in seiner Eigenschaft als Papst und damit über das Papsttum ausklingen: "Deme ohngeachtet müssen wir ihn/ so fern er sich ohne einiges creditiv zu CHristi Stadthalter und unfehlbahrem Beherrscher der allgemeinen Christlichen Kirchen aufwirfft/ nebst allen anderen Römischen Bischöffen/ die sich solcher Gewalt angemasset/ unter die allerärgsten Feinde unsers Heylandes und seines Reiches zehlen". 392

Wie allergisch und doch im Grunde unlutherisch die späte lutherische Orthodoxie zu reagieren vermochte, wenn sie auch nur den leisesten Verdacht der Abweichung von der traditionellen Lehre vom Antichrist zu spüren glaubte, zeigte die Auseinandersetzung um das "Reglement" von Nassau-Idstein. Dort war vorgesehen, den Gläubigen im Hinblick auf die katholischen Untertanen des Fürstentums im Gottesdienst zu erklären, daß sich die Identifikation des Papstes mit dem Antichristen nicht gegen die Person des Papstes oder sein Bischofsamt wende, sofern es schriftgemäß ausgeübt werde, "sondern nur gegen das Anti-Christische Verfahren aller derer/ welche ihr geistlich Amt und Würde gegen Christum und sein heilig Evangelium zu mißbrauchen/ mitten in der Christenheit sich unterstanden/ oder noch unterstünden/eigentlich gerichtet "393 sei. Als der Text der Verordnung wegen dieser Äußerungen später heftig attackiert wurde, sahen sich die Konsistorialen als Verfasser zu einer öffentlichen Erklärung ihrer Rechtgläubigkeit veranlaßt, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ:394 Nach ihrer Meinung hätten die Formulierungen der Instruktion "einen guten reinen Lutherischen Verstand". Sie brächten nämlich zum Ausdruck, "daß man gegen den Römischen Papst kein Odium Personae, sondern nur Odium Rei hätte; Und daß also die Lutherische Kirche den Papst nur in soweit vor einen Anti-Christ halte/ als fern seiner Person und Würde ein Anti-Christliches Wesen oder Bezeigen adhaeriret". Einen Antichristen aber müsse man jeden nennen, der sich der H. Schrift widersetze, "wenn selbiges auch schon ausserhalb Rom/ ja selbst mitten im Luthertum erfunden würde". Durch die gottesdienstlichen Erklärungen wolle man daher den Papst nicht "ab Anti-Christianismo dadurch absolviren", sondern sei vielmehr darum bemüht, "daß das Anti-Christenthum vielmehr κατ' έξοχην dem Römischen Pabste tribuiret werde".

Den wesentlichen Gehalt der altprotestantischen Antichristologie, der in der Überzeugung zum Ausdruck kam, daß die durch das Papsttum verkörperte Römische Kirche eine falsche, dem Evangelium diametral entgegengesetzte Lehre vertrat und noch vertrete, brachten die offiziellen Verordnungen auch im Jahre 1717 deutlich zum Ausdruck. Die Instruktion für den württembergischen Pfarrkörper beschrieb den katastrophalen Zustand von

konfessionellen Polemik. Ein Beitrag zur Theologie Luthers und zur Geschichte der christlichen Frömmigkeit. Leipzig 1906. S. 153.

³⁹² Cyprian, HILARIA EVANGELICA, Vorrede, fol. b 2 a. 393 Reglement, oder Verordnung; Cyprian I, 445 a.

³⁹⁴ Vgl. Extract eines Briefes . . . aus Idstein; Cyprian I, 459 a-b.

Lehre, Kirche und Gesellschaft zur Zeit Luthers und betonte die heilsgeschichtliche Legitimität der Reformation: In der christlichen Lehre waren vor allem das Wort Gottes unterdrückt, die Sakramente verfälscht und die biblische Auffassung von der Rechtfertigung veräußerlicht worden.³⁹⁵ Vor der Reformation war der christliche Kult verunstaltet, Abgötterei und Aberglaube beherrschten die Menschen.³⁹⁶ Das Kirchenregiment war vor Luthers Auftreten nicht mehr in seiner ursprünglichen Gestalt erkennbar, sondern zum Instrument bloßer Machtpolitik degeneriert.³⁹⁷

Obwohl man vereinzelt wie in der Grafschaft Wolfstein der Meinung war, die Polemik einzuschränken sei schon darum besser, weil diese "bey denen Gemeinden nichts erbauet", ³⁹⁸ hielt man die Schilderung der vorreformatorischen Zustände und damit die (polemische) Auseinandersetzung mit dem konfessionellen Gegner doch allenthalben für unumgänglich und nützlich, um die Vorzüge der durch die Reformation geschaffenen Zustände einsichtig zu machen. In Sachsen-Hildburghausen erachtete man es als notwendig, "daß die Prediger/ so wohl bei der Catechisation, als in den Predigten/ den elenden Zustand der Kirche GOttes vor der Reformation aus der Kirchen-Historie ihren Zuhörern/ so wie es deren Capacité zulässet/ zeigen; wodurch ihre Gemüth zu desto mehrer Freude über das helle Licht des Evangelii und

³⁹⁵ Vgl. Instruction für die sämmtliche Ministros Ecclesiae; Cyprian I, 368 a-b: Die Glaubens-Articul waren vor solcher Reformation/ durch Hochmuth/ Geld-Geitz/ und angemaßte Macht/ meistens so verkehrt worden/ daß man nichts rechts mehr wuste von der natürlichen Verderbniß der Menschen/ aus dem Fall Adams herkommend; Von dem einigen Heyl in Christo JEsu uns zubereitet/ welchen der Vater uns gemacht hat zur Weisheit/ zur Gerechtigkeit/ zur Heiligung und zur Erlösung; Von der Art und Manier/ dieses Heyls in der Gerecht- und Seligmachung theilhafftig zu werden; Von dem Zustand der Menschen nach diesem Leben. Das Wort GOttes/ woraus diese Glaubens-Articul müssen erlernet werden/ war diesen armen Seelen entzogen/ und gar bey Straf/ lebendig verbrennt zu werden/ verbothen/ darinnen zu lesen, Die Heil(igen) Sacramenten/ welche GOTT gleichfalls einsetzet/ unsern Glauben dadurch zu stärcken/ wurden theils zerstümmelt/ oder in gantz was anders verwandelt. Man wurde dafür gewiesen auf Ablaß-Kauffen/ auf Clöster stifften/ und darein gehen/ auf die Vorbitten der Heiligen/ auf Wallfahrten/ auf Rosen-Cräntz bethen/ auf enthalten von gewissen Speisen/ auf Seel-Messen und andere dergleichen Dinge/ auf welche noch keine Vergebung der Sünden noch Verheissung des ewigen Lebens von GOtt gesetzet war.

396 Vgl. ebd., 368 b: Vor der Reformation diente man mehr denen Heiligen/ als

³⁹⁶ Vgl. ebd., 368 b: Vor der Reformation diente man mehr denen Heiligen/ als GOtt dem HErrn aller HErren/ und Beherrschern des Gnaden-Erdbodens. Ihnen wurden die Kirchen gestifftet/ ihnen zu Ehren wurden Feste angestellt/ in was für eine Noth man kam/ ruffte man sie an; und wurden in einer jedweden Angelegenheit ein besonderer Heiliger aufgeworffen/ der darinnen zu Hülff kommen sollte. Und ob man zwar GOTT dabey auch noch was diente: so wurde er doch meistentheils verehrt durch solche Dinge/ von welchen er ausdrücklich sagt: Vergeblich dienet ihr mir/ dieweil ihr lehret solche Lehre/ die nichts denn Menschen-Geboth seynd.

³⁹⁷ Vgl. ebd., 368 b-369 a: Gedencken wir an das Kirchen-Regiment/ wie es beschaffen gewesen vor der Reformation: so müssen wir uns entsetzen über die Gewalt/ die an Käysern/ Königen/ Fürsten und gemeinen Wesen ausgeübet worden; wir müssen erschrecken über das Erheben über alles/ was GOtt und GOttes-Dienst heisset. Wobey niemand sagen durffte/ warum geschiehet dieses. – Die beiden letzten Sätze sind Umschreibungen von Dan 11,36, 2 Thess 2,4 und Decr. Grat., c.6.D.40.

³⁹⁸ Vgl. Instruction und Nachricht; Cyprian I, 534 b.

Danckbarkeit gegen GOTT bey diesem Jubel-Fest wird erwecket werden" 399

Das offizielle Urteil über die Reformation war in den Jubiläumsverordnungen durch die figurale Ausdeutung meist der gleichen Bibelstellen ebenfalls traditionell fundiert. Die Reformation galt weiter als Erfüllung der in 2 Thess 2,8 präfigurierten Offenbarung des Antichristen durch Gottes Wort. 400 Da in ihr die eschatologische Vernichtung des Papsttums eingeleitet worden war, erhoffte man ihre Vollendung vom nahenden Endgericht. 401 Im Lichte der göttlichen Offenbarung, durch den Rückgriff auf die H. Schrift, hielt man gemäß Sach 14,7 die Zeit der Verdunklung in der Lehre vor der Reformation für beendet. 402 Historische Figur der Reformation der Kirche als Rückgriff auf die Offenbarungsschriften war auch die Tempelreform unter Iosia, insbesondere die in 2 Kön 22,8 ff. berichtete Wiederauffindung des Gesetzbuches. 403 Die Historie von der Reinigung des Tempels unter Hiskia in 2 Chr 2,9 war auf die Reinigung des Kultes in der Reformation "mit einer Application auf die in Gott seligen Regenten/ zur Zeit der hevlsamen Reformation" zu deuten. 404 Seine eschatologische Erfüllung fand der Auszug Israels aus Ägypten in der Befreiung der Kirche vom Papst-Pharao 405 und in dem für die Endzeit in der Offenbarung des Johannes geweissagten Fall der vom Blut der Heiligen trunkenen Hure Babylon, von der sich die Gerechten auf Gottes Befehl absondern. 406 Schließlich hielt man wie in Dänemark die Reformation für die Erfüllung der Weissagungsfigur Am 9,11 von der Wiederaufrichtung der zerfallenen Hütte Davids. 407 Die Errichtung dieser Hütte, ihr Verfall und ihre Wiedererrichtung galten im Stift Wiburg offiziell als Figuren des Verlaufs der Kirchengeschichte von der Einführung des Christentums bis zur Gegenwart. 408

³⁹⁹ Instruction und Ordnung; ebd., 292 b.

⁴⁰⁰ Vgl. Sachsen-Weimar (ebd., 211 a); die übrigen Verordnungen vgl. oben in

⁴⁰¹ Vgl. etwa das "Danck-Gebeth" in Sachsen-Meiningen; Cyprian I, 268 b: . . . gleich wie du den boshafftigen Anti-Christ und Kind des Verderbens offenbahret hast durch die Predigt des Evangelii/ so bringe auch denselbigen um mit dem Geist deines Mundes/ und mache sein ein Ende durch die Erscheinung deiner Zukunfft HErr JEsu!

⁴⁰² Vgl. vor allem Sachsen-Gotha-Altenburg (ebd., 273 b); die übrigen Verordnun-

gen vgl. oben in Anm. 384.

403 Vgl. Biberach (ebd., 778 a), Isny (ebd., 794 a), Kempten (ebd., 785 b), Nassau-Idstein (ebd., 444 b), Sachsen-Gotha-Altenburg (ebd., 273 a) u. Sachsen-Meiningen (ebd., 266 b).

404 Vgl. Cyprian I, 272 b.

⁴⁰⁵ Vgl. Sachsen-Hildburghausen (ebd., 295 a) u. Sachsen-Meiningen (ebd., 268 a); die übrigen Verordnungen vgl. oben in Anm. 383.

⁴⁰⁶ Vgl. Quedlinburg (ebd., 812 a); die übrigen Verordnungen vgl. oben in Anm. 385.

⁴⁰⁷ Vgl. Dänemark (ebd., 24 b) u. die dt. Territorien unter dänischer Herrschaft, Quedlinburg (ebd., 811 b) u. Sachsen-Weißenfels (ebd., 191 a), wie generell die Verordnungen für die albertinischen Länder.

⁴⁰⁸ Vgl. etwa die Predigt des Stiftspropstes M. Christian Tychonius am 5. 11. 1717 über Am 9, 11; Cyprian I, 907 b.

Die grundlegenden Errungenschaften der Reformation erblickte man traditionell im Rückgriff auf die auch in der Muttersprache wieder zugänglichen Offenbarungsschriften, die ihrerseits die Reinigung der Lehre und den rechten Gebrauch der Sakramente ermöglichten. Die wahre Kirche Christi war in der Kirche der Reformation wieder sichtbar geworden. 409 Ein weiteres Ergebnis sah man in der Wiederherstellung des reinen Gottesdienstes und in der Freiheit der (nur an Gottes Wort gebundenen) Gewissen, in der häufigen Ermahnung der Gläubigen zur Führung eines Lebens nach dem Evangelium. 410 Schließlich galt die Reformation als die an der biblischen Offenbarung orientierte Restauration der (biblischen) Ordnung von Kirche und Gesellschaft; nach der Entmachtung des Papstantichristen wurden die rechte Zuordnung von Kirchengewalt und Kirchenregiment und die evangeliumsgemäße Rehabilitierung des Ehestandes wieder erreicht. 411

Auch im Jahre 1717 stritt man in der Kontroverstheologie noch mit Heftigkeit um die alte Frage der Legitimität der lutherischen Reformation, deren Legitimation daher in manchen Jubiläumsverordnungen eine spürbare Rolle spielte. Mit der Verfügung von 2 Petr 1,19 als Predigttext⁴¹² wurde von den Predigern erwartet, "die Übereinstimmung der Evangelis(chen) Kirche mit der Religion Petri" zu zeigen:⁴¹³ aufgrund der Identität ihrer Bekenntnisschriften mit der H. Schrift stand die lutherische Kirche in ungebrochener Kontinuität zur Kirche der Apostelzeit, in den Wahrheitszeugen blieb sie auch unter der Herrschaft des Papsttums erhalten.⁴¹⁴ Die Bedingungen der Erhaltung der wahren Kirche vor der Reformation erblickte man in Ps 84 präfiguriert. Die Ergebnislosigkeit aller Versuche, die Errungenschaften der

⁴⁰⁹ Vgl. Instruction für die sämmtliche Ministros Ecclesiae; ebd., 368 b: Nach dieser Reformation aber mag ein jedweder unter uns das Wort GOttes selbsten vor sich nehmen und umsehen/ was ihme GOtt darinnen zu seinem zeitlichen und ewigen Heyl geoffenbahret habe. Es ist uns in unserer Mutter-Sprach klar und deutlich übersetzet/ daß wirs lesen und verstehen können. Wir werden auf nichts gewiesen/ als auf das/ was hierinnen Grund hat/ und dessen Grund ein jeder selbst hierinnen erkennen muß. Die Heil(igen) Sacramenten werden uns administrirt/ auf Art und Weiß/ wie sie CHristus selbsten eingesetzt/ und die erste Kirch sie genossen hat. Mit einem Wort der Menschen-Tand ist weggethan/ und der Glaub nach der Glaubens-Regel reformirt.

⁴¹⁰ Vgl. ebd.: Wer hingegen anjetzo nach der Reformation GOtt dienen will/ der kans thun/ nach dem Dienst/ den GOtt selbsten fordert in seinem Wort. Sein Gewissen wird mit keiner Abgötterey/ mit keinem eiteln Wesen beschweret. Er wird gewiesen auf Verläugnung sein selbsten/ der weltlichen Lüsten/ und alles ungöttlichen Wesens/ und wird hingegen angehalten/ züchtig/ gerecht und gottselig zu leben in dieser Welt/ damit GOtt in allem unsern Thun und Lassen gepriesen werde.

⁴¹¹ Vgl. ebd.: Durch die heylsame Reformation ist einem jedweden Stand das seinige wieder gegeben worden: denen Fürsten und Republiquen/ was denselben gehöret: dem Geistlichen Stand/ was ihme von GOTT anbefohlen worden; dem Hausstand seine Ehre/ worein GOtt ihn gesetzet hat. Allesamt seynd wir wieder unterworffen worden unserm einigen Haupt/ Christo IEsu.

⁴¹² So im albertinischen Sachsen; vgl. Cyprian I, 96 a.

⁴¹³ Vgl. etwa die Predigt von Lic. Christian Weiß, Pastor an St. Thomas in Leipzig; Cyprian I, 132 a.

⁴¹⁴ Vgl. Sachsen-Weimar (ebd., 210 b) u. Sachsen-Weißenfels (ebd., 191 b).

Reformation wieder rückgängig zu machen und die Erhaltung der lutherischen Kirche in den vergangenen Jahrhunderten sollten den Gemeinden ein weiteres Mal eindrucksvoll verdeutlichen, "daß das Werck der Reformation nicht eines Menschen/ sondern GOttes Werck gewesen". 415

Dieser bekannten geschichtstheologischen Deutung der Reformation fügte sich das entsprechende traditionelle Lutherbild harmonisch ein. Die als Gottes Werk deklarierte Reformation, insbesondere der Rückgriff auf die Offenbarungsschriften zur Durchführung der Erneuerung galt als Tat Martin Luthers, den die Verkündigungsformeln offiziell als Werkzeug Gottes zu sehen wünschten. Die neben den Tagesperikopen Mt 22,15-22 und Phil 3,17-21 am häufigsten dekretierte und auf Luther als deren Erfüllung gedeutete Weissagungsfigur war wie im Jahre 1617 Off 14,6.7.416 Die Exegeten pflegten sich bei der Auslegung dieser Bibelstelle, die seit den Leichenpredigten auf Luther und den Lutherpredigten des Johannes Mathesius an der Spitze des Kanons der biblischen Weissagungen über den Reformator stand, ihrer "Kanonizität" zumeist bei den gebräuchlichen Kommentaren zur Johannesapokalypse zu versichern, unter denen der des Matthias Hoe von Hoenegg417 sich augenscheinlich immer noch der größten Beliebtheit erfreute. Luther als der apokalyptische Engel, der vor der endzeitlichen Vernichtung Babylons zur Verehrung des wahren Gottes aufforderte und dessen ewiges Evangelium allen Völkern vor dem Eintreffen der Parusie verkündete, gehörte also auch im Jahre 1717 noch zum eisernen Bestand der offiziellen Lutherdeutung. Wo diese Deutung nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, bildete sie dennoch ein beliebtes Thema vieler Jubiläumspredigten, auch in Kursachsen und Brandenburg-Preußen. 418 An der Ausdeutung von Off 14,6.7 auf Luther wurden traditionell vor allem sein Verdienst um die

⁴¹⁵ Ebd., 631 b. — Vgl. auch bes. Quedlinburg (ebd., 812 a), Riedesel (ebd., 833 b—834 a), Sachsen-Weimar (ebd., 210 a) u. Sachsen-Weißenfels (ebd., 191 a).
416 Vgl. Anhalt-Zerbst (ebd., 436 b), Baden-Durlach (ebd., 401 b), Baunach (ebd., 913 b), Bopfingen (ebd., 805 a), Brandenburg-Ansbach (ebd., 332 b), Braunschweig-Wolfenbüttel (ebd., 354 b), Essen (ebd., 809 b), Eßlingen (ebd., 718 b), Frankfurt/Main (ebd., 598 a), Giengen (ebd., 807 b), Goslar (ebd., 615 a), Hadeln (ebd., 433 b), Hessen-Darmstadt (ebd., 395 a), Hohenlohe (ebd., 542 a), Holstein-Plön (ebd., 430 b), Kempten (ebd., 786 a), Leutkirch (ebd., 795 b), Memmingen (ebd., 766 b), Nassau-Idstein (ebd., 444 a), Quedlinburg (ebd., 813 a), Regensburg (ebd., 652 b), Reußen, ältere (ebd., 485 a), Sachsen-Eisenach (ebd., 214 b), Sachsen-Meiningen (ebd., 267 a), Sachsen-Weimar (ebd., 210 a), Sachsen-Weißenfels (ebd., 189 b), Schwarzburg-Sondershausen (ebd., 471 b), Ulm (ebd., 692 a, u.ö.), Wolfstein (ebd., 534 a) u. Worms (ebd., 586 b).

⁴¹⁷ Vgl. vor allem Hans-Dieter Hertrampf: Der kursächsische Oberhofprediger Matthias Hoe von Hoenegg – seine Theologie, Polemik und Kirchenpolitik. Theol. Diss. (Masch.) Leipzig 1967 (Lit.)

Diss. (Masch.). Leipzig 1967 (Lit.).

418 Vgl. etwa die Predigten von Georg Friedrich Schröer (Wittenberg), des klevischen geistl. Inspektors Kayser und die Kantate des Kantors Martin Henrich Fuhrmann (Friedrichswerda); Cyprian I, 144 a. 1062 a-b. 1063 a. – Vgl. vor allem die ausführliche Predigtdisposition von Michael Förtsch (Jena); Cyprian I, 229 a-230 b, und die Rede von Matthias Nicolaus Kortholt (Gießen); Cyprian II, Nr. XIII, 57 a-74 b.

"Wiederentdeckung" der H. Schrift, die Identität seiner Lehre mit Gottes Wort und "das heilige Amt/ zu welchem er göttlich beruffen", ⁴¹⁹ also seine heilsgeschichtliche Legitimation zum Reformator der Kirche, theologisch demonstriert.

Die figurale Verknüpfung von Moses und Luther ergab sich zwangsläufig aus der als wahr angenommenen strukturellen Identität von Pharao und Papst, dem Auszug der Kinder Israels aus Ägypten und der Kirchenreformation. Duthers Berufung zum endzeitlichen Propheten, seine stets heftig umstrittene "vocatio extraordinaria", entfaltete man etwa an Jer 1,5, 21 sein Prophetenamt und seine Identität mit dem für die Endzeit erwarteten Elias traditionell vor allem an Mal 4,5.6. 21 Die den Regeln der Figuraldeutung folgende Identifizierung mit Josua und Josaphat, Samuel und Johannes d. Täufer und seine heilsgeschichtliche Qualität als Paulus "redivivus" unterstrichen seinen Charakter als Werkzeug Gottes, "darauf die heilige Schrift lang zuvor vertröstet und geweissaget". Die "immediata vocatio" demonstrierte man auch an dem längst vertrauten Katalog der "vaticinia de Luthero testium veritatis" und der "Vorreformatoren".

Aus dem dargelegten Verständnis von Papsttum und Reformation und dem Lutherbild ergab sich unschwer Luthers weitgehende Identität mit der Kirchenerneuerung, die er im Namen Gottes in Gang setzte und vollendete. Er galt auch 1717 als der Lehrer, "durch dessen himmlische Klarheit seiner göttlichen Lehre die Erde so herrlich und kräfftig ist erleuchtet worden". ⁴²⁶ Nur aufgrund seiner Orientierung an der H. Schrift und der Reinigung der Lehre konnte der Papst als Antichrist offenbart werden. ⁴²⁷ Keinesfalls jedoch war seine Lehre "neu", wie die katholische Kontroverstheologie behauptete, sondern die "alte" bewährte Lehre der Propheten und Apostel. ⁴²⁸ Auch die

⁴¹⁹ Cyprian I, 807 a. – Viele Münzen, die 1717 aus Anlaß des Reformationsjubiläums geschlagen wurden, trugen als "Sinnenbild" den "fliegenden Kirchenengel" der Johannesapokalypse und/oder den Text Off 14,6.7; vgl. allgemein Cyprian III.

⁴²⁰ Cyprian I, 167 a-b. 877 b. 1073 b; bes. Ulm (ebd., 691 b).

⁴²¹ Vgl. etwa Eßlingen (ebd., 717 a). 422 Vgl. Baden-Durlach (ebd., 402 a), Kurhannover (ebd., 1066 b. 1081 a-b), Mühlhausen (ebd., 619 b), Öttingen (ebd., 466 a) u. Ulm (ebd., 693 b).

⁴²³ Vgl. hierzu Hans Preuß: Martin Luther. Der Prophet. Gütersloh 1933.

⁴²⁴ Instruktion von Sachsen-Coburg-Saalfeld; Cyprian I, 202 a. 425 Vgl. etwa Cyprian I, 1011. 1075 b. 1080 a. – Vgl. auch Schönstädt, Antichrist, S. 297–301.

⁴²⁶ Cyprian I, 395 a. ⁴²⁷ Ebd., 3 c.

⁴²⁸ Diese immer wieder vom älteren Luthertum zum Ausdruck gebrachte Überzeugung war Gegenstand des sog. "Oedenburgischen Te Deum Laudamus". Wegen der Prägnanz der Zusammenstellung sei es hier im Auszug wiedergegeben:

WIe alt ist Luthers Lehr? vielleicht zwey-hundert Jahr? Nein! weil in GOttes Wort sie längst gegründet war Auf der Propheten- und Apostel-Schrifft vorher/ Bleibt sie mit Wahrheits-Grund die uralt Christlich Lehr. Ihr Eckstein Christus ist; Mein Christe! nimm zu Sinn Sechs Catechismus-Stück. Sag! was ist neu' darinn?

mancherorts für den Jubiläumsgottesdienst vorgeschriebene Tagesperikope vom Zinsgroschen (Mt 22, 15-22)429 bot genügend Stoff, um Luthers reformatorische Leistungen einprägsam darzustellen: mit der Kenntnis der H. Schrift reinigte Luther die Lehre und wies dem geistlichen Stand mit Lehrverkündigung und Sakramentenspendung seinen ursprünglichen Aufgabenbereich wieder zu. Aus Gottes Wort restaurierte er aber auch die Autorität der weltlichen Obrigkeit und mit der rechten Zuordnung von Kirchengewalt und Kirchenregiment bemühte er sich, "GOtt und dem Kayser wieder zu geben/ was GOtt im geistlichen/ und dem Kayser oder der hohen Obrigkeit im welt-

lichen Regiment/ zur Ungebühr entzogen worden". 430

Die übrigen Reformatoren im Umkreis der lutherischen Reformation fanden in den offiziellen Verlautbarungen (wie im Jahre 1617) kaum Beachtung. Einzig in Schwäbisch-Hall gedachte man des Johann Brenz, dessen Lebenslauf von den Kanzeln verlesen wurde, was gewöhnlich nur mit "Lutheri vita" geschah, wie in Dinkelsbühl, Hohenlohe, Nassau-Idstein, Reutlingen und vor allem in Württemberg und Giengen, wo man auf das an Seckendorffs "Historia Lutheranismi" korrigierte und dem damaligen Erkenntnisstand angepaßte Exemplar von Luthers Lebenslauf aus dem Jahre 1617 zurückgriff. Irgendeine noch so differenzierte Kritik am Reformator wurde auch im Jahre 1717 in der Öffentlichkeit nicht laut. Hin und wieder war man zwar um die Ausräumung von übertreibenden Mißverständnissen sichtlich bemüht, vermochte aber das vorgegebene heilsgeschichtliche Bewertungsschema im Grundsatz nicht aufzugeben. Im albertinischen Teil der Grafschaft Mansfeld etwa meinte man, angesichts der offiziellen evangelischen Beurteilung der Reformation und der Hochschätzung Luthers werde hoffentlich "niemand auf die Gedancken gerathen/ als wollte man einen Heiligen aus ihm machen". Der Dank, der in den Jubiläumsfeiern zu spüren sei, gebühre Gott allein -"vor diesen so hoch begnadigten theuren Lehrer/ als den er zum Werckzeug der heylsamen Reformation gebrauchet". 431

Das Gedenken an die Reformation war im deutschen Protestantismus des 17. Jahrhunderts in vielen lokalen und überregionalen Reformationsfeiern le-

Die zehn Gebot sind alt/ das Vater Unser auch/ Alt der Apostel Glaub/ alt ist der Schlüssel-Brauch. Die Tauff ist alt/ alt ist des HErren Abendmahl/ Nichts neues findet man in der Articul-Zahl: Drum du in deiner Seel gewiß versichert bist/ So alt ist Luthers-Lehr/ so alt die Bibel ist. Was ausser GOttes Wort man glaubt/ lehrt und bekennt/

Ist wahrlich Nagel-neu/ ob mans gleich uralt nennt. (Cyprian I, 852 a-b).

429 Verordnet im albertinischen Sachsen, als Tagesperikope beibehalten in Brandenburg-Preußen, wo ohnehin keine besonderen Bibeltexte für die Festpredigten angeordnet wurden. Belege für die übrigen Territorien erübrigen sich hier, weil der Text auf irgendeine Weise überall Verwendung fand. Zur orthodoxen Auslegung vgl. vor allem die Predigt Wernsdorffs in Wittenberg, dargestellt bei Loofs, Die Jahrhundertfeier, S. 33 f.

⁴³⁰ Cyprian I, 444 b. 431 Ebd., 499 a.

bendig geblieben. Private und halboffizielle, von polemischer Aktivität der katholischen Kontroverstheologie begleitete Initiativen der lutherischen Theologen für die Feier eines Reformationsjubiläums im Jahre 1717 erregten daher früh das Interesse der Öffentlichkeit. Die offizielle (landesherrliche) Initiative ergriff jedoch erst Landgraf Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt über die Gesandtschaft von Sachsen-Gotha-Altenburg am Immerwährenden Reichstag in Regensburg. Nach anfänglichen Versuchen, die Wiederkehr des Eröffnungsjahres der Reformation mit einer gemeinsamen Jubiläumsfeier aller evangelischen Stände zu einer reichsweiten Demonstration des evangelischen Bekenntnisses zu gestalten, entschied sich das Corpus Evangelicorum mehrheitlich gegen die damit verbundene Provokation des Kaisers und der katholischen Stände und stellte die Feier des Jubiläums wie seine konkrete Gestaltung in das Belieben seiner Mitglieder. Dieser Beschluß, der vor allem durch die politische Autorität des Königs in Preußen gestützt wurde, hat die meisten Stände dazu veranlaßt, wie in Brandenburg-Preußen nur am Sonntag, dem 31. Oktober 1717, feiern zu lassen. Andere Stände folgten traditionell dem Beispiel Kursachsens, wo unberührt vom Glaubenswechsel des Landesherrn und des Erbprinzen das gewohnte feierliche Triduum begangen wurde, oder ihrem eigenen Beispiel im Jahre 1617. Eine dritte Gruppe fügte dem Jubiläumssonntag noch den folgenden Allerheiligentag als Festtag hinzu. Eine Woche hatten die Territorien das Jubiläum zu feiern, die damals noch dem Königreich Dänemark einverleibt waren. In katholischen Territorien und in Gebieten, die durch die Rijswijker Klausel gewaltsam rekatholisiert blieben, 432 fand im Jahre 1717 kein Jubiläum statt. Auch die reformierten Reichsstände ordneten für ihre Gemeinden kein offizielles Jubiläum mehr an. Ihre Entscheidung wurde wohl ebenfalls durch die Haltung des reformierten Königs in Preußen beeinflußt, der seine lutherischen Untertanen feiern ließ, selbst jedoch kein Interesse am Jubiläum zeigte.

Zur Durchführung der zweiten Jahrhundertfeier der Reformation holte man sich in vielen Territorien Rat bei der ersten. Die Jubiläumsverordnungen zeigten daher nicht nur in der äußeren Gestaltung der Festtage große Ähnlichkeit mit denen des Jahres 1617; sie waren auch in vieler Hinsicht noch vom traditionellen Geschichtsbild und vom Geist heftiger Auseinandersetzung der christlichen Konfessionen um die Wahrheit geprägt. Politische Klugheit und die Erfahrungen der Fruchtlosigkeit der hemmungslosen Polemik begannen sich jedoch deutlich bemerkbar zu machen. Gemäß den Westfälischen Friedensbestimmungen und der vor dem Jubiläum mit dem Kaiser in Regensburg verabredeten Theologenmoderation wurden an vielen Orten die Beleidigung des konfessionellen Gegners in Wort und Schrift untersagt und zur Überwachung der Buchproduktion entsprechende Zensurmaßnahmen erlassen. In Brandenburg-Preußen war die Kanzelschmähung ohnehin

⁴³² Cyprian überliefert einen knappen Bericht über die Verhinderung des Jubiläums im Gebiet der Wild- und Rheingrafen; ebd., 478 a-b. – In den lutherischen Kirchen des inzwischen von Frankreich besetzten Elsaß fand ebenfalls kein Jubiläum statt.

verboten, und in Kursachsen mußte man sich auf Anordnung des katholischen Landesherrn schweren Herzens ebenfalls zur Mäßigung bequemen, auch als noch vor dem Jubiläum der spektakuläre Übertritt des Kurprinzen zum Katholizismus bekannt wurde. Das Beispiel der Universität Wittenberg zeigte aber, daß dem Theologenstreit nur auf dem Verordnungswege wie in Kursachsen nicht beizukommen war.

Der konfessionellen Polemik konnte man solange nicht Herr werden, wie nicht der Geist der Zeit ein wirklich anderer geworden war: Die an der H. Schrift orientierte Deutung der Geschichte als universale Heilsgeschichte war die gleiche geblieben, vor dem Hintergrund des alten eschatologisch gedeuteten Streites mit dem katholischen Gegner um den Besitz der absoluten und unteilbaren Wahrheit leistete man mit der Verordnung solcher Predigttexte, deren Auslegung durch die altprotestantische Geschichtsdeutung und Antichristologie festgelegt war, der Polemik gegen Papsttum und Römische Kirche weiter aktiven Vorschub. In manchen Verordnungen des Jahres 1717 war das Papsttum die Babylonische Hure und der Antichrist geblieben. In vielen offiziellen Verordnungen fehlte zwar der Begriff des "Antichristen", doch in der Sache wurde dem katholischen Gegener durch die radikale Bestreitung der Christlichkeit das Anti-Christentum de facto weiter bescheinigt. Einzelne Päpste war man geneigt in ihren persönlichen Qualitäten zu schätzen, das Papsttum als Institution und die Römische Kirche verblieben weiter im Banne der negativen Urteile Luthers. Reformation und Luther wurden dagegen (positiv) mit den gleichen heilsgeschichtlichen Maßstäben gemessen. Offiziell war daher die Reformation die Entlarvung des Papstantichristen und die Befreiung der Kirche von seiner Herrschaft, die Offenbarung der H. Schrift und die Erneuerung von Lehre und Kirche der Apostelzeit geblieben. Luthers Leistungen blieben traditionsgemäß mit seinem Werk verwoben, der Reformator war auch im Jahre 1717 jeder Kritik entzogen, unantastbar in Lehre und Leben, auserwähltes Werkzeug Gottes im endzeitlichen Kampf mit dem Teufel um das Heil des Menschen.